

Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Einbringer: Parlamentarische Gruppe der FDP

(Drucksache 7/7394)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 12. Juli 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Notfallversorgung in Thüringen steht vor vielen Herausforderungen. Vor allem der Ärztemangel, welcher zunehmend auch den präklinischen Sektor belastet, erschwert die durchgehende Besetzung der Notarztdienste. Insbesondere eine umgehende Nachbesetzung bei akuten Notarzttausfällen im Sinne einer Überbrückungsfunktion stellt eine erhebliche, nur schwer realisierbare Herausforderung dar. Gleichzeitig wird es auch immer wichtiger, dass Menschen schnellstmöglich qualifizierte lebensrettende Sofortmaßnahmen zu Teil werden und auch in das für ihr bestehendes Akutkrankheitsbild bestmöglich geeignete Krankenhaus gebracht werden. Um diese Herausforderungen zu meistern, sind bereits digitale Lösungen und Hilfsmittel entwickelt worden, welche allerdings noch nicht gesetzlich festgeschrieben sind.

B. Lösung

Die Telenotärztlichen Unterstützungssysteme, eine auf einer digitalen Anwendung beruhenden Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte und die einheitliche Digitalisierungslösung im Rettungsdienst Thüringen werden gesetzlich verankert.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Da das klinische Voranmeldetool im Rahmen der Digitalisierung des Rettungsdienstes in Thüringen mit einheitlicher Lösung (MEDIRETT) bereits verwendet wird und eine telenotärztliche Konsultation bereits Bestandteil eines Konzepts der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Beherrschung eines akuten Notarzttausfalls ist, würden durch das gesetzliche Festschreiben keine Mehrkosten entstehen. Stattdessen sind durch das effizientere Einsetzen der limitierten Ressourcen Einsparnisse möglich. Durch die Anschaffung der smartphonebasierten Anwendung für die Ersthelferalarmierung würden Kosten entstehen. Durch den erfolgreichen Einsatz lassen sich allerdings mögliche Kosten verhindern, indem beispielsweise kostenintensive Spätfolgen durch das Verkürzen des therapiefreien Intervalls vermieden werden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt gerändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche und telenotärztliche Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung der Notarzttdienstpläne und die Überwachung der notärztlichen, auch telenotärztlichen Versorgung ein. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirkt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit den Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e. V., der Landesärztekammer Thüringen, den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 und den Kostenträgern und ihren Verbänden zusammen."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu koordinieren. Sie steuert den Einsatz der Rettungsmittel und berücksichtigt dabei die Dienstpläne der Rettungswachen ihres Zuständigkeitsbereichs. Darüber hinaus kann die Zentrale Leitstelle gegen Kostenerstattung Aufgaben für Dritte, insbesondere die Alarmierung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes, übernehmen. Der Aufgabenträger stellt sicher, dass alle am Rettungsdienst teilnehmenden Durchführenden und Leistungserbringer gleichbehandelt werden. Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes schaffen in der Leitstelle eine Schnittstelle für eine auf einer digitalen Anwendung beruhenden Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte. Die digitale Anwendung für mobile Endgeräte kann durch externe Dienstleister angeboten werden. Die Ersthelfer werden durch die Leitstelle koordiniert. Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Nutzung dieser digitalen Anwendung für mobile Endgeräte zu erlassen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zentrale Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhausträger im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Zentralen Leitstelle mittels Bettenkapazitätenmodul der einheitlichen Digitalisierungslösung im Rettungsdienst Thüringen lau-

find die Anzahl der betreibbaren freien Betten gemeldet und als zuweisungsfähig gekennzeichnet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Im aktiven Notarztdienst wird es immer schwieriger die Notarztdienste zu besetzen. Während immer mehr bisherige Leistungsträger aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wird es immer schwerer, jüngere Ärzte für den Notarztdienst zu gewinnen. Um insbesondere akute Notarzausfälle zu kompensieren, hat die Kassenärztliche Vereinigung ein Konzept entwickelt, welches auch eine telenotärztliche Konsultation vorsieht. Ein solches telenotärztliches System ermöglicht es, Notärzte zielorientierter einzusetzen, insbesondere bei niederschweligen Notarztindikationen, welche die Anwesenheit eines Notarztes vor Ort nicht unmittelbar bedingt und kann damit eine deutlich ressourcenschonendere Auswirkung auf die Gesamtkonzeption Rettungsdienst haben. Das System gewährleistet, bis zum Eintreffen eines physischen Notarztes bei Einsätzen mit klassischer Notarztindikation, das frühzeitige Vorhandensein ärztlicher Kompetenz und Rechtssicherheit für das am Notfallort tätige Rettungsfachpersonal. Hierdurch werden nicht nur bestehende Strukturen der notärztlichen Versorgung unterstützt und gestärkt, sondern auch die Notfallversorgung in Thüringen wesentlich stabilisiert. Durch das Festschreiben im Gesetz soll das bestehende Reservekonzept dauerhaft etabliert werden sowie anhand bestehender Bedürfnisse und wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt werden können. Telenotärztliche Unterstützungssysteme sind in anderen Ländern bereits etabliert und wesentlicher Bestandteil der notärztlichen Versorgung, eine gesetzliche Verankerung ist nun auch in Thüringen vorzunehmen.

Zu Nummer 2 Buchst. a

Bei Herz-Kreislauf-Stillstand außerhalb eines Krankenhauses können durch schnelles Einleiten von qualifizierten lebensrettenden Sofortmaßnahmen viele Todesfälle oder Spätfolgen vermieden werden. Eine digitale Alarmierung von Ersthelfern ist daher für immer mehr Landkreise ein Mittel, um die therapiefreien Intervalle zu verkürzen. Nach dem Eingang eines Notrufs werden durch die Leitstelle automatisch, zeitgleich zum Rettungsdienst, die Ersthelfer, die durch die GPS-Komponente ihres Smartphones in unmittelbarer Nähe zum Notfall geortet werden, durch eine App alarmiert. Diese Ersthelfer sind in einem solchen System in der Regel professionelle Ersthelfer mit der nötigen medizinischen Erfahrung, beispielsweise Ärzte, Pflegekräfte oder Mitglieder der Feuerwehr. Durch die örtliche Nähe kann ein Ersthelfer oft schneller als der Rettungsdienst am Notfallort sein und lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten. Gerade in ländlichen Räumen kann dies helfen, die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungswagens oder Notarztes zu überbrücken und Leben zu retten. Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung ist technisch erprobt, wissenschaftlich bewiesen und kann die reguläre Rettungskette wesentlich unterstützen.

Zu Nummer 2 Buchst. b

Aufgrund der steigenden Anforderungen an die Qualität der Notfallversorgung wird es zunehmend wichtig, dass Patienten so schnell wie möglich in das für ihr akut vorliegendes Erkrankungs- oder Verletzungsbild bestmöglich geeignete und nächsterreichbare Krankenhaus gebracht werden und dort auch die erforderlichen Ressourcen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Eine besonders wichtige Schnittstelle ist daher die Abstimmung von Rettungsdienst und Krankenhäusern. Um wertvolle Zeit zu gewinnen, unnötige Patientenabweisungen zu verhindern und gegebenenfalls eine nachträgliche Verlegung des Patienten zu vermeiden, sollten alle relevanten Informationen bereits während des Transports ausgetauscht werden. Hierzu wurde im Rahmen der Einführung einer landesweit einheitlichen Digitalisierungslösung für den Rettungsdienst (MEDIRETT) ein klinisches Voranmeldetool entwickelt, welches unnötige Kommunikationsverzögerungen im Rahmen des Anmeldeprozesses erspart und den Krankenhäusern Vorlauf zur Aktivierung innerklinischer Abläufe verschafft. Weiter existiert innerhalb der Digitalen Landeslösung ein Übersichtstool, welches die Bettenkapazitäten der in Thüringen ansässigen Krankenhäuser aufzeigt. Die Krankenhäuser gewährleisten mehrmals innerhalb eines Tages die Aktualität der im System einsehbaren Bettenkapazitäten der einzelnen Fachrichtungen im Rahmen ihres Versorgungsauftrags. Für alle am präklinischen Versorgungsprozess Beteiligten ist es somit möglich, aktuell vorherrschende Gegebenheiten der klinischen Aufnahmemöglichkeiten zeitaktuell einzusehen, zu bewerten und im Interesse des Patienten anzuwenden. Dieses muss nun normativ festgeschrieben werden.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Thüringen
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Region der Lebensretter e.V.
BARMER Thüringen
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - Landesverband Sachsen, Thüringen
Stadtverwaltung Erfurt
REGIOMED-KLINIKEN GmbH Zentralverwaltung
Rettungsdienst Zweckverband Südthüringen
Mobile Retter e.V.
Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen
Malteser Hilfsdienst gGmbH
Verband der Ersatzkassen e.V.
Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT) e.V.
Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen
Landesärztekammer Thüringen
Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (AGTN) e.V.
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt/Thüringen
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

1707/11 2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBetelldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBetelldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes DS 717394, DS 717450 und DS 717780													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Techniker Krankenkasse Landesvertretung Thüringen</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Schlösserstraße 20</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99089 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Techniker Krankenkasse Landesvertretung Thüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schlösserstraße 20	Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Techniker Krankenkasse Landesvertretung Thüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schlösserstraße 20												
Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeleiddokG)	
	Gesetzliche Krankenversicherung Leiter der TK Landesvertretung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeleiddokG)	
	Die TK hat keine eigene Stellungnahme zum Anhörungsverfahren abgegeben und sich der Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen zu den geplanten Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz angeschlossen.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeleiddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeleiddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)</small>	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.


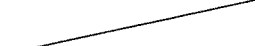



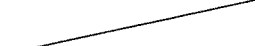



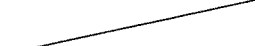


Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 27.06.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung - Drs. 7/7394,													
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Einführung eines Thüringer Telenotarztes - Drs. 7/7450,													
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Drs. 7/7780													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)</td> <td>Oberste Landesbehörde</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Häßlerstraße 8</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)	Oberste Landesbehörde	Geschäfts- oder Dienstadresse	Häßlerstraße 8	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)	Oberste Landesbehörde												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Häßlerstraße 8												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
													
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Aufsichtsbehörde für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich im Bereich Datenschutz. Ombudsstelle für das ThürTG.
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Siehe hierzu die Ausführungen in der Stellungnahme.
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? <div style="text-align: center;">/</div>
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! <div style="text-align: center;">/</div>

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 16.06.2023	



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den : 16. Juni 2023

nur per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
16.06.2023 12:31

16/27/23

Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Stöffler,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zum

- Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung - Drs. 7/7394,
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Einführung eines Thüringer Telenotarztes - Drs. 7/7450,
- Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Drs. 7/7780

bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Aus Sicht des TLfDI ist an Folgendes zu erinnern:

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

A. Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung – Drs. 7/7394

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1)

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wurden die Worte „auch telenotärztliche Versorgung“ eingefügt. Es wird empfohlen, diesbezüglich auch § 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) anzupassen, da in der aktuellen Fassung der Begriff der telenotärztlichen Versorgung nicht definiert ist.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2)

Laut der Gesetzesbegründung sollen nach dem Eingang eines Notrufs bei der Leitstelle durch diese automatisch, zeitgleich zum Rettungsdienst, die Ersthelfer, die durch GPS-Komponenten ihres Smartphones in unmittelbarer Nähe zum Notfall geortet werden, durch eine App alarmiert werden. Diese Ersthelfer sollen laut Gesetzesbegründung in einem solchen System in der Regel professionelle Ersthelfer mit der nötigen medizinischen Erfahrung, beispielsweise Ärzte, Pflegekräfte oder Mitglieder der Feuerwehr sein.

Für den TLfDI stellen sich aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Fragen:

- a. Wer legt allgemein fest, welche Berufsgruppen/ welche Personenkreise überhaupt in den Alarmierungsprozess einbezogen werden sollen und dürfen? Nach Möglichkeit sollte das im Gesetz, mindestens aber in der zu erlassenden Verordnung einheitlich für ganz Thüringen geregelt werden. Für den TLfDI stellt sich zudem die Frage, da hierzu im Gesetz keine weiteren Ausführungen gemacht werden, ob die Ersthelfer zur Nutzung der App verpflichtet werden sollen.
- b. Da die Leitstellen den Alarm koordinieren sollen, bedürfte es theoretisch bei jeder Leitstelle einer Datenbank, in der die Ersthelfer mit ihren Nummern der Endgeräte (private oder dienstliche Endgeräte?) gespeichert sind. Es sollte geregelt werden, welche Daten dabei gespeichert werden dürfen.
- c. Es wird empfohlen bereits im Gesetz festzulegen, welche Ereignisse/ Prüfverfahren überhaupt den Alarmierungsprozess bezüglich der Ersthelfer rechtfertigen/ auslösen. Nicht jeder medizinische Notruf

sollte bspw. bei der Freiwilligen Feuerwehr eingehen, wenn doch ein Arzt zeitnah zur Stelle wäre.

- d. Da aus datenschutzrechtlicher Sicht bei einem Notruf nicht der gesamte Zuständigkeitsbereich einer Leitstelle der Ortung unterliegen dürfte, ist eine Regelung aufzunehmen, die festlegt, wer wie den Alarmierungsradius berechnet. Zum Beispiel ist die Zentrale Leitstelle Erfurt insgesamt für 401.000 Menschen zuständig die beim Wählen des Notrufes rund um die Landeshauptstadt Erfurt, im Landkreis Sömmerda und der Stadt Weimar in der Zentralen Leitstelle Erfurt ankommen. Bei einem Notruf im Landkreis Sömmerda, bedürfte es also beispielsweise keiner Ortung in Weimar.
- e. Fraglich ist, ob die GPS-Ortung dauerhaft aktiviert sein muss, um die Ersthelfer dann im Notfall zu alarmieren. Eine dauerhafte Aktivierung einer GPS-Ortung würde die Gefahr einer ständigen Überwachung der Ersthelfer beinhalten, was datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet. Weiterhin ist fraglich, was passiert, wenn ein Ersthelfer alarmiert wird, er aber nicht zum Einsatzort kommt. Hätte er mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen? Es müssten dementsprechend genaue Zweckfestlegungen im Gesetz erfolgen.
- f. Werden alle in der Nähe Befindlichen in einem Alarmierungsradius alarmiert, oder ist geplant dann nur jeweils den mit dem kürzesten Weg zu alarmieren /zu kontaktieren?
- g. Weiterhin ist für den TLfDI fraglich, wie lange die GPS-Daten gespeichert werden dürfen? Auch hierzu müssten gesetzliche Festlegungen getroffen werden, die erforderlich und verhältnismäßig sind.

B. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Einführung eines Thüringer Telenotarztes – Drs. 7/7450

1. Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (§ 5 und § 7a)

In § 5 Abs. 1b werden die Worte „telenotfallmedizinische Versorgung“ verwendet. Allerdings findet im neuen § 7a des Gesetzentwurfs dann doch der Begriff „Telenotärztliche Versorgung“ Anwendung. Im neuen § 7a Abs. 3 werden sogar beide Begriffe gleichzeitig verwendet. Es wird empfohlen, diesbezüglich auch § 3 ThürRettG anzupassen, da in der aktuellen Fassung die

Begriffe „telenotärztliche Versorgung“ und „telenotfallmedizinischen Versorgung“ nicht definiert sind.

Gem. § 5 Abs. 1b können die Leistungen der telenotfallmedizinischen Versorgung an Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Fraglich ist für den TLfDI, wer „Dritter“ sein soll. Auch aus der Gesetzesbegründung ist hierzu nichts zu entnehmen.

C. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Drs. 7/7780

1. Artikel 1 Nr. 1 c (§ 7 Abs. 6 und 7)

- a. Der TLfDI regt an zu prüfen und zu eruieren, ob eine Aufzeichnung von Bild und Ton tatsächlich erforderlich ist und zu welchem Zweck diese eigentlich vorgenommen werden muss. In einer Notfallsituation werden sich die Beteiligten etwaige Tonaufzeichnungen wohl eher nicht anhören, wenn sie beispielsweise etwas nicht verstanden haben, sondern während des Gesprächs direkt noch einmal nachfragen. Eine Bildaufzeichnung greift unter Umständen stark in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein. Je nach Situation können dabei Bilder der Betroffenen aufgezeichnet werden, die weit in ihre Intimsphäre reichen und i.d.R. Art. 9 DS-GVO unterliegen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass neben dem Gesundheitszustand ggf. durch Symbole oder Bücher in der Wohnung auf die Herkunft, politische Meinung oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugung geschlossen werden könnte. Diese Bildaufzeichnungen sollen darüber hinaus im Nachgang auch noch durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ausgewertet und 6 Monate gespeichert werden. Das bedeutet, dass ggfs. Bildaufzeichnungen von Betroffenen über einen sehr langen Zeitraum vorliegen, die unter Umständen gesundheitsbezogene und intime Aufnahmen zeigen und für nicht näher definierten Zwecke ausgewertet werden dürfen. Dieser Grundrechtseingriff sollte gut abgewogen werden.

Weiterhin gibt der TLfDI zu bedenken, dass die Bild- und Tonaufzeichnung auch aus personaldatenschutzrechtlicher Sicht eine Überwachungsmaßnahme darstellen könnten. Es ist seitens des TLfDI auch nicht zu erkennen, aus welchem Grund bei einer Hinzuziehung eines

Telenotarztes plötzlich eine Aufzeichnung erforderlich ist. Maßnahmen eines Notarztes, der vor Ort tätig wird, werden aus hiesiger Sicht auch nicht bildlich aufgezeichnet. Aus welchem Grund wäre dann eine Aufzeichnung erforderlich, wenn der Telenotarzt hinzugezogen wird? Zudem könnte die Tatsache, dass bei Hinzuziehung eines Telenotarztes eine Aufzeichnung stattfindet, abschreckend wirken, und dieser bereits aus diesem Grund gerade nicht hinzugezogen wird.

Weiterhin weist der TLfDI darauf hin, dass bei der Erhebung personenbezogener Daten auch immer die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO zu erfüllen sind. Diese Informationspflichten müssen zum Zeitpunkt der Erhebung erfüllt werden. Ausnahmen nach § 20 ThürDSG können für den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen.

Als milderer Mittel käme beispielsweise ein Monitoring ohne Bildaufzeichnung in Betracht. Damit könnte der Telenotarzt via Video zur Verfügung stehen, ohne dass Bildaufzeichnungen angefertigt werden.

Auch hinsichtlich einer Tonaufzeichnung rät der TLfDI zu prüfen, ob als milderer Mittel der Telenotarzt hinzugezogen werden kann, ohne, dass dabei eine Aufzeichnung des Telefonats erfolgt. Eine Dokumentation des Einsatzgeschehens könnte beispielsweise danach auch schriftlich erfolgen.

Unabhängig von der Problematik bezüglich einer Erforderlichkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen werden weitere folgende Hinweise gegeben:

- b. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind Telenotärzte hinzuzuziehen, sofern der Notfallpatient der Hinzuziehung oder Aufzeichnung nicht ausdrücklich widerspricht. Der TLfDI weist darauf hin, dass hier klar getrennt werden sollte zwischen der medizinischen Maßnahme der Hinzuziehung des Telenotarztes und der Verarbeitung personenbezogener Daten. Da bei Notfällen in den meisten Fällen ein aktives Verhalten des Betroffenen nicht (mehr) möglich ist (z.B. der Patient ist ohnmächtig oder kann die Thematik zu dem Zeitpunkt gar nicht erfassen, weil er beispielsweise zu starke Schmerzen hat oder unter Drogeneinfluss steht), empfiehlt der TLfDI, dass Regelungen/Einsatzszenarien o. Ä. normiert werden, unter denen der Einsatz von Aufzeichnungen möglich ist. Zudem sollte diesen Personen nachträglich die Möglichkeit gegeben werden, der Aufzeichnung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

- c. Der TLfDI weist darauf hin, dass im Gesetz Regelungen getroffen werden zum Einsatz der Kameras im öffentlichen Raum sowie in Privatwohnungen als mögliche Einsatzszenarien.
- d. Dem TLfDI erschließt sich nicht, zu welchem Zweck die Bild- und Tondaten 6 Monate gespeichert werden müssen. Dieser Zweck sollte im Gesetzentwurf dringend mit aufgenommen werden und der Zeitraum dahingehend angepasst werden. Gegebenenfalls kann die Frist auch noch weiter verkürzt werden.
- e. Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die Bild- und Tonaufnahmen auswertet. Unabhängig davon empfiehlt der TLfDI konkret gesetzlich festzulegen, in welchen Fällen eine Auswertung vorgenommen werden darf. Es gilt nämlich zu beachten, dass unter Umständen sehr intime Aufnahmen eines Notfallpatienten vorliegen. Dass diese aufgenommene Situation dann auch noch von der Kassenärztlichen Vereinigung generell ohne spezifischen Zweckfestlegung ausgewertet werden darf, begegnet im Rahmen der Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und der Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung datenschutzrechtlichen Bedenken.

2. Artikel 1 Nr. 9 (§ 34a)

In § 34 a wurde eine Experimentierklausel aufgenommen. Diese soll temporäre Abweichungen von den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erlauben, sodass zukunftsfähige Vorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und anschließend evaluiert werden können.

Der TLfDI weist darauf hin, dass auch bei Projekten, die auf der Grundlage dieser Experimentierklausel durchgeführt werden, die Datenschutz-Grundverordnung in jedem Fall umzusetzen ist.

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 34a dahingehend ergänzt werden sollte, dass auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzubeziehen ist, wenn personenbezogene Daten betroffen sind.

3.

An dieser Stelle möchte der TLfDI – unabhängig von den Regelungen in diesem Gesetzentwurf - generell zur Aufzeichnung von Notrufen nach § 31 ThürRettG auf folgendes Problem aufmerksam machen:

§ 31 Abs. 1 ThürRettG normiert, dass die am Rettungsdienst Beteiligten verpflichtet sind, die Einsätze in der Notfallrettung und im Krankentransport und die dabei getroffenen Feststellungen und Maßnahmen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Gem. § 31 Abs. 3 ThürRettG haben die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes die durch die Zentralen Leitstellen vermittelten Einsätze nach einheitlichen Grundsätzen aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Gesprächsaufzeichnungen sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Anrufers zulässig. Hintergrund für diese Regelung ist laut der Gesetzesbegründung (Thüringer Landtag Drucksache 4/3691, Begr. S. 60), dass sich der Anrufer und der Leitstellendisponent während des Notruftelefonats in einer extremen Stresssituation befinden. Die Gesetzesbegründung geht nach hiesiger Auffassung davon aus, dass es sich um eine Notsituation handeln muss. Insofern dürften andere Anrufe, die nicht notfallbezogen sind, grundsätzlich nicht aufgezeichnet werden. Legt man jedoch allein den Gesetzeswortlaut des § 31 Abs. 3 ThürRettG zugrunde, würde dieser sehr weit reichen und nicht nach dem Gesprächsinhalt differenzieren. Insofern wird von hiesiger Seite zumindest eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung gesehen. Der TLfDI erkennt die herausragende Stellung der Zentralen Leitstellen und ihre Aufgaben an und sieht die Abgrenzungsschwierigkeiten, Notrufe von Anrufen, die keine oder nicht klar erkennbare Notrufe darstellen, zu unterscheiden. Dies insbesondere bei einer in allen Rettungsleitstellen vorzufindenden Stresssituation. Daher ist es umso wichtiger eine eindeutige normenklare Rechtsgrundlage zu schaffen. Aufgenommen werden könnte zudem eine ergänzende Regelung zu den Informationspflichten (Art. 13/14 DS-GVO), z.B. ähnlich wie im Saarländischen Rettungsdienstgesetz.¹ Gegebenenfalls könnte im Rahmen des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens das Thüringer Rettungsgesetz an dieser Stelle angepasst werden, um die vom TLfDI beschriebene Diskrepanz schnell zu beseitigen.

D. Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags

Der TLfDI möchte im Rahmen seiner Zuständigkeit lediglich Anmerkungen zu den Fragen 5, 6, 11 und 14 geben.

¹ „27 Abs. 2 SRettG: „Der Verantwortliche kann von der Informationspflicht nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der Durchführung einer Notfallrettung oder eines Krankentransports absehen. Unterbleibt eine Information nach Satz 1, soll der Verantwortliche die Informationspflicht in dem Zeitpunkt nachholen, in dem eine Abrechnung des Leistungsentgelts mit der betroffenen Person erfolgt.“

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Der TLFdI verweist auf seine Ausführungen unter C Nr. 2.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung kann eine geeignete Hilfe darstellen. Auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Anmerkung seitens des TLFdI unter A. Nr. 2 wird hingewiesen.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs.7/7780)?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal - hier auf Weisung des Telenotarztes - heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6. ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs.7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Für den TLfDI ist fraglich, zu welchem konkreten Zweck die Bild- und Tondaten ausgewertet werden sollen, aus welchem Grund dies von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vorgenommen werden soll und ob nicht mildere Mittel zur Verfügung stehen. Zu Bedenken ist, dass es sich i. d. R. um sehr sensible Daten handelt. (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-

GVO). Eine pauschale Auswertung dieser Daten durch die Kassenärztliche Vereinigung sieht der TLfDI in Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen eher kritisch.

Unabhängig davon ergibt sich - in Anlehnung an das „Datenschutzkonzept zur elektronischen Einsatzdatenerfassung und Dokumentation im Notarztdienst Thüringen“, das vom TLfDI begleitet wurde - hier die Frage, wie die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Telenotärzte aufgezeichneten Bild- und Tondaten durch die KVT verarbeitet werden (Speicherung dieser Daten, Rollen- und Zugriffsrechte, Löschung der Daten etc.), insbesondere, da es sich bei den Daten vermutlich um besondere Datenkategorien (personenbezogene Gesundheitsdaten) i. S. v. Art. 9 DS-GVO handelt, die einem besonderen Schutz unterliegen. Hierzu wäre ggf. ein Hinweisparagraph zum Datenschutz in den Gesetzentwurf aufzunehmen, den dieser bislang nicht enthält bzw. den im ThürRettG bereits vorhandene Paragraph zum Datenschutz entsprechend zu ergänzen.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs.7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Keine Ausführungen des TLfDI.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs.7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten zu melden ist. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Durch eine Experimentierklausel darf geltendes Recht nicht umgangen werden. Der TLfDI weist darauf hin, dass auch bei Projekten, die

dann auf Grunde dieser Experimentierklausel durchgeführt werden, die Datenschutz-Grundverordnung in jedem Fall umzusetzen ist. Anstatt einer Experimentierklausel könnte auch eine Evaluationsklausel im Gesetz aufgenommen werden, um die Auswirkungen des Gesetzes nach einer bestimmten Zeit evaluiert.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de²

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG³ i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich

die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI⁴ bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:
datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.³

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

² verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

³ Nur für den nichtöffentlichen Bereich

⁴ Siehe Nr. 1.

15511/2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Region der Lebensretter e.V.</td> <td>Gemeinnütziger Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>c/o St. Josefskrankenhaus</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Sautierstraße 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>79104 Freiburg</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Region der Lebensretter e.V.	Gemeinnütziger Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o St. Josefskrankenhaus	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Sautierstraße 1	Postleitzahl, Ort	79104 Freiburg
Name	Organisationsform										
Region der Lebensretter e.V.	Gemeinnütziger Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o St. Josefskrankenhaus										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Sautierstraße 1										
Postleitzahl, Ort	79104 Freiburg										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Der Verein betreibt ein deutschlandweites Ersthelfersystem, welches bei medizinischen Notfällen mit vermutetem Herz-Kreislaufstillstand ehrenamtliche Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Nähe des Notfallortes über eine Smartphone-App alarmiert. Eine*r der alarmierten Helfer*Innen wird zum nächstgelegenen öffentlich zugänglichen Defibrillator (AED) geschickt und bringt diesen zum Notfallort.	
4	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Der Verein begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass Ersthelfersysteme in das Thüringer Rettungsdienstgesetz aufgenommen werden. Wir betonen, dass ein Überleben nach außerklinischem Herz-Kreislaufstillstand (dritthäufigste Todesursache in Deutschland, ca. 60.000 Fälle jährlich) sehr unwahrscheinlich ist, wenn die Wiederbelebung erst durch die Mitarbeitenden der Rettungsdienste erfolgt. Region der Lebensretter e.V. betreibt das größte Ersthelfersystem in Deutschland, in Studien konnten wir belegen, dass Eintreffzeiten der alarmierten Ersthelfenden von weniger als 4 Minuten realistisch sind. Wir weisen darauf hin, dass die internationalen Leitlinien für die Reanimation die Etablierung solcher so genannter "Lebensrettender Systeme" empfiehlt, mit denen die Zeit bis zum Beginn der Wiederbelebung und bis zur Defibrillation verkürzt wird. Mit einer Einführung in Thüringen könnten voraussichtlich viele Menschen zusätzlich gerettet werden. Neben einer Gesetzesgrundlage für die Alarmierung von Ersthelfern über eine Smartphone-App durch die jeweils zuständige integrierte Leitstelle ist auch die Finanzierung dieser Systeme zu klären.	
5	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! 	

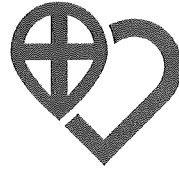
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetellDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Freiburg, 9.6.2023	

THÜR. LANDTAG POST
30.05.2023 11:16

1446812023



Region der
Lebensretter

Region der Lebensretter e.V.
c/o St. Josefskrankenhaus
Sautierstraße 1
D-79104 Freiburg

I REGION DER LEBENSRETTER I
c/o St. Josefskrankenhaus | Sautierstraße 1 | D-79104 Freiburg

An
Thüringer Landtag
z.Hd. Herrn Linse
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

1. Vorsitzender

Freiburg, den 24. Mai 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Hier: Antwort im Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Region der Lebensretter e.V. nimmt zu der Anhörung im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

- Gesetzesentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Drucksache 7/7394)

Zu „A. Problem und Regelungsbedürfnis“ (S. 1)

„Gleichzeitig wird es auch immer wichtiger, dass Menschen schnellstmöglich qualifizierte lebensrettende Sofortmaßnahmen zu Teil werden ...“

Diese Aussage ist von großer Bedeutung. In Deutschland erleiden mindestens 60.000 Menschen jährlich einen Herz-Kreislaufstillstand und nur ca. 11% der Menschen überleben. Nur in ca. 43% der Fälle werden Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt, bevor der Rettungsdienst eintrifft. **Das Durchführen von Basismaßnahmen der Wiederbelebung vor Eintreffen des Rettungsdienstes, vor allem die Herzdruckmassage, führt zu einer Verdopplung bis Vervierfachung der Überlebenschancen.**

(Quelle: Infoblatt des Nationalen Aktionsbündnis Wiederbelebung, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, https://www.wiederbelebung.de/fileadmin/user_upload/BZgA-Wiederbelebung-Infoblatt_A4.pdf).

Die internationalen Leitlinien für die Wiederbelebung von 2021 empfehlen: „Ersthelfer (...), die sich in der Nähe eines vermuteten präklinischen Kreislaufstillstands befinden, **sollen von der Leitstelle über eine Smartphone-App oder eine Textnachricht alarmiert werden.**“

Weiterhin empfehlen die Leitlinien die Etablierung so genannter „Lebensrettender Systeme“, um die **Zeit bis zur ersten Thoraxkompression und Defibrillation zu verkürzen.**

(Quelle: Reanimation 2021 - Leitlinien kompakt. Herausgeber: Deutscher Rat für Wiederbelebung, https://www.grc-org.de/files/ShopProducts/download/Leitlinien%20kompakt_26.04.2022.pdf)

Zu „D. Kosten“ (S. 2)

Die „smartphonebasierte Anwendung für die Ersthelferalarmierung“, wie sie in der Drucksache 7/7394 genannt wird, ist **nur ein Bestandteil eines „Lebensrettenden Systems“**, wie es von den Leitlinien gefordert wird.

Um ein solches System zu betreiben, muss ein umfassendes Ersthelfernetzwerk etabliert werden (Akquise von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich in der Ersthelfer-App registrieren, Nutzer-/ Datenschutzvereinbarung, Helfereinweisung, Ausrüstung), es muss ein Supportsystem für die Ersthelfer betrieben werden, es müssen Standorte von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren (Automatisierte externe Defibrillatoren - AED) erfasst werden und möglichst neue Standorte für AED erschlossen werden (die internationalen Leitlinien für die Wiederbelebung empfehlen 2 AED-Standorte pro km²).

Der gemeinnützige Verein Region der Lebensretter e.V. betreibt das größte Ersthelfernetzwerk in Deutschland mit derzeit 42 angeschlossenen Gebietskörperschaften und ist das am schnellsten wachsende Lebensretter-System in Deutschland. Der Verein Region der Lebensretter betreibt auch eine smartphonebasierte Anwendung für die Ersthelferalarmierung. Diese vom Verein betriebene Anwendung ist mit allen Integrierten Leitstellen in den angeschlossenen Regionen über eine Schnittstelle angebunden. Der Verein Region der Lebensretter hat mit allen Leitstellen Auftragsverarbeitungsverträge nach DSGVO abgeschlossen und betreibt damit ein prinzipiell **bundesweit verfügbares System**. Dies ermöglicht uns auch die **generell landkreisübergreifende und landesübergreifende Alarmierung**. Ersthelfende, die in Ostsachsen registriert sind, können auch in Thüringen alarmiert werden, Helfer aus Freiburg können im Urlaub im Allgäu zum Einsatz kommen. Das System profitiert vor allem durch Berufspendler, die zwischen benachbarten Landkreisen pendeln und überall über unsere App georeferenziert alarmiert werden können.

Der gemeinnützige Verein Region der Lebensretter e.V. betreibt in Deutschland eine AED-Datenbank, deren AED-Standorte geprüft wurden und im Notfall den Ersthelfern einen in der Nähe befindlichen, tatsächlich einsatzbereiten AED anzeigt. Die AED-Datenbank ist mit unserer Ersthelferapp über eine Schnittstelle verbunden. Der Verein Region der Lebensretter e.V. etabliert auf Spendenbasis neue, strategisch günstig gelegene AED-Standorte.

Das vom Verein Region der Lebensretter betriebene Ersthelfersystem alarmiert bei Aktivierung vier Ersthelfer, die sich in der Nähe des Notfallortes befinden. Die Ersthelfer werden bei Alarmierung über die App gefragt, ob sie für den Einsatz verfügbar sind, mit welchem Verkehrsmittel sie zum Einsatzort kommen und ob sie einen AED mit sich führen. Über einen intelligenten Algorithmus werden dann die beiden Ersthelfer, die den Einsatzort in der kürzesten Zeit erreichen können, direkt zum Patienten geleitet. Sie führen Herzdruckmassage und Beatmung durch. Sofern kein Helfer einen AED mit sich führt, wird ein dritter Helfer zum nächstgelegenen öffentlich zugänglichen AED geleitet und bringt diesen an den Einsatzort. Ein vierter Helfer wird zum Einsatzort geleitet und weist dort die Kräfte des Rettungsdienstes ein.

Es lassen sich folgende Forderungen für AEDs ableiten:

- AEDs müssen flächendeckend an strategisch günstigen Stellen platziert und gekennzeichnet sein, damit Ersthelfer sie schnell auffinden und zum Einsatzort bringen können. AEDs sollten grundsätzlich 24/7 öffentlich verfügbar sein (nicht verschlossen in Gebäuden)
- AEDs müssen so verteilt sein, dass sie zu Fuß in 5 Minuten zu jedem Patienten gebracht werden können. Best Practice aus unseren europäischen Nachbarländern ist:
 - ein AED alle 600-700 Meter
 - zwei AEDs pro Quadratkilometer
 - ein AED pro 1.000 Einwohner
 - AEDs in der Ortsmitte, z.B. am Rathaus, an der Kirche
 - AEDs an Sportstätten und Versammlungsorten
- Einen AED dem Einsatzort zuzuführen muss Teil der Alarmierungsstruktur von Ersthelfer-Systemen sein. Hier ist auf eine intelligente Rollenverteilung zu achten, so dass der Ersthelfer, der am schnellsten am Patienten sein kann, direkt und ohne Verzögerung zum Patienten geschickt wird. Wenn mehrere Helfer verfügbar sind, sollte ein Ersthelfer, auf dessen Weg ein in diesem Moment erreichbarer AED liegt, durch das App-basierte Alarmierungssystem den Auftrag bekommen, diesen zum Einsatzort zu bringen.
- Alle AEDs müssen in einem Kataster verzeichnet sein, das sie eindeutig lokalisiert und Zusatzinformationen bietet, etwa Zeiten der Verfügbarkeit bei eingeschränkt verfügbaren AEDs. Auf dieses Kataster müssen neben dem Ersthelfer-System auch die Integrierten Leitstellen zugreifen können.

Zu 2. A) (s. 2)

„Die Ersthelfer werden durch die Leitstelle koordiniert.“ In einem Ersthelfersystem sollte die Alarmierung grundsätzlich durch die Integrierten Leitstellen erfolgen, die Koordination inkl. Rekrutierung, Registrierung, Schulung, Ausstattung und Helfersupport ist jedoch nicht durch die einzelnen Integrierten Leitstellen zu gewährleisten, da diese weder über die personelle Ausstattung verfügen noch in der Lage sind, ein solches überregionales System zu betreiben.

Neben der laut SGB VII geltenden Unfallversicherung für Menschen, die Erste Hilfe leisten, hat der Verein Region der Lebensretter eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die alle Helfer absichert, die über unsere App alarmiert werden.

Es sei betont, dass es nicht ausreicht, eine Alarmierungs-App zu erwerben oder zu lizenzieren und diese in der Leitstelle zu installieren. Vielmehr muss ein System etabliert werden, welches nicht durch die Leitstellen betrieben wird, sondern möglichst überregional durch eine gemeinnützige Organisation.

Zur Begründung, Nummer 2 Buchstabe a (S. 4)

„Eine digitale Alarmierung von Ersthelfern ist daher für immer mehr Landkreise ein Mittel, um die therapiefreien Intervalle zu verkürzen.“

Dies ist richtig, allerdings ist unserer Kenntnis nach noch kein Landkreis in Thüringen an ein etabliertes System angeschlossen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Kosten für ein digitales Ersthelfersystem (die im Vergleich zu den Vorhaltekosten für Rettungsmittel und Rettungswachen äußerst gering sind) in keinem Bundesland Kosten des Rettungsdienstes sind und somit auch nicht von den Kostenträgern finanziert werden. In den meisten Fällen übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Kosten für die Etablierung bzw. den Anschluss an Systeme wie das von uns betriebene. In Thüringen gibt es ca. 1.200 bis 1.500 Fälle jährlich, in denen ein Mensch einen plötzlichen Herz-Kreislaufstillstand erleidet und durch die Rettungsdienste wiederbelebt werden muss. In der Annahme, dass Ersthelfersysteme zuverlässig dazu führen, dass vor Eintreffen der Rettungsdienste eine Wiederbelebung durchgeführt wird und damit die Überlebenschancen verdoppelt bis vervierfacht werden kann, könnten in Thüringen zukünftig bis zu 450 Menschen jährlich zusätzlich gerettet werden. Um dies zu gewährleisten wäre eine Strategie für die Etablierung und auch Finanzierung seitens des Landes Thüringen sinnvoll.

Auch sollte eine landesweite Auswertung der Ersthelfereinsätze zum Zwecke der Qualitätssicherung, Forschung und Weiterentwicklung des Systems angestrebt werden. In dem vom Verein Region der Lebensretter betriebenen System werden die Statusmeldungen der Ersthelfer (Einsatzübernahme und Eintreffen am Einsatzort) in Echtzeit an die Leitstellen übermittelt und stehen für Auswertungen

zur Verfügung. Alle bei den Einsätzen erhobenen Daten können anonymisiert zum Zwecke der Qualitätssicherung und Forschung ausgewertet werden.

Sehr gerne stehen wir jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung. Selbstverständlich könnten wir das System auch – beispielsweise im Gesundheitsausschuss – einmal persönlich vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen,

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>BARMER Landesvertretung Thüringen</td> <td>Gesetzliche Krankenversicherung Körperschaft Öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Johannesstraße 164, Erfurt</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	BARMER Landesvertretung Thüringen	Gesetzliche Krankenversicherung Körperschaft Öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Johannesstraße 164, Erfurt	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt		
Name	Organisationsform												
BARMER Landesvertretung Thüringen	Gesetzliche Krankenversicherung Körperschaft Öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Johannesstraße 164, Erfurt												
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Die Landesvertretung der BARMER in Thüringen ist Ansprechpartner für Leistungserbringer, Verbände, Politik und Öffentlichkeit in allen Belangen, die Gesundheitsversorgung, Prävention und Pflege betreffen.
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) Die Stellungnahme befürwortet die Einführung der telenotärztlichen Versorgung, einer Experimentierklausel, eines erweiterten digitalen Kapazitätsnachweises (MediRett).
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
01.06.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/7394 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/7450 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/7780 -

1.

Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)

Name	Organisationsform
BH Technisches Hilfswerk, Landesverband SUTH	Bundesanstalt
Geschäfts- oder Dienstadresse	Schweizer-Straße 2
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
Postleitzahl, Ort	04600 Athenburg

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	- die Einrichtung einer Lehrstuhlle wird befürwortet	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
ABY 3/15/23	



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen, Geschwister-
Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Referat Einsatz
Landesverband Sachsen, Thüringen

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2
04600 Altenburg

INTERNET <https://www.lv-snth.thw.de>

BETREFF **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes**
hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

DATUM Altenburg, 30. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben vom 03. Mai 2022 zur Beteiligung beim schriftlichen Anhörungsverfahren in o.a. Gesetzgebungsverfahren.

Vorbehaltlich der Aufgaben und der daraus resultierenden Fachbereiche gem. THWG im Bereich der technischen Unterstützung macht der THW Landesverband Sachsen, Thüringen folgende Anmerkungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780:

1. zu Drucksache 7/7394 (FDP), Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung:

Telenotärztliche Unterstützungssysteme:

Die dargestellten Lösungen in Form von Telenotärztlichen Unterstützungssystemen, auf digitaler Anwendung beruhender Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte und eine einheitliche Digitalisierungslösung im Thüringer Rettungsdienst werden begrüßt. Hierbei ist jedoch auch die Ausfallsicherheit der Systeme (KRITIS / techn. Störungen, ggf. auch durch Sabotage, ...) und die Netzabdeckung in der Fläche zu betrachten.

Ersthelfer:

Insbesondere der Einsatz von Ersthelfern kann die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sehr gut überbrücken, eine Telenotärztliche Unterstützung steigert hierbei die Qualität. Insgesamt können somit auch Folgeschäden und Folgekosten durch ggf. zu spätes Eintreffen des Rettungsdienstes bzw. durch zeitverzögerte Einleitung entsprechender Maßnahmen gemindert werden.

2. zu Drucksache 7/7450 (CDU), Einführung eines Thüringer Telenotarztes:

Telenotärztliche Unterstützungssysteme:

Auf die bereits zur Drucksache 7/7394 gemachten Ausführungen zu Telenotärztlichen Unterstützungssystemen wird hingewiesen, sie gelten bei dieser Drucksache gleichermaßen. Inwieweit Detailregelungen, wie im zur Einführung empfohlenen § 7a dargestellt, gesetzlich oder ggf. auch auf dem Verordnungswege regelbar sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Führerscheinerweiterung Klasse C1:

Der mit dieser Drucksache ebenfalls dargestellte Regelungsbedarf zur Kostenübernahme der C1 Führerscheinerweiterung wird von hier aus begrüßt. Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung sollten diesbezügliche Anreize der Kostenübernahme künftig nicht vernachlässigt werden. Interessenten am Beruf des Notfallsanitäters sind bei einer Führerschein C1 Kostenübernahme sicherlich eher zu motivieren diesen Beruf auch tatsächlich auszuüben. Inwieweit ggf. dann eine Verpflichtung über eine Mindeststandzeit als Notfallsanitäter / C1-Fahrer erforderlich werden kann, bedarf einer gesonderten Betrachtung.

3. zu Drucksache 7/7780 (Linke, SPD, B90/Grüne), Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes:

Lehrleitstelle:

Die Einrichtung einer Lehrleitstelle zwecks landeseinheitlicher Aus-, Weiter- und Fortbildung wird begrüßt. Synergien mit bzw. zur TLFKS sollten genutzt werden.

Telenotärztliche Unterstützungssysteme:

Auf die bereits zur Drucksache 7/7394 gemachten Ausführungen zu Telenotärztlichen Unterstützungssystemen wird hingewiesen, sie gelten bei dieser Drucksache gleichermaßen.

Experimentierklausel:

Die Aufnahme dieser Experimentierklausel wird grundsätzlich positiv gesehen. Hiermit können Neuerungen vor verbindlicher Einführung praxisnah getestet werden. Das Experimentieren darf jedoch nicht dazu führen, dass Qualitätsverschlechterungen eintreten bzw. Kapazitäten reduziert werden.

4. zu Anlage 3, Fragen des Innen- und Kommunalausschusses:

Frage Nr.:	Fragestellung
1	<p>Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - schnellere Beteiligung eines Arztes ist möglich wenn der reguläre Notarzt nicht oder nicht sofort zur Verfügung steht.
2	<p>Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW nicht erforderlich.

Frage Nr.:	Fragestellung
3	<p>Erfordert die Einführung eines Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW ist die Trägerschaft zu regeln, inwieweit ein neuer Aufgabenträger erforderlich wird kann von hier aus nicht beurteilt werden.
4	<p>Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW bedarf dies einer gesonderten Betrachtung.
5	<p>Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW stellt diese Klausel eine rechtlich sichere Methode zur Überprüfung bzw. Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen dar.
6	<p>Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungswagens dar ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW führt dies zu einer Qualitätssteigerung im Sinne der Überbrückung ggf. zu langer Wartezeiten auf den Rettungsdienst.
7	<p>Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies kann aus Sicht des THW nicht näher beurteilt werden.
8	<p>Welche Auswirkung hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zentrale und Landeseinheitliche Aus-, Weiter- und Fortbildung steigert die Qualität der Qualifizierung der Leitstellenpersonale, sodass hier die Notarztalarmierung zielgerichteter erfolgen kann (Notarzt tatsächlich erforderlich ja / nein).
9	<p>Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW nein; diese Frage sollte jedoch noch speziell aus medizinischer Sicht bewertet werden.
10	<p>...</p> <p>Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde ? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW dürfte sich die Rolle des Notfallsanitäters nicht bzw. nicht sonderlich verändern. Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen wird von hier aus nicht erkannt.

Frage Nr.:	Fragestellung
11	<p>...</p> <p>Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regelung zu Telenotärzten sollte wissenschaftlich begleitet werden.
12	<p>...</p> <p>Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden ? Sofern ja, in welcher Form ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - das nichtärztliche Rettungspersonal sollte in die Entscheidungsfindung und in die Abstimmung mit dem Telenotarzt eingebunden werden.
13	<p>...</p> <p>Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren ? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesrettungsdienstplan erscheint hier als geeigneter Rahmen für Detailregelungen. Eine gesetzliche Verpflichtung sollte im Rettungsdienstgesetz enthalten sein.
14	<p>...</p> <p>Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbeauftragter

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

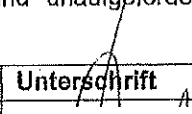
Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Stadtverwaltung Erfurt Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>St.-Florian-Str. 4</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99092 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Stadtverwaltung Erfurt Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	St.-Florian-Str. 4	Postleitzahl, Ort	99092 Erfurt
Name	Organisationsform										
Stadtverwaltung Erfurt Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	St.-Florian-Str. 4										
Postleitzahl, Ort	99092 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Umsetzung des geltenden Rechts	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Der Gesetzentwurf wird insgesamt befürwortet. Die Einführung des Telenotarztes wird befürwortet. Die Ersthelferalarmierung ist einzuführen. Eine Leitstelle ist zur Umsetzung der Leitstellenstrukturreform notwendig. Die Experimentierklausel kann die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes verbessern. Die Finanzierung der Führerscheinerweiterung wird befürwortet. Es besteht darüber hinaus Handlungsbedarf zur Stabilisierung des Thüringer Rettungsdienstes.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 07.06.2023	

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 37 . 99111 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
12.06.2023 09:42

15592/2023

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienst-
gesetzes - Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780 -**

Zeichen: 37.02.03 Wer

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages 7. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Bilay,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit einräumen, zu der durchaus notwendigen
Gesetzesnovelle Stellung zu beziehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1.

F: Welche Auswirkungen hätte die Einführung des Telenotarztes auf die
notärztliche Versorgung in Thüringen?

A: Unter der Voraussetzung, dass die Einführung eines Telenotarztsystems als
ergänzendes Element verstanden wird, kann von einer Verbesserung der
Versorgung ausgegangen werden. Unerlässlich ist die Schaffung von
zusätzlichen personellen notärztlichen Ressourcen, da nur dann die
Verfügbarkeit der bodengebundenen Notärzte sichergestellt sein wird. Der
überwiegende Teil der Notarzteinsätze macht es erforderlich, dass der Notarzt
selbst am Patienten tätig wird. Sollte die Schaffung von zusätzlichen
personellen Ressourcen nicht gelingen, ist davon auszugehen, dass die
Einsatzstrategie zu Lasten der Behandlungsqualität geht.

2.

F: Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des
Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten
erforderlich.

Seite 1 von 4

- A: Eine gesetzliche Abgrenzung wird von uns differenziert gesehen. Aufgaben, welche „aus der Ferne“ bearbeitet werden können, sollen auch erfüllt werden. Befugnisse sind hingegen bei Einsätzen mit an der Einsatzstelle befindlichen Notärzten klar zu regeln. Entscheidungen nach dem Vier-Augen-Prinzip sind oft hilfreich, die Verantwortung kann aber – aus unserer Sicht – nur der vor Ort befindliche Notarzt tragen.
- 3.
- F: Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?
- A: Ein neuer Aufgabenträger ist nicht zwingend erforderlich. Es stellt sich eher die Frage, ob die Schaffung eines weiteren Aufgabenträgers die Konkurrenz um die zur Verfügung stehenden Notärzte negativ beeinflusst. Es sollte zuerst und abschließend geklärt werden, ob der Telenotarzt in den Zentralen Leitstellen oder bei der KVT angesiedelt wird. Für den Fall, dass – wie von uns favorisiert – die Telenotärzte in den Zentralen Leitstellen vorgehalten würden, sollte die Trägerschaft auf die Leitstellenbetreiber übergehen, könnte aber auch bei der KVT verbleiben.
- 4.
- F: Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?
- A: Eine solide Prognose zu den Kosten kann von uns nicht abgegeben werden. Wir gehen nicht davon aus, dass ein neuer Aufgabenträger großes Einsparpotential oder hohe Zusatzkosten haben würde. Wichtig ist jedoch, dass bereits jetzt die Kostentragung abschließend geklärt wird. Die Haftung obliegt nach unserem Rechtsverständnis dem Aufgabenträger. Dieser kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Rückgriff auf den Telenotarzt nehmen. Entscheidend ist hier, dass die lückenlose Dokumentation eine Reproduktion des Einsatzverlaufs und somit den Verursacher widerspiegelt.
- 5.
- F: Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?
- A: Wir befürworten die Aufnahme einer Experimentierklausel ausdrücklich.
- 6.
- F: Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?
- A: Die Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls durch Ersthelfer wird befürwortet. Gerade in dünnbesiedelten Gebieten ist dies teils elementar für den Behandlungserfolg. Die Handlungsmöglichkeiten eines Ersthelfers sind jedoch eingeschränkt und nicht für jedes Notfallereignis geeignet. Daher ist ein Indikationskatalog für Einsätze eines Ersthelfers zu empfehlen. Es sei angemerkt, dass natürlich auch die teilweise stark verzögerten Eintreffzeiten der NEF in die Dispositionsentscheidung einfließen müssen. Hierbei kann durch den Einsatz eines Ersthelfers eine Optimierung der Einsatzhandlungen der RTW-Besatzung – im Besonderen bei einer Reanimation – erfolgen. Um ein Ersthelfersystem zu etablieren, müssen Standards für die Auswahl von Ersthelfern und deren Aus- und Fortbildung durch eine Rechtsverordnung erlassen werden.
- 7.
- F: Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?
- A: Die Ausführungen zu § 14 Abs. 3 in der DS 7/7780 sind aus heutiger Sicht ausreichend und müssen umgesetzt werden. Wichtig ist, dass die Verfahren nicht nur zur Verfügung stehen, sie müssen auch Anwendung finden. Im Wissen um die Komplexität der Rechtsgrundlagen und technischen Voraussetzungen zum Einsatz von Luftrettungsmitteln sei es gestattet, auf das Potential zu verweisen, welches durch die Bereitstellung von nachflug- und schlechtwettertauglichen RTH generiert werden könnte.
- 8.
- F: Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

A: Wir sehen bei der Einführung des Telenotarztes die dringende Notwendigkeit der Integration in die bestehenden Leitstellenstrukturen. Somit erachten wir die zentrale Schulung von Telenotärzten – gleichsam wie die der Disponenten – als elementar. Hierzu ist die geplante Lehrleitstelle das geeignetste Mittel. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die zentrale Schulung in einer Lehrleitstelle auch den Einsatz von bodengebundenen Notärzten – unter Beachtung der regionalen Besonderheiten – vereinheitlichen wird und qualitätssteigernd wirkt.

9.

F: Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?

A: Die gestellte Frage ist aus unserer Sicht zu differenzieren. In Fällen, bei denen eine Nachforderung zum Einsatz des Notarztes führt, muss die Entscheidung zur Notwendigkeit binnen kürzester Zeit abschließend getroffen werden können, anderenfalls ist der Notarzteinsatz sofort zu veranlassen. In den Fällen, bei denen der Notarzt sofort alarmiert wird, ist die Frage nach einem Einsatzabbruch nur dann zu erwarten, wenn die generelle Verfügbarkeit nicht der Notwendigkeit folgt. Wir empfehlen daher die Ausnahme von der Regel des Notarzteinsatzindikationskataloges in diesem als Option „telenotärztliche Konsultation“ zu formulieren. Angemerkt sei, dass gegenwärtig bereits das Abbestellen von nicht benötigten Ressourcen geübte Praxis ist.

10.

F: Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

A: Auch diese Frage ist differenziert zu beantworten. Nimmt der Telenotarzt eine rein beratende Funktion wahr, ist kein Unterschied in der Rolle des Notfallsanitäters zu erkennen. Bei Einsätzen, bei denen der Telenotarzt jedoch von seinem Weisungsrecht gemäß §7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780 Gebrauch macht, sollte der Einsatz ab dem Zeitpunkt in die Verantwortung des Telenotarztes übergehen, wobei nach Abschluss der konkreten Maßnahme durch eindeutige Willensbekundung die Verantwortung – wie bei klassischen Einsätzen der Transport ohne Notarzt erfolgen kann – auf den Notfallsanitäter rückübertragen werden kann. Wir empfehlen hierzu eine Klarstellung zu formulieren. Wichtig erscheint uns an dieser Stelle, dass eine Harmonisierung der „freigegebenen Maßnahmen“ mit praktischer Kompetenz durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst der einzelnen Gebietskörperschaften unabdingbar ist.

11.

F: § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

A: Die wissenschaftliche Begleitung, besser noch Überprüfung, ist in jedem Fall notwendig. Nur so kann das System auf Schwachstellen geprüft und den Gegebenheiten entsprechend optimiert werden.

12.

F: § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

A: Wie bereits ausgeführt, verstehen wir die Einführung des Telenotarztes als ergänzendes Element der präklinischen Versorgung. Eine „Ressourcenschonung“ der Kliniken lehnen wir daher ab. In den Fällen, bei denen eine ärztliche Transportbegleitung erforderlich ist, hat die abgebende Einrichtung dies grundsätzlich sicherzustellen. Wohl wissend, dass der Fachkräftemangel auch die Kliniken erreicht hat, darf hier keine Verlagerung in den Rettungsdienst erfolgen. Sollte die Regelung im Gesetz Berücksichtigung finden, sehen wir das Vetorecht des Transportführers als unerlässlich an.

13.

F: § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie anderer Stelle konkretisiert werden?

A: Die Formulierung des o.g. Paragraphen ist nicht eindeutig. Die Leitstellen führen einen Nachweis, die Krankenhäuser und Sonstigen stellen sicher ..., so oder ähnlich hat es noch nie funktioniert. Ein zentraler Betten- und – wichtiger – Versorgungskapazitätennachweis ist nur über eine zentrale Softwarelösung sinnvoll und sollte zentral für ganz Thüringen zur Verfügung stehen. Im Übrigen erachten wir – mangels geeigneter Verordnungen – den Landesrettungsdienstplan als geeignetes Dokument.

14.

F: § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für die Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

A: Da die grundsätzliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sichergestellt sein wird, ist von der Innovation auszugehen. Der Landesbeirat für das Rettungswesen hat für uns elementaren Charakter bei der landesweiten Etablierung von positiv verlaufenden Experimenten und sollte frühzeitig in den jeweiligen Prozess eingebunden werden. Anzuregen ist, dass gerade die Experimente, die mit geringen Fallzahlen evaluiert werden können, in einem angemessenen Zeitraum – also deutlich über die Dreijahresfrist hinausgehend – realisiert werden können.

Es seien noch ergänzende Hinweise zur dringend notwendigen Stabilisierung des Thüringer Rettungsdienstes gestattet:

Mit großer Sorge ist zu konstatieren, dass die Verfügbarkeit von geeignetem Personal im Rettungsdienst die teils defizitäre Vorhaltung an Rettungsmitteln weiter aushöhlt. Ungeachtet der steigenden Probleme, die durch die mangelnde Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und das daraus resultierende Bagatelleinsatzgeschehen immer weiter zunimmt, ist davon auszugehen, dass die Ausbildung von weiteren Notfallsanitätern oberste Priorität haben muss. Obergrenzen in der Finanzierung bei einzelnen Durchführenden des Rettungsdienstes können wir uns – bundesweit – erst nach einer Stabilisierung des Systems erlauben. Wichtig erscheint an dieser Stelle, dass die Ausbildungskapazitäten generell erhöht werden müssen. Als Indiz für eine Stabilisierung kann und muss die Verfügbarkeit der laut Rettungsdienstbereichsplan der einzelnen Rettungsdienstbereiche festgeschriebenen Vorhaltungen mit einem Erfüllungsgrad von 100% dienen sowie der nicht mehr notwendige Einsatz von Freelancern und Mitarbeitern von Notfallsanitäterbörsen. Gleichsam bleibt festzustellen, dass die aktuelle Situation (mit Einsatzerfordernis von Freelancern und Mitarbeitern von Notfallsanitäterbörsen) auch der gemäß § 1 ThürRettG gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht. Innerbetriebliche, der Personalnot geschuldete Kompensationsmaßnahmen (v.a. in Form von nicht in angemessenen Zeiträumen ausgleichender angewiesener Mehrarbeit) erhöhen die Überlast des Personals weiter. Wohl wissend, dass die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung kurzfristig nicht signifikant zu erhöhen ist, bleibt perspektivisch auch hierin ein Handlungsansatz zu sehen.

Abschließend fällt auf, dass auch die bereits gegebene Einschränkung von Behandlungskapazitäten einzelner Krankenhäuser den Transportbedarf immer weiter erhöht und somit den Rettungsdienst zusätzlich belastet. Als einziges Mittel, das die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit haben, verbleibt schlicht die Erhöhung der Vorhaltung von Rettungsmitteln. Und die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen sind derzeit nur schwerlich zu realisieren.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

komm. Amtsleiter

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>REGIOMED - Kliniken</td> <td>GmbH</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>96450 Coburg Gustav-Hirschfeld-Ring 3</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Neustadter Str. 6?</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>96545 Sonneberg</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	REGIOMED - Kliniken	GmbH	Geschäfts- oder Dienstadresse	96450 Coburg Gustav-Hirschfeld-Ring 3	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Neustadter Str. 6?	Postleitzahl, Ort	96545 Sonneberg
Name	Organisationsform										
REGIOMED - Kliniken	GmbH										
Geschäfts- oder Dienstadresse	96450 Coburg Gustav-Hirschfeld-Ring 3										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Neustadter Str. 6?										
Postleitzahl, Ort	96545 Sonneberg										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	<i>Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeheimen und Rettungsdienst</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung des. Telenotarztes : befürwortet + ergänzt - Vergütung der Erlangung CA-FS bei Notfallsonitator : befürwortet - Einführung einer Lehrleitstelle : enthalten - Änderung der Besetzung des Landesbeirates : befürwortet 	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Coburg, 07.06.2023	

Stimmverwaltung-
Gustav-Hirschfeld-Ring 3
98450 Coburg

THÜR. LANDTAG POST
12.06.2023 10:52

15601/2023

REGIOMED-KLINIKEN GmbH Zentralverwaltung Gustav-Hirschfeld-Ring 3 96450 Coburg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Coburg, 06.06.2023

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages;

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass sich der Thüringer Landtag weiterhin mit der Entwicklung und Gestaltung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes befasst und versucht, über zeitgemäße Lösungen, die Versorgung der Bevölkerung des Freistaates Thüringen mit Leistungen des Rettungsdienstes zu verbessern.

Wir bedauern allerdings gleichzeitig, dass wir derzeitig zu wenige Anstrengungen sehen, um sich auf die dramatisch ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes im Notfallsanitäterbereich als auch im Krankenhausbereich quantitativ als auch qualitativ vorzubereiten.

Die sich ändernden Strukturen in den Krankenhäusern, gerade in der Notfallversorgung, fordern vom Rettungsdienst ständig längere Fahrten in weiter entfernte Krankenhausstandorte und damit das Verlassen der eigentlichen Sicherstellungsbereiche. Der Arbeitsmarkt im Bereich der Notfallsanitäter/innen wird durch eine bereits erfolgte zu geringe Ausbildung, aber auch durch Abwanderung von diesen Fachkräften in Kliniken, Leitstellen oder zu Personalverleih- und Honorarbörsen weiter ausgedünnt. Gleichzeitig werden allerdings immer mehr Rettungswachenstandorte errichtet. Die Anforderungen an das medizinische Fachwissen und die Qualität von Fähigkeiten für dessen Umsetzung steigen ständig. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Natürlich ist dabei die Einführung von Unterstützungsleistungen, wie dem Telenotarzt zu befürworten. Dieser Telenotarzt benötigt allerdings auch entsprechende Anwender und Ausführende aufseiten des Rettungsdienstdurchführenden, der mit hohem Niveau Krankheiten und Körperschäden erkennen kann und Anweisungen des Telenotarztes ausführen kann.

Allen vorliegenden Gesetzesentwürfen ist gemein, dass der Telenotarzt im Rettungswesen Thüringens gewünscht wird. Alle drei Gesetzesentwürfe lassen allerdings vermissen, dass Rettungsdienstleistungen von Durchführenden außerhalb von Thüringen in Thüringen erbracht werden und dass Thüringer Rettungsdienste außerhalb der Landesgrenzen eingesetzt werden. Hier treten die Grenzen der Rettungsdienstgesetzgebung deutlich zu Tage.

Nun zu den einzelnen Gesetzesentwürfen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes- Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung, Gesetzesentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Drucksache 7/7394

Die Problemdarstellung wird seitens der Parlamentarischen Gruppe der FDP zwar erkannt, leider wird deren Ausmaß unterschätzt.

Derzeitig wird die notärztliche Versorgung in vielen ländlichen Bereichen von einer sehr geringen Anzahl von Notärzten mit erhöhten Lebensalter aufrechterhalten. Zudem sind diese Ärzte nicht in den Rettungswachen stationiert, sondern müssen vom Rettungsdienst oft aus Wohnungen und Praxen abgeholt werden. Oft wird das Notarztsystem in Thüringen mit Notärzten aus anderen Bundesländern aufrechterhalten, die ausschließlich aufgrund der besseren Vergütung in Thüringen Notarztdienste leisten.

Das eigentliche Problem der Zurverfügungstellung einer ausreichenden Zahl von geeigneten Notärzten in Thüringen, kann mit einem Telenotarzt nicht gelöst werden. Der Telenotarzt kann allerdings entsprechende Unterstützungsleistungen erbringen. Hierzu wird eine gesetzliche Basis benötigt.

Der Gesetzesentwurf vernachlässigt allerdings die zweite Seite, die Anwendung durch den Durchführenden. Der Gesetzesentwurf geht vom Einsatz von Ersthelfern aus. Hier wird auf „erfahrene Ärzte, Pflegekräfte oder Mitglieder von Feuerwehren“ verwiesen. Eine „Smartphone basierte Ersthelferalarmierung“ benötigt Rahmenbedingungen und Strukturen. Weder Ersthelfer noch die nötige Infrastruktur sind vorhanden. Bei Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren als „professionelle Ersthelfer mit medizinischen Erfahrungen“ zu sprechen, verfehlt jegliche Realität.

Das benannte Voranmeldetool (MEDiRett) stellt derzeitig in Thüringen keine einheitliche Lösung dar. Es ist nicht in allen Bereichen eingeführt. Auf dieser Basis von Einsparungen zu sprechen, ist nicht möglich. Es fallen zwar die analogen Dokumentationsformen weg, entsprechende Smartphones, Drucker und Betriebskosten sowie ein Arbeitsaufwand beim Rettungsdienstpersonal treten trotzdem auf.

Von einer „Aktivierung innerklinischer Abläufe“ sowie einer „digitalen Landeslösung von Bettenkapazitäten“ zu sprechen, ist derzeitig ebenfalls keine Realität.

Als sehr problembehaftet wird die Versorgung an den Landesgrenzen Thüringens angesehen. Das Voranmeldetool gilt nur für Thüringen, „geeignete und nächsterreichbare Krankenhäuser“ befinden sich auch außerhalb von Thüringen. Planungsbereiche und Leitstellenkompetenz enden allerdings an den Landesgrenzen.

Hier muss dringend beim vorgeschlagenen § 14 Abs. 3 nachgebessert werden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes- Einführung eines Thüringer Telenotarztes, Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/7450

1. Telenotarzt

Leider wird im Entwurf der CDU die Lage der notärztlichen Situation sogar noch beschönigt. Es gibt in Thüringen Gebiete, wo der Notarzt zur Erlangung der Hilfsfrist eingesetzt wird. Wichtige und teure Ressourcen werden vergeudet und ohne Indikation eingesetzt.

Deshalb sollten die Bestrebungen zum Telenotarzt und zur Stärkung der Rolle von Notfallsanitätern/innen unterstützt werden und Notärzte richtig eingesetzt werden.

Die Schaffung der Rechtgrundlage für einen Telenotarzt wird deshalb unterstützt.

Der Gesetzesentwurf zeigt allerdings aus Sicht der REGIOMED-Kliniken noch Lücken auf. Die Änderungsempfehlung aus § 7 a Abs. 2 harmonisieren nicht mit Abs.4 im Bereich der Aufgabenstellung für den Telenotarzt. Hier konkurrieren Gesetzestext mit der geforderten Verordnung. Als positiv wird allerdings angesehen, dass der Telenotarzt auch bei Patientenverlegungen eingesetzt werden kann. Hierzu bedarf es in Thüringen einer funktionierenden technischen Infrastruktur.

Die im Gesetzestext geforderten Anforderungen, wie:

- fest verbaute Kommunikationseinheit,
- stabile kontinuierliche Video- und Tonübertragung,
- kontinuierliche automatische Übertragung der akuten Vitalparameter,
- die Übertragung des Elektrokardiogramms in Echtzeit,
- die kontinuierliche Übertragung des klinischen Bildes des Patienten,
- die Upload-Möglichkeit für die medizinisch notwendige Dokumentation, sowie
- die Redundanz zweier unabhängiger mobiler Datenübertragungssysteme

sind sinnvoll, bedürfen einer landesweiten und interministeriellen Zusammenarbeit.

Kosten und Zeiträume der Umsetzung sind derzeit nicht absehbar.

Der Entwurf der CDU-Fraktion geht im § 7 a Abs.7 von der Klärung von Streitigkeiten durch die Schiedsstelle aus. Die Schiedsstelle für die Benutzerentgelte nach § 20 ist zwar Gesetzesforderung seit 2018, sie existiert allerdings nicht.

2. Führerscheinerweiterung

Auch der zweite Problempunkt der CDU-Fraktion wird unterstützt. Der Beruf des Notfallsanitäters/in entwickelt sich zu einem organisatorischen und medizinischen Grundpfeiler in der Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes. Dies betrifft nicht nur den Regelrettungsdienst, dies trifft auch die Versorgung von Verletzten unterhalb der MANV-Schwelle, aber auch im MANV-Bereich.

Seit vielen Jahren wird durch uns auf die Notwendigkeit der Führung aller Fahrzeuge durch Notfallsanitäter/innen hingewiesen. Zudem gibt es eine Ungleichbehandlung zwischen der Finanzierung der Ausbildung von Rettungssanitätern/innen und Notfallsanitätern/innen. Deshalb muss auch die Finanzierung des Führerscheins beim Notfallsanitäter/in in die Finanzierung mit aufgenommen werden.

Da allerdings die Ausbildung von Notfallsanitätern/innen durch die bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestimmt ist und der Führerschein kein Bestandteil dieser Verordnung ist, schlagen wir vor, die Erlangung des Führerscheins C1 für Notfallsanitäter/innen zu bezuschussen. Dadurch werden Freiheiten bzgl. der Wahl der Fahrschule und der Ausbildungszeiten geschaffen.

In diesen Zusammenhang möchte wir darauf aufmerksam machen, dass nicht nur die Vereinbarung der Kosten für den Führerschein ein Problem bei der Vereinbarung von Benutzerentgelten in Thüringen sind. Durch die bestehenden Thüringer KLN-Verordnung sowie die fehlende Schiedsstelle werden in Thüringen nicht alle Kosten des Rettungsdienstes erstattet und unterliegen zudem zeitlichen Schwankungen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes, Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drucksache 7/7780

1. Lehrleitstelle

Die Errichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle durch das Land Thüringen wird begrüßt. Der Bezug auf die finanzielle Unterstützung beim Bau und der Ausstattung durch das Land greift zu kurz. Es fehlt an Bestimmungen welche Aufgaben die Lehrleitstelle übernehmen soll, an welcher Technik (die in allen bestehenden Leitstellen in Thüringen unterschiedlich ist) die Lehre stattfinden soll und wer die Kosten der Aus- und Weiterbildung übernimmt.

2. Ergänzender Einsatz von Telenotärzten

Die Einführung des ergänzenden Einsatzes von Telenotärzten zur Unterstützung des Rettungspersonals am Notfallort wird ebenfalls unterstützt. Der Auftrag der kassenärztlichen Vereinigung Thüringens benötigt allerdings Regeln zum Betrieb des Systems. Rettungsdienstpersonal muss regelmäßig eingewiesen werden. Die bestehende technische Infrastruktur war pandemiebedingt und unterlagen Ausnahmebestimmungen. Für einen regelgerechten Gebrauch in der täglichen Versorgung bedarf es weiterer erheblicher Anstrengungen für den Bereich der technischen Ausstattung, des Umfangs der Leistungen, der technischen Sicherheit sowie des Datenschutzes. Es bedarf weiterhin einer Klarstellung des Begriffes „Ergänzender Einsatz“.

Ein Hinweis auf die Kostentragung durch die Träger der Kranken- und Unfallversicherung reicht nicht aus. Die Kosten müssen auf für Aufgabenträger und Durchführende vollständig über den § 20 ThürRettG vereinbar sein und über die KLN-VO finanziert werden.

Die Vorschläge zur Ergänzung des §7 mit Absatz 6 bedürfen einer weiteren juristischen Prüfung.

Begründung: Der Telenotarzt hat keine Möglichkeit vor der Erteilung zur Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen, sich vom Wissen und den Fertigkeiten des Rettungsdienstpersonals zu überzeugen. Letztendlich muss der Telenotarzt die Verantwortung für seine Beratung und Unterstützung übernehmen. Es besteht die Gefahr, dass Telenotarzt und Rettungspersonal unterschiedliche Meinungen vertreten, da der Telenotarzt nur aufgrund von Bild- und Tondaten wirken kann, das Rettungspersonal allerdings weitere Daten wie über Umweltdaten oder Vorkenntnisse verfügt. Hier wird die Regelung der Verantwortung dringend benötigt.

Die Aufklärung des Notfallpatienten über die Aufzeichnung der Bild- und Tondaten muss ebenfalls rechtlich gesichert sein.

Der § 8 Abs. 2 ThürRettG zum Einsatz des Telenotarztes beim arztbegleiteten Krankentransport kann nicht von einer „sicheren“ Kommunikationsverbindung abhängig gemacht werden. Hierzu müssten die Beteiligten diese Kenntnisse über eine „sichere“ Verbindung bereits vor

Aufgabenstellung haben und wissen, ob die Netzverbindung jederzeit stabil läuft. Dies ist in Deutschland nicht gegeben.

Der Gesetzesentwurf pauschalisiert im § 14 den Begriff „Aufnahme- und Dienstbereitschaft“ von Krankenhäusern. Der Verweis auf „geeignete technische Maßnahmen“ zur Meldung freier Betten und sonstiger Versorgungskapazitäten ist für ein funktionierendes System der Schnittstelle Rettungsdienst-Krankenhaus nicht geeignet. Hier bedarf es konkreter Bestimmungen, technischer Lösungen und finanzieller Sicherung.

Da es sich beim Begriff „Versorgungskapazität“ um einen undefinierten Rechtsbegriff handelt, wird vorgeschlagen, bestehende Module, wie IVENA zu nutzen und diese bei Bedarf auszubauen. Sollten weiterhin die Begriffe aus der vorliegenden Begründung zu Nr. 5 (Änderung des § 14 ThürRettG) benutzt werden, müssen Regeln, zeitliche Abläufe und Finanzierungen bestimmt werden. Die Krankenhäuser müssen und Behandlungseinrichtungen benötigen hierzu entsprechende Unterstützung.

Es wird für die Formulierung des § 14 Absatz 3 weiterhin vorgeschlagen, dass es Aufgabenträgern und Leitstellen erlaubt wird, über öffentlich-rechtliche Verträge, Nachweise und Einsatzindikationen für die Aufnahme- und Dienstbereitschaft von Krankenhäusern und anderer für die weitere Versorgung geeigneter Behandlungseinrichtungen auch außerhalb des Rettungsdienstbereiches zu erstellen und zu führen. In grenznahen Gebieten befinden sich die Einrichtungen oft außerhalb von Thüringen und außerhalb des Rettungsdienstbereiches.

3. Experimentierklausel

Die Einführung einer Experimentierklausel halten wir für sinnvoll. Als Durchführender im Rettungsdienst sehen wir allerdings die Kompetenz vorwiegend bei den Aufgabenträgern gegeben.

4. Anpassung der Zusammensetzung des Landesbeirates

Es wird begrüßt, dass die Vertretung der kommunalen Spitzenverbände im Landesbeirat gestärkt wird. Die Insolvenzen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein ausufernder Kostendruck auch „große“ Leistungsträger unter Druck setzt und diese eine Risikominimierung durch die Aufgabe des Rettungsdienstes für sich selbst betreiben. Insolvenzen, Neugründungen und weiteres privatisieren sind hierfür ein Zeichen. Die kommunale Verpflichtung als Aufgabenträger im Rettungsdienst bleibt und muss gestärkt werden.

Beantwortung der Fragen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages (Anlage 3)

1. Die Einführung des Telenotarztes kann die notärztliche Versorgung ergänzen und nicht ersetzen. Sie beschleunigt die Digitalisierung des Rettungsdienstes.
2. Es ist eine gesetzliche Abgrenzung der Befugnisse und Aufgaben des Telenotarztes gegenüber den bodengebundenen Notärzten und den Notfallsanitätern nötig.
3. Der Telenotarzt stellt eine Ergänzung der notärztlichen Leistung dar. Damit gehört er in die Aufgabenstellung der KVT.
4. Siehe Beantwortung der Frage 3.
5. Der Entwurf bedarf einer Überarbeitung.
6. Die Ersthelferalarmierung ist derzeit keine geeignete Hilfe. Es fehlen in Thüringen hierfür die Strukturen und die Rechtsgrundlagen.
7. Es muss ein sicheres und stabiles Funk- und Fernmeldenetz geschaffen werden.
8. Es sind derzeit keine Auswirkungen aus dem Betrieb einer Lehrleitstelle für die notärztliche Versorgung erkennbar.
9. Siehe Beantwortung der Frage 2 und dem bestehenden Indikationskatalog für Notärzte lt. Landesrettungsdienstplan
10. Auf die Probleme der Kompetenzen der Notfallsanitäter und der Telenotärzte wurde bereits in der Stellungnahme zur Drucksache 7/7780 hingewiesen. Hier muss eindeutig die Letztverantwortung bestimmt werden. Es müssen Regelungen für das Versorgungsgebiet im grenznahen Raum geschaffen werden.
11. Die Einführung des Telenotarztes in Thüringen ist zukunftsweisend und sollte wissenschaftlich begleitet werden.
12. Das nichtärztliche Personal ist verpflichtet, entsprechend der Anforderung des Krankenhauses und des Gesundheitszustandes, den Notarzt anzufordern. Der arztbegleitete Transport muss bleiben.
13. Hier muss zunächst definiert werden, was „sonstige Versorgungskapazitäten“ sind. Hinzu kommt, dass „freie Betten“ nicht gleichzeitig „belegbare Betten“ sind. Hier bedarf es weiterer Anstrengungen. Der Landesrettungsdienstplan reicht hierfür nicht aus.
14. Die Experimentierklausel ist neu. Sie sollte zunächst erprobt werden. Es ist dem Gesetzgeber immer möglich, Anpassungen bei Änderungsbedarf vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Leiter Rettungsdienst

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?		
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes (ThürRettG) Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Sternplatz 7	
	Postleitzahl, Ort	
	01067 Dresden	
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Gesetzliche Krankenversicherung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Es wird zu den Themen Lehrleitstelle, Telenotarzt, Experimentierklausel und Kostenrefinanzierung der einheitlichen mobilelektronischen Einsatzdokumentation eine Stellungnahme abgegeben, die die weitesten Schnittmengen mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 aufweist. In einzelnen Punkten werden Änderungen oder Ergänzungen begründet.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu ? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-------------------------------

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
12. Juni 2023	

THÜR. LANDTAG POST
14.06.2023 10:40

15822/2023

AOK PLUS · 01058 Dresden

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen.
Hauptverwaltung
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstr. 1, 99096 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Galvanistr. 31, 60486 Frankfurt

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

Datum
12. Juni 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes (ThürRettG)

Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags

Sehr geehrter Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Thüringen zu den geplanten Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz. Die im Briefkopf benannten Kostenträger in Thüringen haben sich entschlossen, diese bewährte Form der Anhörung bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu nutzen. In Fragen des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen gehalten, gemeinsam und einheitlich zu agieren. Somit können Sie bei der Bewertung der Stellungnahme der Kostenträger auf dieses Papier zurückgreifen. Die Stellungnahme ist thematisch angeordnet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Lehrleitstelle

Der Betrieb einer Lehrleitstelle nach § 14 Abs. 5 (neu) ThürRettG bildet das Vorhaben einer redundanten Leitstellenstruktur für Thüringen gesetzlich ab. Die Lehrleitstelle sollte, wie der Gesetzentwurf (Drucksache 7/7780) es vorsieht, neben Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung auch die Aufgabe einer redundanten Leitstelle beim Ausfall einer Zentralen Leitstelle sein. Die weitere Verwendung der Lehrleitstelle als Testplattform erscheint darüber hinaus sinnvoll.

Der Betrieb der Lehrleitstelle fällt grundständig in die Zuständigkeit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die Stadt Gera soll allerdings den Betrieb der Lehrleitstelle durchführen.

Hinsichtlich der angedachten Leitstellenreform ist zu überdenken, ob die Lehrleitstelle zwar in Gera angesiedelt ist, jedoch als landesunmittelbare Stelle dem Land zugeordnet bleibt. Dies bietet den Vorteil, dass ebenfalls die zwei geplanten Technikzentren für die gesamte Leitstelleninfrastruktur (also alle Regionalleitstellen im Leitstellenverbund) dort angegliedert und personell mit Beschäftigten des Landes ausgestattet werden können. Kontroversen zu Weisungsbefugnissen zwischen Gebietskörperschaften bzw. bei Anfragen anderer Regionalleitstellen könnten so im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

Die Kostenbeteiligung der Träger der Regionalleitstellen an der Lehrleitstelle auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung erscheint sinnvoll. Beim Betrieb, der Ausstattung, dem personellen Umfang und weiterer organisatorischer sowie kostenrelevanter Entscheidungen muss daher Einvernehmen mit den Trägern der Regionalleitstellen erzielt werden.

Telenotärzte

Als Ergänzung der notärztlichen Sicherstellung soll die Aufgabenträgerschaft für die telenotärztliche Versorgung, so wie es der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7780) und auch der Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Drucksache 7/7394) vorsieht, folgerichtig der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) obliegen.

Die Funktion eines Telenotarztes ist aus Sicht der Kostenträger keine eigenständige Leistung des ThürRettG, sondern eine Ergänzung der notärztlichen Versorgung im boden- und luftgebundenen Rettungsdienst.

Die dafür erforderliche ergänzende gesetzliche Regelung in § 7 ThürRettG vorzunehmen, ist damit systemimmanent und zutreffend.

Dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/7450 -1) stehen die Kostenträger kritisch gegenüber. Hierin soll ein eigener Sicherstellungsauftrag für Telenotärzte mit bislang systemfremden Strukturen entstehen. Diese wären aus Sicht der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen unwirtschaftlich und ineffektiv (z. B. zusätzliche Verwaltungsaufgaben, Zeitfaktor). Im Sinne einer Fortentwicklung von modernen notärztlichen Versorgungsstrukturen, inklusive digitaler Unterstützungssysteme, muss die Methodik der telemedizinischen Leistung bestehende Komponenten ergänzen und verbessern.

Aufgrund der bereits sonst vorhandenen gesetzlichen sowie vertraglichen Strukturen für die notärztliche Versorgung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens als etablierter Aufgabenträger, befürworten die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen die Aufnahme der telenotärztlichen Versorgung in das Ländergesetz in der Form, wie es der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7780) grundsätzlich vorsieht.

Die Kostenträger sind sich ergänzend dazu in ihrer Einschätzung jedoch einig, dass es nicht in die Zuständigkeit der GKV fällt, den Aufbau oder den Erhalt von Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu finanzieren. Die sächliche Ausstattung für die flächendeckende Einführung der telenotärztlichen Versorgung in der Notfallrettung soll daher vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt werden.

Mit einer Trägerschaft der KVT kann die telenotärztliche Versorgung zeitgleich und flächendeckend in Thüringen umgesetzt werden.

Eine Konzeption für den Telenotarzt-Einsatz sowie die Festlegungen von Qualifikationsanforderungen und Aufgaben an den Telenotarzt sind erforderlich. Dies gilt auch für eine landesweite personelle Bedarfsplanung.

Hinsichtlich der Befugnisse und des Einsatzes der Telenotärzte gilt der im Landesbeirat festgelegte Indikationskatalog. Die vorgesehenen Möglichkeiten für den Einsatz der telenotärztlichen Versorgung erscheinen sinnvoll. Folglich wird die Ergänzung von § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ThürRettG befürwortet.

Zu klären sind die personelle Anzahl der Telenotärzte und die sächliche Ausstattung.

Die Vertreter der Kostenträger empfehlen dafür, dass der Landesbeirat Rettungswesen (als landesweit einziges paritätisch besetztes Gremium) entsprechende Empfehlungen für die telenotärztliche Versorgung für den Freistaat Thüringen abgibt. Die vom Landesbeirat empfohlene Vorhaltung ist im Landesrettungsdienstplan zu integrieren.

Somit wird eine Ergänzung von § 10 Abs. 2 ThürRettG notwendig.

Die Telenotärztliche Unterstützung kann, als virtuelle Komponente, standortunabhängig erfolgen. Sie könnte vom Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung in Weimar, wie auch von einer der neu strukturierten Regionalleitstellen Thüringens ausgehen. Die technischen Voraussetzungen werden mit der Leitstellen-Strukturreform geschaffen. Zusätzlich vergrößert die Regionalität möglicherweise die Bereitschaft der Ärzte, als Telenotärzte tätig zu sein.

Zur Bild- und Tonübertragung sowie dem Löschkonzept haben wir keine Anmerkungen.

Ergänzungen zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses zum Telenotarzt in Anlage 3

1. Frage: Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung wird verbessert, da das arztfreie Intervall überbrückt werden kann. Ebenso muss für niedrigschwellige Einsätze die notärztliche Ressource nicht immer vor Ort sein (vgl. Indikationskatalog für Telenotärzte). Die Versorgung wird verbessert, da die Präsenz von Notärzten vor Ort für den Einsatz an schwerwiegenden Notfällen erhöht werden kann. Parallele, niedrigschwellige Einsätze können über die telemedizinische Versorgung, gemeinsam mit den Fachkräften vor Ort, bewältigt werden.

2. Frage: Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Nein. Aus Sicht der Kostenträger bedarf es keiner weiteren Abgrenzung zu den „Befugnissen und Aufgaben“

3. Frage: Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Nein. Da die telenotärztliche Versorgung die notärztliche Versorgung ergänzt, wird kein zusätzlicher Aufgabenträger benötigt. Die Strukturen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sollten auch für die telenotärztliche Versorgung genutzt werden. Bereits getätigte Investitionen in die Ausstattung der Rettungsmittel sollen erhalten bleiben. Die organisatorischen Abläufe der telenotärztlichen Versorgung sind bereits als Ausfallreserve aus der Coronapandemie heraus etabliert. Eine Ergänzung der Vertragsbeziehungen mit der KVT für die telenotärztliche Versorgung erscheint für Thüringen die wirtschaftliche Option.

4. Frage: Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Ein anderer Aufgabenträger, als die KVT, würde unnötigerweise zusätzliche Kosten (z. B. Strukturkosten, zusätzliche Verwaltungskosten und Versicherungsaufwendungen) verursachen.

7. Frage: Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Keine. Die telenotärztliche Versorgung sollte zunächst mit den bereits vorhandenen technischen Ausstattungen weiterbetrieben und landesweit in der gesamten Notfallrettung umgesetzt werden.

Es ist auf den Stand der Technik abzustellen und die Wirtschaftlichkeit zu wahren. Eine zweijährige wissenschaftliche Begleitung, ähnlich zu den Erprobungsvorhaben, soll die gemäß § 34a ThürRettG angedachten Aspekte berücksichtigen. Die weitere Entwicklung der telenotärztlichen Versorgung sollte unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Evaluation erfolgen.

8. Frage: Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Keine.

9. Frage: Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRettG -E Drs. 7/7780)?

Nein. Sofern die telenotärztliche Versorgung die Notwendigkeit einer ärztlichen Entscheidung sicherstellt und aus medizinisch-fachlicher Sicht kein Notarzt vor Ort benötigt wird, sollte kein Notarzt zum Notfallort gerufen werden. So können sich Notärzte und Telenotärzte ergänzen und Synergieeffekte entstehen. Nur mit einer Entlastung der notärztlichen Ressource im „fahrenden Dienst“ können im Rettungsdienst etwaige künftige Mehrbedarfe bei anhaltendem bzw. fortschreitendem Personalmangel entgegnet werden.

10. Frage: Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Die Notfallsanitäter gewinnen als medizinische Fachkraft vor Ort durch die telenotärztliche Weisungsbefugnis weiter an Bedeutung. Die Kompetenzen werden gefestigt.

Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Nein.

11. Frage: Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Ja, denn die telenotärztliche Versorgung wurde nicht umfangreich erprobt. Sofern Erprobungen stattgefunden haben, ist deren Evaluation auf Basis persönlicher Erfahrungen erfolgt und wurden nicht wissenschaftlich begleitet oder systematisch evaluiert. Gleichzeitig versprechen sich die Kostenträger, begründet aus Erfahrungen anderer Bundesländer und einem Pilot-Projekt des Innovationsfonds, für die Zukunft eine Entlastung der notärztlichen Ressource sowie Synergieeffekte für den gesamten Rettungsdienst.

12. Frage: § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden?

Nein. Die Verantwortung über die Entscheidung eines arztbegleiteten Krankentransports trägt letztlich ein Arzt. Sofern dieser sich Rat von nichtärztlichem Rettungspersonal einholt, mag dies in einigen Fällen sinnvoll sein. Eine gesetzliche Verpflichtung hierfür sollte jedoch nicht vorgesehen werden, da im Zweifel Haftungsfragen zu klären wären.

Experimentierklausel

Die Verbände der Kostenträger unterstützen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Rettungsdienst in Thüringen leistungsfähig zu gestalten und dabei ein Plus an Versorgungsqualität zu ermöglichen. Insofern verstehen wir die Chancen, die sich mit der Umsetzung einer Experimentierklausel im Thüringer Rettungsdienstgesetz ergeben können.

Diese soll temporäre Abweichungen von den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erlauben, sodass zukunftsfähige Vorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und anschließend evaluiert werden können.

Bedeutend ist, den Fokus auf wichtige und wirkungsstarke Aufgaben zu legen. Ein Vorhaben zur Erprobung einer temporären Abweichung von bestehenden Regeln sollte mit Sorgfalt und Aussicht auf den größtmöglichen Nutzen ausgewählt werden. Wir begrüßen, dass Konzepte unter anderem hinsichtlich ihres Potentials für die Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes aufgegriffen werden.

Darüber hinaus sollten die Konzepte der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen. Als dringendes Erfordernis soll auf die Verbesserung der Versorgungssicherheit, auf Kosteneinsparungen bei gleichbleibender Qualität oder Kostenneutralität des jeweiligen Projektes in einem Projektantrag eingegangen werden. Dies Punkte stellen somit feste Bewertungskriterien dar.

Positiv ist insbesondere, dass im Kreis der Antragsberechtigten gegenseitiges Einvernehmen herzustellen ist (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 zu § 34a Abs. 2).

Ergänzend werden zur Planungssicherheit der Kostenträger folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung Entwurf § 34a Abs. 2, Satz 4:

Die Finanzierung der Kostenträger erfolgt grundsätzlich über kostendeckende Benutzungsentgelte. Daher schlagen wir vor, den Wortlaut folgendermaßen anzupassen:

„Wird der Antrag von einem Aufgabenträger des Rettungsdienstes nach § 5 oder einem Durchführenden gestellt, bedarf er des Einvernehmens der Kostenträger. Die laut Antrag geplanten wirtschaftlichen Kosten für die von dem Erprobungsvorhaben betroffenen rettungsdienstlichen Leistungen werden über die Benutzungsentgelte gem. § 20 bzw. § 21 Thür-RettG finanziert.“

2. Weiterhin sollte § 34a Abs. 3 ergänzt werden:

„Die Ausnahme wird auf *zwei zeitgleiche Projekte begrenzt* und für höchstens zwei Jahre zugelassen; sie kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. § 34a Abs. 2, S. 3 [Herstellung des Einvernehmens] und S. 4 [Refinanzierung der geplanten Kosten über Benutzungsentgelte] gelten entsprechend.“

Die Finanzierung durch Kostenträger ist grundsätzlich sachgerecht. Schlussendlich kommen Verbesserungen, die über eine Erprobung nach dieser Klausel in die Regelversorgung des Rettungsdienstes aufgenommen werden, allen Benutzern des Rettungsdienstes zugute. Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst und den Kostenträgern entstehenden Kosten für Erprobungsvorhaben sind bislang jedoch kaum abschätzbar. Eine vorausschauende Haushaltsplanung bzw. eine Kostenbegrenzung für mehrere zeitgleiche Projekte ist bisher nicht vorgesehen.

Jedoch sollte der Umfang von Erprobungsvorhaben nicht völlig grenzenlos sein. Die Kostenträger könnten bei diversen Anträgen über mehrere Jahre einseitig überfordert werden. Daher sollte die maximale Anzahl der zeitgleichen Projekte begrenzt werden.

Bei Verlängerung der Erprobungsvorhaben gelten § 34 Abs. 2, Satz 3 und 4 entsprechend. Es soll das Einvernehmen mit den Kostenträgern hergestellt werden und die geplanten wirtschaftlichen Kosten des Erprobungsvorhabens im Verlängerungszeitraum über Benutzungsentgelte finanziert werden.

3. Zur Sicherstellung einer zeitnahen Evaluation wird (optional) vorgeschlagen § 34a Abs. 5 anzupassen.

„Das für Rettungswesen zuständige Ministerium legt dem für Rettungswesen zuständigen Ausschuss des Landtages zeitnah *spätestens 18 Monate* nach Abschluss der Evaluierung einen Bericht vor [...]“

Ergänzungen zur Fragestellung des Innen- und Kommunalausschusses zur Experimentierklausel in Anlage 3

14. Frage: Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Ja, wie oben beschrieben:

Erprobungsvorhaben sowie die Finanzierung über Benutzungsentgelte nach § 20 bzw. § 21 ThürRettG können nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern hergestellt werden. Bei Verlängerung des Erprobungsvorhabens ist erneut das Einvernehmen mit den Kostenträgern herzustellen und die Finanzierung der geplanten Kosten über Benutzungsentgelte zu besprechen. Die geplanten Kosten und deren Finanzierung über Benutzungsentgelte stehen damit unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens.

Kostenrefinanzierung für einheitliche mobilelektronische Einsatzdokumentation

Die Kostenträger erwarten mit der Digitalisierung im Rettungsdienst eine Verbesserung von Schnittstellen im (Daten-)Informationsaustausch, hinein in alle Prozessschritte. Diese Verbesserungen beginnen mit der Aufnahme des Notrufes in der Leitstelle, der Weitergabe an das Rettungsmittel, in Ausführung des Einsatzes in Verbindung mit einer Voranmeldung im Krankenhaus und enden idealerweise mit Synergien für die Abrechnung sowie die Statistik.

Schlussendlich wird ein Prozess im Einsatzmanagement für den Rettungsdienst angepasst. Der Hilfesuchende ist davon nicht tangiert und erlebt dessen Auswirkung im Ablauf nicht. Grundsätzlich sind die Rettungsdiensteinsätze am Bürger - wie bisher - auch ohne digitale Unterstützung umsetzbar.

Die Einführung von digitalen Unterstützungssystemen ist in einer sich verändernden Arbeitswelt nicht nur zeitgemäß, sondern soll vorrangig für die Beteiligten Vorteile mit sich bringen. Für die Kostenträger ist bei der Umsetzung wichtig, dass Digitalisierung ganzheitlich, einheitlich und bereichsübergreifend erfolgt, um wirtschaftlich zu sein. Unnötige Schnittstellen aufgrund von Einzellösungen erscheinen nicht wirtschaftlich. Gleichzeitig sollten die landesweit eingesetzten Tablets mittelfristig dem Stand der Technik entsprechen und weitergehende Regelungen getroffen werden, sodass im Rettungsdienst auf vergleichsweise teure Hybrid-Lösungen mit Papierprotokollen gänzlich verzichtet werden kann. Papiergebundene Prozesse sollten zur Erreichung von Synergien der Vergangenheit angehören.

Zudem begrüßen die Kostenträger die bereits erfolgte finanzielle Unterstützung des Freistaates Thüringen, um im Rahmen der Daseinsvorsorge die mit der Digitalisierung einhergehenden Investitionen einer zentralen Lösung, zu fördern. Hier sehen wir eine gute Basis für einen wirtschaftlichen Umgang mit den nachfolgenden Betriebskosten.

Der Freistaat Thüringen hat mit der Anschubfinanzierung der mobilelektronischen Einsatzdokumentation im Rahmen des hoheitlichen Bereiches der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge (Bericht über die Finanzierung des Rettungsdienstes des Bundesrechnungshofes von 2018) einen wichtigen Impuls gesetzt.

Die stetig notwendige Ersatzbeschaffung von Hardware und die IT-Betreuung sollten - möglicherweise durch eine dauerhafte Förderung des Landes - im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und des bestehenden Auftrags zur Qualitätssicherung, die Träger des Rettungsdienstes sicherstellen.

Daher sprechen sich die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen dafür aus, den Wortlaut im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7780) folgendermaßen anzupassen:

- In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rettungsdienst“ ein Komma und die Worte „die *Betriebskosten* für eine einheitliche mobilelektronische Einsatzdokumentation“ eingefügt,
- In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Notärzte“ ein Komma und die Worte „die *Betriebskosten* für eine einheitliche mobilelektronische Einsatzdokumentation, die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Telenotarzt-systems“ eingefügt.

Bei Fragen können Sie sich gern an Mike Stolle unter der Telefonnummer 0800 10590-60191 bzw. per E-Mail: mike.stolle@plus.aok.de oder an die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei den anderen Kassen wenden.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer Gesundheitspartner

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Geszentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 717394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Geszentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 717450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Geszentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 717780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Verkehrsclub des ODA e. V. Landesverband Thüringen</i></td> <td><i>e. V.</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>Jan-Hagering-Ring 152</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td><i>99084 Eschdorf</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Verkehrsclub des ODA e. V. Landesverband Thüringen</i>	<i>e. V.</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Jan-Hagering-Ring 152</i>	Postleitzahl, Ort	<i>99084 Eschdorf</i>
Name	Organisationsform										
<i>Verkehrsclub des ODA e. V. Landesverband Thüringen</i>	<i>e. V.</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Jan-Hagering-Ring 152</i>										
Postleitzahl, Ort	<i>99084 Eschdorf</i>										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilidokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilidokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilidokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Esfurt, 06.06.2022</i>	

**Stellungnahme der Landesfachkommission (LFK) Gesundheitswirtschaft Thüringen im
Wirtschaftsrat Deutschlands****Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte
Digitalisierung der Notfallversorgung**

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 717394 -

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung eines
Thüringer Telenotarztes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 717450 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 717780 -

Erfurt, der 06. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des
Anhörungsverfahrens nach §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Nach Sichtung der Unterlagen die der Landesfachkommission Gesundheit des Wirtschaftsrates
Thüringen vorliegen, möchten wir Ihnen folgende Einschätzung übermitteln, indem die nun
folgenden Fragen bewertet und beantwortet worden sind.

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in
Thüringen?

Die Einführung eines Telenotarztes als ergänzendes Mittel zum Boden- bzw. luftgebundenen
Notarztsystem des Freistaates Thüringen bewerten wir als äußerst sinnvoll und längst überfällig. Der
Telenotarzt kann nach Erstbeurteilung des Patienten (ABCDE- Schema) durch das eingetroffene
Rettungsfachpersonal aktiviert werden. Dies ist im Besonderen für Einsatzindikationen geeignet, die
niederschwellige, beratende oder begleitende Funktion haben bzw. im Rahmen von Einsatzlagen das
Rettungsfachpersonal bis zum Eintreffen eines Notarztes am Einsatzort begleiten.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes
gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Ja! Es ist zu beachten, dass ein Telenotarzt zunächst die gleichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen
muss, wie ein Notarzt im klassischen mobilen Einsatzdienst. (Fachkundenachweis Rettungsdienst /
Notarzt und Erlaubnis durch die LÄK) Zusätzlich muss ein Telenotarzt zwingend erweiterte
Qualifikationen erfüllen, die mit denen eines Disponenten einer Rettungsleitstelle verglichen werden
müssen. Eine klare, deutliche und nahezu akzentfreie Aussprache des Telenotarztes (m/w/d) ist der
Schlüssel für eine erfolgreiche Einführung eines Telenotarztsystems als auch der
Patientenbehandlung! Weiterhin muss ein Telenotarzt schlicht weg psychisch geeignet sein, um
medizinische Sachverhalte telekommunikativ begleiten zu können.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Eine Trägervielfalt neben der Kassenärztlichen Vereinigung wird klar durch den Wirtschaftsrat empfohlen, da die Träger der Rettungsleitstellen gleichermaßen in die Lage des Aufgabenträgers versetzt werden sollten. Die weitere Reduktion der Rettungsleitstellen in den kommenden Jahren bei gleichzeitiger Modernisierung und Gebietsneuordnung sind ideal für eine Integration von Telenotarztplätzen. Einsatztaktisch ist die räumliche Nähe eines für ein Gebiet zugeteilten Telenotarztes in die Belange der Rettungsleitstelle zu empfehlen.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Es werden Kosten durch die weitere Implementierung von Telenotarztplätzen erwartet die sich allerdings durch die frühzeitige Behandlung und damit Verkürzung des arztfreien Intervalls in der Regel als Kostenersparnis im Krankheits- und Behandlungsverlauf des Patienten niederschlagen.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Eine Experimentierklausel wird klar befürwortet, da sie als Möglichkeit zur unkomplizierten Weiterentwicklung des Thüringer Rettungswesens beiträgt und Grundlage für zeitliche bzw. regional begrenzte Projekte darstellt.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Die Alarmierung via Smartphone wird in Thüringen bereits aktiv und erfolgreich genutzt. Exemplarisch sei an dieser Stelle die seit vielen Jahren bewährte Alarmierung der SEG Rettungsdienst (Schnelleinsatzgruppe) der Landeshauptstadt Erfurt durch die Rettungsleitstelle Erfurt erwähnt. Voraussetzung ist allerdings, dass derjenige Ersthelfer (First Responder) alarmiert wird, dessen Smartphone auch in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes durch eine Rettungsleitstelle geortet werden kann.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Die Landesfachkommission Gesundheitswirtschaft des Wirtschaftsrates sieht Handlungsbedarf in der gesetzlichen Verankerung der Bettenkapazitäten im Echtzeitbetrieb im Landesrettungsdienstgesetz. Eine Abbildung dieser Maßnahme ausschließlich über den Landesrettungsplan wird als nicht ausreichend bewertet. (siehe auch Antwort zu Frage 13)

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einrichtung einer Lehrrettungsleitstelle ist ausschließlich positiv zu bewerten. Neben dem Lehrbetrieb kann diese als „Ersatzleitstelle“ genutzt werden, wenn eine andere Rettungsleitstelle Wartungsmaßnahmen unterzogen werden muss. Weiterhin kann eine Lehrleitstelle in die Lagepläne von Großschadenslagen eingebunden werden, da die Ausbilder der Leitstellendisponenten in diesen Situationen zur Abarbeitung der anfallenden Leitstellenaufträge genutzt werden können.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?

Nein! Eine doppelte Notarztalarmierung ist im unter Frage 9 geschilderten Fall nicht notwendig, wenn vorab die für den jeweiligen Landkreis freigegebenen delegierten heilkundlichen Maßnahmen des Notfallsanitäters von diesem sicher beherrscht werden und daher auch durch die virtuelle Anwesenheit des Telenotarztes sicher am Patienten ausgeübt werden können. Dadurch ist die Ressource NOTARZT für derartige Einsätze verfügbar, die eine unbedingte physische Anwesenheit am Patienten/Einsatzort unabdingbar machen. (MANV, Reanimation, Polytraumata Versorgungen etc.)

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal - hier auf Weisung des Telenotarztes - heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Ein Notfallsanitäter unterliegt in der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Heilkunde aktuell in Thüringer der Freigabe durch den ärztlichen Leiter Rettungsdienst des jeweiligen Landkreises/Bereiches. Dadurch kommt es zu einem starken Gefälle der einem Notfallsanitäter zugetrauten heilkundlichen Maßnahmen, da die ärztlichen Leiter eher zurückhaltend mit der Genehmigung dieser während der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter erlernten Fähigkeiten sind.

Aktuell kann der Fall eintreten, dass ein Telenotarzt eine Maßnahme der Heilkunde dem Notfallsanitäter anordnet, die dieser vom ärztlichen Leiter seines Landkreises so durch ein Freigabegespräch nicht freigegeben bekommen hat. Derartige Sachverhalte sind zunächst unabdingbar einer Klärung zu unterziehen. Es besteht somit Klärungsbedarf!

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Die Datenspeicherung und Auswertung sollten unbedingt zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung stehen, um als weitere Grundlage für zukünftige Erprobungsvorhaben genutzt werden zu können. Wir begrüßen die Arbeit mit den gewonnenen Daten uneingeschränkt.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Sofern ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung unter Berücksichtigung der vollen elektronischen / virtuellen Anwesenheit von Transportbeginn bis Transportende sicherstellen kann, steht einem solchen Transport nichts im Wege. Das Rettungsfachpersonal als Weisungsempfänger hat dem Telenotarzt zunächst medizinisch zu folgen. Wichtig sind allerdings die (transport)sicherheitstechnischen Aspekte, die sowohl ggf. das abgebende Klinikpersonal bei Klinikverlegungen oder auch ein Telenotarzt nicht oder nur teilweise einschätzen können. Hier muss die Einschätzung des Rettungsfachpersonals vor Ort unbedingt gleichwertig gesehen werden. Die Transportdurchführung (Bsp. sichere Verlastung von Medizintechnik, Patientengewicht etc.) liegt in der Endkonsequenz beim Fahrzeugführer. Dieser Vorgang kann durchaus mit der Flugvorbereitung bei Sekundärverlegungen mit Luftrettungsmitteln verglichen werden. Hier gibt es auch medizinische und flugtechnischen Abstimmungsbedarf zwischen Pilot, Notarzt und Notfallsanitäter.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Eine geregelte Echtzeitbettenmeldung inkl. freier Behandlungsplätze in Thüringer Notaufnahmen (im Optimalfall mit Ampelsystem kategorisiert nach den TOP 10 Notfallkrankheitsbildern zur Versorgung von z.Bsp. Polytraumata / STEMI / APOPLEX als auch Medizintechnik wie Herzkatheter Messplätzen etc.) hat sich bereits in Bundesländern wie Hessen bewährt. Als Beispiel werden hier die Kliniken im Regierungsbezirk Gießen aufgeführt, die basierend auf der Plattform NIDA des Unternehmens medDV GmbH eine Verbindung zwischen Rettungsleitstelle, Kliniken, Luftrettungsmitteln und Rettungsdienst darstellt. Die Leitstelle kann durch korrekte Bettenmeldungen die Patienten gezielt und in Echtzeit dem für das Krankheitsbild geeignete Krankenhaus zuführen. Die 3 in Thüringen stationierten Luftrettungsmittel der DRF Luftrettung (Bad Berka, Suhl, Nordhausen) arbeiten aktuell ebenso mit NIDA. Vorstellbar und zielführend ist eine im Thüringer Rettungsdienstgesetz verankerte Meldung der Bettenkapazitäten in Echtzeit durch die Plattform MEDIRETT. Die ausschließliche Niederschrift im Landesrettungsdienstplan wird als zu gering eingestuft.

14. § 34e ThürRDG E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Die unter Frage 14 benannten zeitlichen Vorgaben bzw. Fristen sind aus Sicht der Landesfachkommission Gesundheitswirtschaft des Wirtschaftsrates gut durchdacht und ausreichend, da die Ergebnisse unter solch eine Klausel fallender Themen (exemplarisch sei hier eine mögliche Erprobung eines „Thüringen RTW“, also ein Rettungstransportwagen mit trägerübergreifender einheitlicher Innenausstattung) gut nach den Erprobungszeiträumen ausgewertet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne weiter zur Verfügung.

Für die Landesfachkommission Gesundheitswirtschaft

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Thüringen
Landesgeschäftsstelle
Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt
Telefon: 03 61/5 66 14 88
Telefax: 03 61/5 66 14 90
E-Mail:
lv-thueringen@wirtschaftsrat.de

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Organisationsform</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Rettungsdienstzweckverband Südthüringen</i></td> <td><i>Kör</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Rettungsdienstzweckverband Südthüringen</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Rennsteigstraße 10 98544 Zella-Mehlis</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Name	Organisationsform	<i>Rettungsdienstzweckverband Südthüringen</i>	<i>Kör</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse	Rettungsdienstzweckverband Südthüringen	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Rennsteigstraße 10 98544 Zella-Mehlis	Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
<i>Rettungsdienstzweckverband Südthüringen</i>	<i>Kör</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Rettungsdienstzweckverband Südthüringen										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Rennsteigstraße 10 98544 Zella-Mehlis										
Postleitzahl, Ort											

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	<i>Geschäftstätigkeit</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	<i>Teilweiser ja, Ergänzung, Befürwortung klarer muss Art nicht erforderlich Experimentierklausel wird befürwortet Geldgeber - Kapital</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein	
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Alta - Mehlis,</i> 22. JUNI 2023	

16736/2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem <u>Gesetzentwurf</u> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Stellungnahme zur Fragestellung 6 des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages: "Stellt die Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?"													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Mobile Retter e.V. Dennis Brüntje - Geschäftsführung -</td> <td>Gemeinnütziger Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Mobile Retter e.V.</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Im Mediapark 5</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>50670 Köln</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Mobile Retter e.V. Dennis Brüntje - Geschäftsführung -	Gemeinnütziger Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse	Mobile Retter e.V.	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Im Mediapark 5	Postleitzahl, Ort	50670 Köln		
Name	Organisationsform												
Mobile Retter e.V. Dennis Brüntje - Geschäftsführung -	Gemeinnütziger Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Mobile Retter e.V.												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Im Mediapark 5												
Postleitzahl, Ort	50670 Köln												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Als Initiative setzt sich der gemeinnützige Mobile Retter e.V. seit Anfang 2014 für die Verbreitung von Smartphone-basierten Ersthelfer-Systemen in Deutschland ein. Der Verein hilft Gebietskörperschaften und den dort ansässigen Leitstellen bei der nachhaltigen Einführung und dem Regelbetrieb dieser Systeme mit besonderem Fokus auf das aktive Ehrenamtsmanagement.	
	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
4.	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Mobile Retter ergänzen die bestehende Rettungskette effektiv mit dem Fokus auf den Faktor Zeit bei lebensbedrohlichen Notfällen wie Herz-Kreislauf-Stillstand und Bewusstlosigkeit. Smartphone-basierten Ersthelfer-Alarmierung (SbEA) sollte flächendeckend und einheitlich in Thüringen ausgerollt werden. Durch eine landesweit einheitliche Einführung ergeben sich deutliche Einspar- und Entwicklungspotenziale sowie Synergien. Wichtige und erfolgskritische Beiträge des Mobile Retter e.V. bei der Ausrollung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von einheitlichen Rahmenbedingungen • Etablierung übergreifender Qualitätskriterien und Standards • Wesentlich effizientere und kostengünstigere flächendeckende Einführung der SbEA 	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? 	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! 	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Köln, 22.06.2023	



THÜR. LANDTAG POST
15.06.2023 12:49

15995/2023

Mobile Retter e.V. | Im Mediapark 5 | 50670 Köln

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Köln, 15.06.2023

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

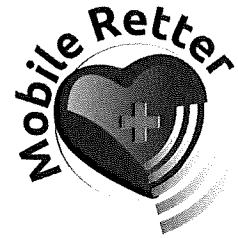
wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.

Als Pionier der Smartphone-basierten Ersthelfer-Alarmierung in Deutschland möchten wir vom Mobile Retter e.V. gerne zur Frage Nr. 6 „*Stellt die Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?*“ Stellung nehmen.

Für Rückfragen und zum Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung



Stellungnahme Mobile Retter e.V.

Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung rettet Menschenleben und minimiert Folgekosten

Köln, 15. Juni 2023

Zur Fragestellung 6 des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages:

Stellt die Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

1. Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung (SbEA) stärkt die etablierte Rettungskette effektiv bei lebensbedrohlichen Notfällen

Mehr als 70.000 Menschen in Deutschland erleiden jährlich einen Herz-Kreislauf-Stillstand außerhalb eines Krankenhauses, den nur ca. 10 % der Betroffenen überleben.¹ Trotz guter rettungsdienstlicher Versorgung ist die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes mit im Durchschnitt neun Minuten häufig zu lang, um den Tod oder schwerwiegende Spätfolgen zu verhindern. Jede Minute ohne Hilfe verringert die Überlebenschance um 10 %. Laut dem Deutschen Rat für Wiederbelebung (GRC) und der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) könnten durch eine zügig eingeleitete Reanimation jedes Jahr mindestens 10.000 Menschen zusätzlich gerettet werden.

Die Diskrepanz zwischen der Notwendigkeit, lebensrettende Sofortmaßnahmen möglichst schnell einzuleiten und den begrenzten Möglichkeiten des Rettungsdienstes, lässt sich nur auflösen, wenn alternative Verfahren in das System der Notfallrettung integriert werden. Mithilfe der SbEA werden nach Wahl des Notrufs 112 medizinisch qualifizierte Ersthelfende durch die Leitstelle über die GPS-Komponente ihrer Smartphones geortet und parallel zum Rettungsdienst alarmiert (vgl. Abb. 1). Aufgrund der örtlichen Nähe sind Mobile Retter oft schneller als der Rettungsdienst am Notfallort. Durch eine sofort eingeleitete Reanimation konnten so bereits zahlreiche Menschenleben gerettet werden.

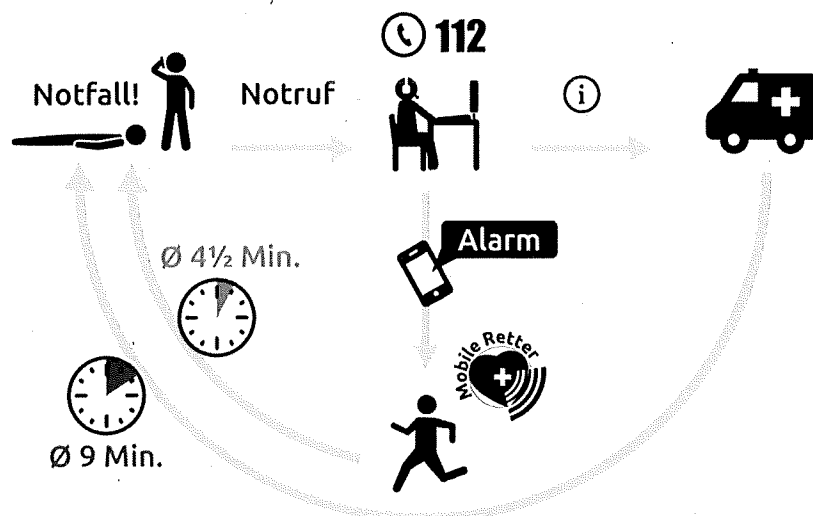


Abb. 1: Funktionsprinzip der SbEA | Eintreffzeiten gemäß bundesweiten Durchschnittswerten

¹ vgl. <https://www.grc-org.de>

Mobile Retter stärken die etablierte Rettungskette an einer entscheidenden Stelle, ohne eine Änderung an der Struktur des Rettungsdienstes vorzunehmen. Die SbEA ist somit ein weiterer wichtiger Baustein sich ergänzender Hilfesysteme wie Telefonreanimation, First Responder, öffentliche AEDs etc. – mit einem hohen Impact auf zeitkritische, medizinische Notfälle. Nur in der Summe der Bausteine ergibt sich eine optimale Konstellation für den Patienten, bestmöglich aus einem Schadensereignis herauszugehen.

Der Nutzen wurde bereits wissenschaftlich nachgewiesen (vgl. u.a. Stroop et al. 2020)²:

- Mobile Retter sind in etwa der Hälfte der Notfälle vor dem Rettungsdienst am Einsatzort (im Schnitt etwa doppelt so schnell).
 - **Verdopplung der Überlebenschance** des Patienten von 9 % auf 18 %
 - **Verdopplung der Chance einer unabhängigen Lebensführung im Alltag** ohne massive gesundheitliche Einschränkungen (von 4 % auf 11 %)
- ➔ Mobile Retter ergänzen die bestehende Rettungskette effektiv mit dem Fokus auf den Faktor Zeit bei lebensbedrohlichen Notfällen wie Herz-Kreislauf-Stillstand und Bewusstlosigkeit.
- ➔ Bei einem flächendeckenden einheitlichen Ausbau der SbEA in Deutschland können nach konservativer Berechnung mindestens 2.250 Leben jährlich gerettet werden; bei mindestens 1.500 Menschen kann vermieden werden, dass sie in einem (schwerst-) pflegebedürftigen Zustand aus dem Krankenhaus entlassen werden. Ein einziger Wachkomapatient verursacht z.B. jährliche Kosten in Höhe von ca. 300.000 EUR.³
- ➔ Durch die Einführung der SbEA ergibt sich eine deutliche Folgekostenminimierung für die Kostenträger. Die Einsparungen übersteigen die vergleichsweise überschaubaren Kosten bei weitem!

2. SbEA sollte flächendeckend und einheitlich in Thüringen ausgerollt werden

Die Heterogenität und der Föderalismus im Rettungsdienst, die fehlende Sensibilisierung und die mangelnden Kenntnisse der Gebietskörperschaften zum richtigen Vorgehen, das Aufkommen und die Verbreitung mehrerer Technologieanbieter von Alarmierungssystemen in Deutschland sowie regional unterschiedlich umgesetzte Ersthelferkonzepte, die nach jeweils eigenen Kriterien operieren und nicht zur größeren Skalierung vorgesehen sind, haben eine bundesweit einheitliche Verbreitung der SbEA bislang verhindert.

Als Pionier der SbEA in Deutschland verfügt der Mobile Retter e.V. über tiefgreifende Erfahrungswerte und Kompetenzen. Die SbEA nach Qualitätskriterien und Standards des Vereins ist derzeit in 38 Gebietskörperschaften in Deutschland implementiert.⁴ Viele weitere Regionen planen die Einführung.

Der Proof of concept ist mehrfach erfolgt, die Wirkungsweise ist erprobt. Die spezifischen Implementierungsvoraussetzungen (Organisation, Rahmenbedingungen, Kostenstruktur, Einsatzkriterien, Qualifikationserfordernisse Ersthelfende, Rekrutierung, Betreuung & Schutz, Motivation & Bindung der Ersthelfenden, Technik, Datenschutz, Recht, Versicherungen etc.) sind umfassend evaluiert und stehen für eine landesweit einheitliche Einführung in Thüringen zur Verfügung. Kritischer Erfolgsfaktor ist hierbei das aktive

² [https://www.resuscitationjournal.com/article/S0300-9572\(19\)30735-X/fulltext](https://www.resuscitationjournal.com/article/S0300-9572(19)30735-X/fulltext)

³ Aktuell gibt es über 20.000 Wachkomapatienten in Deutschland = Kosten von 2 – 4 Mrd. EUR/Jahr (vgl. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/109327/Bundeskabinett-verabschiedet-Gesetzentwurf-zur-Intensivpflege>)

⁴ vgl. <https://mobile-retter.org/einsatzstatistiken>; Stand: 01.04.2023

Ehrenamtsmanagement der freiwilligen Ersthelfenden zur Sicherstellung ihres nachhaltigen Engagements als Fundament der SbEA.

- Thüringen kann gemeinsam mit weiteren Bundesländern wie NRW und dem Saarland eine Vorreiterrolle hinsichtlich der landesgesetzlichen Verankerung für eine einheitliche Einführung der SbEA einnehmen.
- Einheitliche Qualitätskriterien und Standards, die Einrichtung notwendiger Schnittstellen in den Leitstellen, technische Offenheit sowie definierte datenschutzrechtliche, rechtliche und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Mobilien Rettern begünstigen die flächendeckende Einführung und stellen zusätzlich die regionenübergreifende Alarmierung in den Gebietskörperschaften in Thüringen sicher.
- Die in Thüringen zu beteiligenden Gebietskörperschaften benötigen adäquate finanzielle und personelle Ressourcen für die nachhaltige Einführung der SbEA. Bei Bedarf kann der Mobile Retter e.V. hierzu auf Grundlage eines im Rahmen einer Bundesförderung durch das BMG erarbeiteten Idealmodells einen fundierten Überblick über notwendige Erfordernisse und Kosten für die Haushaltsplanung geben.
- Durch eine landesweit einheitliche Einführung ergeben sich deutliche Einspar- und Entwicklungspotenziale sowie Synergien.

3. Die Rolle des gemeinnützigen Mobile Retter e.V. als neutrale Instanz beim flächendeckenden Ausbau

Gebietskörperschaften unterschätzen häufig die Komplexität der SbEA sowie die Bedeutung des aktiven Ehrenamtsmanagements für einen nachhaltigen Regelbetrieb.

Die bisherigen vom Mobile Retter e.V. entwickelten Handlungsempfehlungen, Leitfäden und IT-Instrumente sowie die zugehörigen Unterstützungsleistungen liefern eine sehr gute Grundlage für die weitere Entwicklung der SbEA in Deutschland.

Der Mobile Retter e.V. unterstützt Gebietskörperschaften umfassend in der strukturierten Implementierung und dem nachhaltigen Regelbetrieb der SbEA sowie besonders im aktiven Ehrenamtsmanagement der freiwilligen Ersthelfenden. Der Verein besitzt und vertreibt selbst kein technisches System zur SbEA, sondern ist als neutraler Umsetzungspartner der Gebietskörperschaften anschlussfähig zu den gängigen Anbietern von technischen Alarmierungssystemen.

- Für eine möglichst schnelle flächendeckende Verbreitung der SbEA reicht die operative Unterstützung der Gebietskörperschaften nicht aus. Daher ist es Ziel des Vereins und der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe⁵ gemeinsam mit sämtlichen relevanten Stakeholdern die SbEA in zeitkritischen Notfällen nach einheitlichen Mindeststandards in Deutschland weiter zu verbreiten und passend zu verankern. Zu diesem Zweck konnte der Verein bereits mehrere Jahre in Folge erfolgreich Bundesförderungen von BMG und BMI einwerben.
- Wichtige und erfolgskritische Beiträge des Vereins bei der weiteren Ausrollung sind:
 - Sicherstellung von einheitlichen Rahmenbedingungen
 - Etablierung übergreifender Qualitätskriterien und Standards
 - Wesentlich effizientere und kostengünstigere flächendeckende Einführung der SbEA

⁵ <https://www.bageh.de>

Für Rückfragen und zum Dialog steht der Verein Mobile Retter e.V. gerne zur Verfügung.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

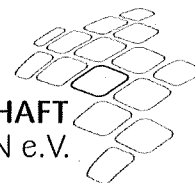
Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Landeskrankenhaus- gesellschaft Thüringen e.V.</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Friedrich-Ebert-Str. 63</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Landeskrankenhaus- gesellschaft Thüringen e.V.	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Friedrich-Ebert-Str. 63	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
Landeskrankenhaus- gesellschaft Thüringen e.V.	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Friedrich-Ebert-Str. 63										
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Interessenvertretung der Krankenhausträger in Thüringen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Nach Abwägung der dargelegten Argumente unterstützt die LKTHG den Gesetzesentwurf in den wesentlichen Ausführungen (Drucksache 7/7780) Bzgl. der mit § 14 Abs 3 Satz 2 ThürBettG (neu) vorgesehenen Verpflichtung d. KH mittels „geeigneten techn. Maßnahmen“ sicherzustellen, dass der zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl von freien Betten etc. mitgeteilt werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 15.06.2023	



LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
15.06.2023 09:53

1524/1/23

Verband der Krankenhausträger
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Telefon:
+49 (0) 361 558300

Telefax:
+49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
			15.06.2023

Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Linse,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben zu den Gesetzesentwürfen zur zweiten Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Stellung zu nehmen.

Bei unserer Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen sowie zu dem Fragekatalog des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages wollen wir uns im Folgenden auf, die aus der Sicht der Thüringer Krankenhäuser wesentlichen Themenkomplexe beschränken:

Die Qualität der medizinischen Notfallversorgung steht und fällt mit dem Funktionieren der Rettungskette, also dem Weg des Patienten von der Alarmierung im Notfall bis hin zur Aufnahme in das nächstgeeignete Krankenhaus, sowie damit einhergehend mit der Einhaltung der medizinischen Hilfsfristen.

Im Hinblick auf die drohende Ausdünnung stationärer Versorgungsstrukturen - vor allem in den ländlich strukturierten Räumen – in Folge schwieriger werdender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Krankenhauswesen sowie den auf längere Sicht weiter bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen, begrüßen wir jede geeignete Maßnahme, welche die notfallmedizinische Versorgung sowie die Organisation der Rettungsdienste in der Fläche stärkt.

Entscheidend für die Überlebenschancen von Notfallpatienten ist jedoch nach der Erstversorgung durch den Rettungsdienst nach wie vor die schnelle Erreichbarkeit geeigneter Krankenhäuser. Dies ist derzeit in den überwiegenden Teilen Thüringens noch gegeben. Bei der Weiterentwicklung der Krankenhausstrukturen muss die flächendeckende, wohnortnahe medizinische Versorgung weiterhin als wesentliches Qualitätsmerkmal auch im Bereich der medizinischen Notfallversorgung beachtet

werden. In Folge der weiter voranschreitenden Schwerpunktbildung, Spezialisierung und damit Zentralisierung der stationären Versorgungsstrukturen wird neben der ambulanten Versorgung, ergänzt durch Notfallambulanzen der Krankenhäuser in Verbindung mit den Notfallpraxen der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Rettungsdienst wachsende Bedeutung zukommen.

Sowohl die telenotärztliche Versorgung - in Ergänzung zum bestehenden Notarztsystem - als auch eine Ersthelferalarmierung mittels digitaler Anwendungen für Mobiltelefone können die Zeit bezüglich der Aufnahme lebenserhaltender Maßnahmen an Notfallpatienten nach der Alarmierung des Rettungsdienstes bis hin zum Eintreffen des Notarztes beim Patienten entscheidend verkürzen. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung und Stärkung der bestehenden Rettungskette dar, sind jedoch keinesfalls geeignet diese zu ersetzen.

Die medizinische Betreuung von Patienten im Rahmen von arztbegleitenden Patiententransporten sollte grundsätzlich während des Patiententransportes anwesenden Ärzten vorbehalten sein. Mit der Möglichkeit zur Einholung einer Expertise von Telenotärzten im Sinne einer ärztlichen Zweitmeinung wird die Qualität der ärztlichen Betreuung bei Patiententransportfahrten gestärkt, so dass ggf. auch weniger erfahrenen Ärzten die Begleitung von Patienten, die sich in einem nicht lebensbedrohlichen Zustand befinden, ermöglicht wird. Nur in medizinisch geeigneten Fällen, also bei stabilen Patienten, kann die ärztliche Begleitung von Patienten während des Patiententransportes ausnahmsweise durch Telenotärzte ersetzt werden.

Im Falle des vorgesehenen Ersatzes patientenbegleitender Ärzte im Rahmen einer Verlegung zwischen zwei Krankenhäusern durch einen Telenotarzt sind die Zustimmung des behandelnden Arztes der verlegenden Klinik und auch die Zustimmung des die Verlegung betreuenden Telenotarztes in jedem Einzelfall erforderlich. Beim nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal muss dabei mindestens die Qualifikation zum Notfallsanitäter sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im Rettungsdienst gegeben sein. Eine Zustimmung des Rettungsdienstpersonals für einen telenotärztlich begleiteten Patiententransport ist dann nicht zwingend erforderlich, da die Verantwortung für die medizinischen Entscheidungen bei den Ärzten verbleibt.

Die Telenotärzte sollten in Thüringen organisatorisch in das bestehende Notarztsystem eingegliedert werden. Die Vergabe an einen Dritten würde zu zusätzlichen organisatorischen Schnittstellen im Rettungsdienst führen, welche eine effiziente Patientenversorgung gefährden kann. Es könnte die Akzeptanz der Telenotärzte in Frage gestellt werden, wenn Dritte mit der Etablierung von Telenotärzten sachfremde, insbesondere wirtschaftliche Interessen verfolgen sollten. Daher lehnen wir die im Gesetzesentwurf der CDU, §7a Abs. 4 ThürRettG (neu) vorgesehene Ausschreibung des „Telenotarztes“ als eigenständige Versorgungsstruktur im Rettungsdienst ab.

Die „Anzahl freier Betten“ ist nicht die geeignete Größe, um die verfügbaren Versorgungskapazitäten der Krankenhäuser festzustellen. Engpässe in den Krankenhäusern entstehen meist nicht durch belegte Betten auf Normalstation, sondern durch zeitweiliges Ausschöpfen der verfügbaren personellen Ressourcen in den OP- und Intensivbereichen. Daher würden wir eine Differenzierung der Meldungen nach § 14 Abs. 3 ThürRettG nach freien und zuweisungsfähigen Betten, wie sie von den Regierungsfractionen und auch der FDP vorgeschlagen wird, grundsätzlich im Sinne einer Klarstellung begrüßen. In der Praxis geschieht dies zumeist bereits heute.

Das DIVI-Intensivregister, zu dem alle Krankenhäuser deutschlandweit verpflichtet sind tagesaktuell die jeweilige aktuelle Belegungssituation auf den Intensivstationen mitzuteilen, ermöglicht Ärzten und Mitarbeitern der Rettungsleitstellen die aktuelle Belegungssituation der Behandlungskapazitäten der Krankenhäuser in der jeweiligen Region abzurufen. Ein weiterer Meldeweg (Doppelstruktur) muss unbedingt vermieden werden.

Die Meldung von freien Betten im Sinne verfügbarer Versorgungskapazitäten sollte von den Krankenhäusern weiterhin mindestens einmal täglich erfolgen. Im Falle fehlender Versorgungskapazitäten werden die Krankenhausträger bereits aus eigenem Interesse eine Aktualisierung verfügbarer Kapazitäten zeitnah mitteilen, da sich grundsätzlich an der Verpflichtung der Krankenhäuser zur Aufnahme und Versorgung von Notfallpatienten im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrages und deren Leistungsfähigkeit gem. § 18 Abs. 1 ThürKHG nichts ändert. Insofern erscheint eine Konkretisierung der Meldeverpflichtungen bezüglich freier Kapazitäten der Krankenhäuser im Rahmen des Landesrettungsdienstplanes ausreichend.

Die Landeskrankenhausesgesellschaft begrüßt die vorgesehene Einführung einer sogenannten Experimentierklausel im ThürRettG. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung könnten neue organisatorische und technische Möglichkeiten im Hinblick auf deren langfristige Eignung für den Rettungsdienst erprobt und evaluiert werden. Diese Flexibilität erscheint uns im Hinblick auf die sich abzeichnenden neuen technischen Entwicklungen, z. B. bei den künftigen Entwicklungen im Bereich der KI, dringend erforderlich.

Fazit

Nach Abwägung der oben dargelegten Argumente unterstützen wir den Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen (Drucksache 7/7780) in den wesentlichen Ausführungen. Bezüglich der mit § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürRettG (neu) vorgesehenen Verpflichtung der Krankenhäuser mittels „geeigneten technischen Maßnahmen“ sicherzustellen, dass der zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl von freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten mitgeteilt werden, befürchten wir allerdings, dass dies zu einer zusätzlichen, ausufernden Belastung des Ärztlichen Dienstes mit administrativen Meldevorgängen führen wird.

Sowohl die „technischen Maßnahmen“ als auch die „laufenden“ Meldungen freier Kapazitäten sind näher zu definieren und auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Soweit bereits andere Meldewege bestehen (z. B. DIVI), sind diese von den zentralen Leitstellen vorrangig heranzuziehen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kassenärztliche Vereinigung Thüringen</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Zum Hospitalpark 8 99425 Weimar</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	Geschäfts- oder Dienstadresse	Zum Hospitalpark 8 99425 Weimar	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Zum Hospitalpark 8 99425 Weimar										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetelldokG)	
	<i>Hauptgeschäftsführer</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4. ThürBetelldokG)	
	<i>Erfüllung Telenotar in der Aufgabenkreis - sicht der KVT (Büroung § 7 Thürinsp Rechtsdienstgesetz) und zentrale Verwaltung in der KVT</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Wiesbaden, 16.6.23	

THUR. LANDTAG POST
16.06.2023 10:46

16/06/2023

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Nur per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de



kvT
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 13.06.2023

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes –
Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung**
Gesetzesentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Drucksache 7/7394

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes –
Einführung eines Telenotarztes**
Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/7450

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes
Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 7/7780

Sehr geehrter Herr Stöffler,

ich bedanke mich für die gegebene Möglichkeit, zu den übersandten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und möchte Ihnen nachfolgend die Einschätzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen mitteilen. Dazu gehe ich im Einzelnen auf die durch den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags gestellten Fragen ein.

1. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Zur perspektivischen Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, zeitnahen und kompetenten Verfügbarkeit der rettungsdienstlichen und notärztlichen Versorgung ist es notwendig, neue Überlegungen aufzugreifen und Erfahrungen anderer Bundesländer in diese einfließen zu lassen. Nicht zuletzt wird durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) vom 18.12.2020 aufgezeigt, dass es sich bei einem Telenotarztsystem um ein ressourcenschonendes und multiflexibles System handelt mit dem, neben der Stärkung der bereits bestehenden Struktur der notärztlichen Versorgung, durch den Einsatz einer telemedizinischen Unterstützung eine deutliche Stabilisierung der gesamtheitlichen präklinischen Notfallversorgung einhergeht und in der Endkonsequenz zu einer effizienten Notfallversorgung der Bevölkerung in Thüringen einen erheblichen Beitrag leisten kann. Die Vorhaltung einer telenotarztlichen Struktur stellt nach den gemachten Erfahrungen aus den Pandemie Jahren nicht nur ein wertvolles Unterstützungstool zur Kompensation spontaner Notarztausfälle dar und gewährleistet bis zum Eintreffen eines physischen Notarztes das Vorhandensein ärztlicher Kompetenz und zusätzliche Rechtssicherheit für das am Notfallort tätige Rettungsfachpersonal, ein solches System kann auch in aktiver Vorhaltung deutliche Synergien in der rettungsdienstlichen Einsatzdisposition bewirken. Gerade bei niederschweligen Notarztindikationen kann eine spürbare Entlastung der regulären



Notarztvorhaltung erreicht werden.

Ein weiterer entscheidender Vorteil des Systems ist, dass jederzeit in die laufende Kommunikation zwischen Rettungskräften und Telenotarzt weitere Kompetenz eingebunden werden kann. Beispielsweise seien hier Experten des Giftnotrufes, Kardiologen aus Herzzentren und Kinderintensivmediziner genannt. Auch hier kann durch die frühzeitige Involvierung dieser Expertise, präklinische Verweilzeit durch direkte Zuweisung in die entsprechende spezialisierte klinische Einrichtung, eingespart werden. Neben dem Grundsatz der Aufrechterhaltung einer physischen Notarztvorhaltung gilt es, die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Unterhaltung eines Systems der telenotärztlichen Versorgung als Unterstützungssystem neben der bereits vorhandenen notärztlichen Struktur gesetzlich zu regeln und die landesweit einheitliche Umsetzung zu forcieren. Letztlich können sich aus der Vorhaltung eines Telenotarztsystems auch gleichermaßen Synergien im Rahmen von Verlegungsfahrten ergeben. Die aktuell notwendige Begleitung eines zu verlegenden Patienten, beispielsweise in eine Rehabilitationseinrichtung, wird aktuell durch Krankenhausärzte geleistet. Gerade im Hinblick auf die vorhandene Ärztedichte in Thüringer Kliniken könnte ein telenotärztliches System für solcherart Fahrten eine deutliche Entlastung für die Thüringer Kliniken mit sich bringen.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Grundsätzlich muss man sich die Frage stellen, ob ärztliche Tätigkeit auf Grund der Art der Ausführung unterschieden werden kann. In Tätigkeitsausübung der ärztlichen Heilkunde handelt es sich um eine Patientenversorgung. Hierbei ist der Arzt in seiner Berufsausübung frei und entscheidet in der Wahl seiner Therapieoptionen anhand gültiger Leitlinien der Fachgesellschaften und dem Stand der Wissenschaft. Um aber eine klare Trennung zwischen physisch vorhandener notärztlicher Kompetenz am Einsatzort und telenotärztlicher Unterstützung vorzunehmen, wurde in der Beratung des Landesbeirates für das Rettungswesen am 30.11.2022 ein neuer Notarztindikationskatalog verabschiedet, welcher nunmehr in die Novelle des Thüringer Landesrettungsdienstplanes vom 18.04.2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2023) Einzug gefunden hat. Darin wird eine klare Kompetenzregelung zwischen notärztlicher Präsenz und telemedizinischer Unterstützung vorgenommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei bestimmten Erkrankungs- oder Verletzungsmustern ärztliches „Handwerk“ am Notfallort gefordert ist und eine telemedizinische Unterstützung als nicht ausreichend angesehen werden muss.

Eine weitere, separat gelagerte gesetzliche Abgrenzung ist daher nicht notwendig, die Voraussetzungen und abgrenzenden Einsatzindikationen für eine telenotärztliche Tätigkeit sind bereits im Notarztindikationskatalog (Thüringen) festgehalten.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Mit Inkrafttreten des Thüringer Rettungsdienstgesetzes zum 01.07.2009 übernahm die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen den Auftrag zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen. Zur Durchführung dieser Aufgabe musste nicht nur die notärztliche Verfügbarkeit organisiert und strukturiert werden, es wurden sämtliche organisatorische Voraussetzungen für einen finanzierten, versicherten, gesetzeskonform durchgeführten und überwachten Dienstbetrieb geschaffen. Daneben war der Aufbau einer kompletten Abrechnungs- und Vergütungsstruktur maßgeblich. Nicht zuletzt die Neuklärung der Haftungsfrage für die notärztliche Tätigkeit im Jahr 2012 hat uns vor große Herausforderungen gestellt.

Die Schaffung einer zusätzlichen Aufgabenträgerschaft für die telenotärztliche Versorgung würde nicht nur zusätzlichen Abstimmungsbedarf zwischen den bereits vorhandenen Aufgabenträgern bedingen, sie würde Überschneidungen in Ausführungsfragen und ungeklärte, nur sehr schwer auflösbare Haftungszuweisungen in Haftungsfragen mit sich bringen. Die bereits gegebene Aufgabenträgerschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen für die notärztliche Versorgung implementiert auch die Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG). Bei telemedizinischer Versorgung durch einen Notarzt handelt es sich ebenfalls um eine hoheitliche Tätigkeit für die der Aufgabenträger der notärztlichen Versorgung eintrittspflichtig ist.

Zusätzlich müsste eine komplette „Parallelwelt“ zur bereits vorhandenen notärztlichen Versorgung, die beispielsweise Abrechnungs- und Vergütungsläufe, Versicherungen, Qualitätssichernde Maßnahmen und deren Überwachung, etabliert werden. Die notärztliche Versorgung ist daher, unbenommen in



welcher Durchführungsform, zwingend in einer Aufgabenträgerschaft zu vereinen.

Für die zukünftige Aufgabe des Telenotarztes ist daher anzustreben, die durch die Kassenzentralen Thüringen angeregte Präzisierung des § 7 Thüringer Rettungsdienstgesetzes vorzunehmen und um die Aufgabe der telenotärztlichen Versorgung. Damit einhergehend ist es notwendig, § 5 Abs. 1 a Thüringer Rettungsdienstgesetz entsprechend anzupassen.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Wie bereits unter Punkt 3 beschrieben, müsste für den Aufbau einer telenotärztlichen Struktur gleichlautende Bedingungen geschaffen werden wie sie bereits für die notärztliche Sicherstellung existieren. Diese Strukturen, einhergehend mit Kosten für Versicherungen, Personalvorhaltung, Durchführungsmaßnahmen und Überwachungsaufgaben würden eine erhebliche Kostensteigerung verursachen die im Umkehrschluss durch die Versicherten zu tragen sind. Gerade im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wäre dies ein nicht zu vertretender Umstand. Unter diesem Aspekt ist anzuraten, bereits vorhandene Strukturen der Kassenzentralen Thüringen mit einem deutlich niedrigeren Kostenaufwand zu nutzen.

Die Haftungsfrage, bei Einführung einer eigenständigen telenotärztlichen Aufgabenträgerschaft, stellt ein weiteres essenzielles Problem dar. Gerade in Haftungsabgrenzungsfragen ist es aus der Erfahrung der vergangenen Jahre heraus schwierig, den genauen Zeitpunkt der Haftungszuständigkeit während eines Einsatzgeschehens zu ermitteln. Durch die zusätzliche Aufnahme einer weiteren Aufgabenträgerschaft würden daraus weitere Quotierungsfragen entstehen die letztlich in einer Zuständigkeitsdiskussion und Unregulierbarkeit enden könnten. Diese sind wiederum mit erheblichen Kosten für Rechtsvorgänge durch den Instanzenweg verbunden.

Als gleichgelagerte Schwierigkeit zeichnet sich die Stationierung in den zu schaffenden Regionalleiststellen ab. Gerade in einer Haftungsabgrenzung zwischen einem „Beratenden Arzt in der Leitstelle“ und einem in Personalunion vorgehaltenen Telenotarzt dar. Durch die unterschiedlichen Aufgabenträgerschaften (Anm. Leitstelle=Kommune und Telenotarzt=Kassenzentrale Thüringen) ist eine Unterscheidung der Haftungszuständigkeiten im laufenden Prozess durch niemanden zu leisten und würde im Fall eines Rechtsverfahrens zu unauflösbaren Problemstellungen führen.

Bereits im Jahr 2020 hat die Kassenzentrale Thüringen mit Umsetzung der Eskalationsstufe Telenotarzt den bestehenden Vertrag über die Haftpflichtversicherung für Notärzte **kostenneutral** um den Aspekt der telenotärztlichen Versorgung erweitern lassen und somit den entsprechenden Versicherungsschutz für die telenotärztliche Versorgung in Thüringen bereitgestellt. Nicht zuletzt zur Vermeidung solcherart Situationen ist anzuraten, die bereits in der Kassenzentralen Thüringen vorhandenen organisatorischen und logistischen Strukturen im Zusammenhang mit dem Unterstützungssystem Telenotarzt aufzugreifen und in Form einer perspektivisch zentralen Stationierung des TNA Systems in der Kassenzentralen Thüringen umzusetzen.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Durch die Kassenzentrale Thüringen wird die Einführung einer Experimentierklausel befürwortet. Die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Formulierung in § 34 a Abs. 2 sollte jedoch um die Möglichkeit der Antragstellung auch durch die Kassenzentrale Thüringen und andere ärztliche Vertretungen erweitert werden. Weiter sollte diese Experimentierklausel für neue Projekte die durch den Landesbeirat für den Rettungsdienst beschlossen werden und nicht für bereits bestehende Anwendung finden, dies müsste ausdrücklich präzisiert werden.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Durch eine smartphonebasierte Ersthelferalarmierung kann eine deutliche Verbesserung als Überbrückung bis zum Eintreffen professioneller Rettungsdienstleistungen mit sich bringen. Hier ist jedoch zu bedenken, dass es keine Planungssicherheit für eine mögliche Verfügbarkeit geben kann. Grundsätzlich ist eine solche Systematik aber als sinnvolle Ergänzung zu betrachten.



7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Durch die Umsetzung der landesweiten, einheitlichen elektronischen Einsatzdatenverarbeitung im Rettungsdienst sind Voraussetzungen geschaffen worden, welche eine deutliche Verbesserung des Informationsflusses im Rahmen der klinischen Anmeldung mit sich bringen. In der Perspektive sollte jedoch der Informationsaustausch in bidirektionaler Form erfolgen. Oftmals ist es sinnvoll, den am Einsatzort befindlichen Kräften und mit der Versorgung eines Ihnen völlig unbekanntem Patienten beschäftigten Patienten, Informationen, welche unter Umständen in einem Krankenhaus vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen. Hier sollten die technischen Voraussetzungen in die gesetzliche Vorgabe Eingang finden.

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einrichtung einer Lehrleitstelle wird im Kontext mit der Umsetzung des Leitstellenreformkonzeptes Thüringen deutlich befürwortet. Gerade in der beabsichtigten Rückfallebene und der möglichen vollumfänglichen Übernahme des Leitstellenbetriebes bei Ausfall einer der 4 Regionalleitstellen wird ein deutlicher Mehrwert generiert. Im Rahmen der Ausbildung von Leitstellendisponenten stellt die Vorhaltung einer Lehrleitstelle eine praktische und sinnvolle Komponente für die Erlangung von Kenntnissen im Umgang mit den eingesetzten Ressourcen dar.

Jedoch muss bemerkt werden, dass solch ein Benefit nur erreicht werden kann, sofern das Leitstellenkonzept Thüringen in der bekannten Form umgesetzt wird. Bei weiterem Bestand mehrerer lokaler Rettungsleitstellen ist dieser, auch durch die Verwendung unterschiedlich zur Anwendung kommender Einsatzleitssysteme, nicht mehr gegeben.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?

Die Entscheidung zur Entsendung eines physischen Notarztes zur Einsatzstelle, trotz bestehendem Kontakt zum Telenotarzt, ist in Absprache zwischen Leitstelle und Telenotarzt und in Abhängigkeit vom geltenden Notarztindikationskatalog zu treffen (Überbrückungsleistung durch TNA).

Grundsätzlich ist aber nach den Regelungen des Notfallsanitätergesetzes nach Anwendung heilkundlicher Maßnahmen durch Rettungsfachpersonal, der Patient einem Arzt vorzustellen. Sofern dieses bereits durch den Telenotarzt übernommen wurde, d.h. die Behandlung durch diesen oder unter Begleitung durch diesen erfolgte, ist die Entscheidung über eine weitere ärztliche Behandlung durch den Telenotarzt zu treffen.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurden diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzesentwürfen?

Durch die Landesgruppe der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die Landesärztekammer Thüringen und die Kassennärztliche Vereinigung Thüringen werden jährlich aktualisierte und den geltenden Leitlinien der Fachgesellschaften angepasste „VFA-Verfahrensanweisungen für den Thüringer Rettungsdienst“ herausgegeben. Diese gelten gemäß § 16 a Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz, als Ausbildungs- und Handlungsgrundlage für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen und sind unabhängig von einer telenotärztlichen Beteiligung. Eine telenotärztliche Involvierung ist daher als klassische Systematik bei möglichem Notarztbedarf für den Notfallsanitäter, über die Regelungen der VFA für den Rettungsdienst hinaus, zu verstehen. Die Einschätzung, ob physische oder telenotärztliche Kompetenz für die aktuell vorliegende Situation erforderlich ist, obliegt den vor Ort befindlichen Rettungskräften.

Nach unserer Einschätzung ist somit kein Änderungsbedarf in den vorliegenden Gesetzesentwürfen zu



dieser Thematik notwendig.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenzentrale Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 [sic] des Gesetzesentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

§ 34a Abs. 4 des Gesetzesentwurfes sieht die Einführung einer Experimentierklausel vor. Die durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landesbeirat für das Rettungswesen beschlossenen Erprobungen innovativer Konzepte sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Nunmehr sind bereits in Deutschland verschiedene TNA Systeme erprobt und umgesetzt worden und letztlich in einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) vom 18.12.2020 mit eindeutiger Empfehlung zur bundesweiten Etablierung der Systematik Telenotarzt gemündet.

Da es sich bei telenotärztlicher Systematik um eine zusätzliche Komponente der notärztlichen Versorgung mit gleichgelagerten Versorgungsgrundsätzen handelt, ist eine isolierte wissenschaftliche Auswertung der Systematik Telenotarzt als nicht zielführend anzusehen. Generell kann im Rahmen der Experimentierklausel auf eine generalisierte und abgleichende Betrachtung der Gesamtstruktur Rettungsdienst über eine wissenschaftliche Begleitung nachgedacht werden.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Grundlage für die Anforderung einer Verlegungskomponente ist immer eine ärztliche Anforderung. Hier wird entschieden, ob eine (Not-) ärztliche Begleitung des Verlegungstransportes notwendig ist. Hierbei sind auch die Besonderheiten des § 3 Abs. 3 Thüringer Rettungsdienstgesetz, Notfallrettung und § 8 Thüringer Rettungsdienstgesetz, da unterschiedliche Zuständigkeiten, zu beachten. Sobald sich jedoch ärztliche Begleitung als erforderlich erweist und explizit durch die verlegende Einrichtung (zuständiger Arzt) angefordert wird, erfolgt die weitere Klärung der Verfahrensweisen in einem Arzt-Arzt Gespräch. Hierbei kann auch der Telenotarzt zum Einsatz kommen und ggf. anhand vorliegender Kriterien über die Begleitoption entscheiden. Grundsätzlich sind die Rettungskräfte aber in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Gerade die Durchführung des Transportes und sich daraus möglicherweise ergebender Handlungsnotwendigkeiten sind im gemeinsamen Vorgehen mit dem Rettungsfachpersonal abzustimmen.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Mit Einführung der einheitlichen elektronischen Einsatzdatenerfassung im Thüringer Rettungsdienst wurde ein weiterer Schwerpunkt auf die Datenübermittlung in das klinische Setting gelegt. Dabei wurde das Hauptaugenmerk auf die zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten gelegt. Grundsätzlich ist es für die Initialbehandlung eines Notfallpatienten im Rahmen der klinischen Vorstellung maßgeblich, die entsprechend benötigte fachliche Expertise unmittelbar zur Verfügung zu haben.

Nunmehr hat die Praxis gezeigt, erstmalig im Rahmen des Auftretens von SARS COV-2 Infektionen, dass eine Übersicht vorhandener Klinikbetten zur Planung einer sinnvollen Behandlungsabfolge förderlich ist. So sollten in diesem Rahmen Kapazitäten für Beatmungspatienten ermittelt und eine zielgerichtete Verlegungsorganisation ermöglicht werden. Dafür wurde ein spezielles Tool entwickelt, welches im Rahmen von MEDIRETT die verfügbare Anzahl von Klinikbetten aufzeigt. Dieses wurde im Rahmen der Verteilung von Ukraine Kriegsverletzten nochmals modifiziert und steht für den Praxiseinsatz zur Verfügung. Nachteil aller solcher System, auch IVENA, ist die notwendige Kapazitätseingabe auf Klinikseite in händischer Form. Dies muss mehrfach täglich geschehen um die Aktualität der Angaben zu gewährleisten. Im Zuge der Einführung der Schnittstellenlösungen zur papierlosen Übertragung der präklinischen Einsatzdokumentation soll nunmehr die Option einer automatisierten Übertragung vorhandener klinischer Bettenkapazitäten in MEDIRETT geschaffen



werden. Den zuständigen Rettungsleitstellen und allen am System Beteiligten Komponenten kann dadurch die notwendige Übersicht über die Verfügbarkeit von Ressourcen bereitgestellt werden. Das gesamtheitliche Erfassungs-, Dokumentations- und Weiterleitungssystem MEDIRETT wird damit ganzheitlich abgerundet.

14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Nach unserer Meinung besteht kein Anpassungs- oder Änderungsbedarf für materielle und zeitliche Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

18418/2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Betelligtentransparenz dokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Betelligtentransparenz dokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Betelligtentransparenz dokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
DS 717394; DS 717450; DS 717780													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsgemeinschaft der Leiter*Innen der Berufsfeuerwehren Thür. (AGBF-Thür)</td> <td>AGBF Thüringen ist eine sich selbsttragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (AöR)</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Berufsfeuerwehr Weimar</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Kromsdorfer Str. 13</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99427 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Arbeitsgemeinschaft der Leiter*Innen der Berufsfeuerwehren Thür. (AGBF-Thür)	AGBF Thüringen ist eine sich selbsttragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (AöR)	Geschäfts- oder Dienstadresse	Berufsfeuerwehr Weimar	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Kromsdorfer Str. 13	Postleitzahl, Ort	99427 Weimar		
Name	Organisationsform												
Arbeitsgemeinschaft der Leiter*Innen der Berufsfeuerwehren Thür. (AGBF-Thür)	AGBF Thüringen ist eine sich selbsttragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (AöR)												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Berufsfeuerwehr Weimar												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Kromsdorfer Str. 13												
Postleitzahl, Ort	99427 Weimar												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	AGBF-Vertreter sind Amtsleiter für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst der kreisfreien Städte (Gera, Jena, Weimar, Erfurt). AG als Aufgabenträger, Durchführende im Rettungsdienst, Aufgabenträger integrierte Leitstellen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt? siehe Stellungnahme v. 15.06.23	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	siehe Stellungnahme, aufgrund Komplexität keine Zusammenfassung möglich	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeleiddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, 07.07.2023	

AGBF-Thüringen, c/o Berufsfeuerwehr Weimar, Kromsdorfer Straße 13, 99427 Weimar

THUR. LANDTAG POST
16.06.2023 10:41

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt

16100/2023

15.07.2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Drucksache 7/7394, Drucksache 7/7450, Drucksache 7/7780

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen
(AGBF Thüringen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag. Ich nehme im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF Thüringen) aus der Sichtweise der Fachämter der kreisfreien Städte gemäß Ihrer Fragestellung wie folgt Stellung:

Der AGBF Thüringen liegen mit Schreiben des Thüringer Landtages vom 03.Mai 2023 drei Gesetzentwürfe zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vor. Alle Gesetzentwürfe sind von dem Willen geprägt, die rettungsdienstliche Versorgung im Freistaat Thüringen weiter zu entwickeln und moderne Lösungsansätze für die Herausforderungen einer zunehmend schwieriger werdenden umfassenden Gesundheitsversorgung zu finden. Die Gesetzentwürfe der Regierungsfraktion, der Fraktion der CDU sowie der parlamentarischen Gruppe der FDP ergänzen, überlagern und widersprechen sich teilweise, so dass eine gemeinsame Betrachtung schwierig ist. Einigkeit scheint bei allen Entwürfen in der Anerkennung der Notwendigkeit der Einführung eines Telenotarzt-Systems zu bestehen. Die Lösungsansätze werden jedoch unterschiedlich dargestellt. Aus diesem Grund soll hier einzeln auf die Entwürfe eingegangen werden. Im Anschluss gehen wir auf die Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags ein.

I. Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/7780

- Die Einrichtung einer Lehrleitstelle durch das Land wird von der AGBF Thüringen ausdrücklich begrüßt. Das Projekt zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen in Thüringen verlangt neben einheitlicher und redundanter Technik auch einen einheitlichen Ausbildungsstand des Personals. Dieses ist nur durch eine zentrale Ausbildungsstätte mit einer den Bedingungen der Leitstellen entsprechenden technischen und personellen Ausstattung möglich.

- Für die Bereitstellung von Informationen zu Versorgungs- und Behandlungskapazitäten und freien Betten (Entwurf zu § 14 Abs. 3 ThürRettG) ist ein landesweit einheitliches System zu schaffen, auf das alle Leitstellen zugreifen können. Insbesondere unter dem Aspekt der zu erwartenden Neugliederung der Krankenhauslandschaft und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Rettungsdienst sowie unter Beachtung der Leitstellenentwicklung greift die vorgeschlagene Regelung aus Sicht der AGBF Thüringen zu kurz.

- Die Einführung eines Telenotarzt-Systems in Thüringen wird begrüßt und entspricht den Tendenzen und Entwicklungen in anderen Bundesländern. Das Telenotarzt-System unterstützt den Rettungsdienst und kann im Bedarfsfall das notarztfreie Intervall verkürzen. Dazu gehören jedoch nicht nur die Übertragung von Bild- und Tondaten, sondern auch die vor Ort festgestellten Vitalparameter, aus denen der Telenotarzt die entsprechenden Schlüsse für Behandlungsmaßnahmen ableiten kann. Dazu ist eine umfangreiche Ausstattung der Rettungsmittel mit Kommunikationstechnik und deren Finanzierung im Rahmen der erhobenen Benutzungsentgelte erforderlich.

- Die Sicherstellung des Telenotarzt-Systems durch die Kassenärztliche Vereinigung ist folgerichtig. Gleichzeitig erscheint eine Anbindung an die Zentralen Leitstellen sinnvoll, da dort alle Informationskanäle für den Rettungsdienst zusammenlaufen. Entsprechende Vorschläge aus dem Fachgremium Leitstellen liegen bereits vor.

- Die Einführung der smartphonebasierten Ersthelferalarmierung als ergänzender Bestandteil wird befürwortet. Die offenen Fragen sind jedoch nicht abschließend geklärt. Somit empfiehlt die AGBF Thüringen die Aufnahme dieses Tatbestandes in die Experimentierklausel um über diesen Weg die Praktikabilität zu ermitteln.

- Neben den Kosten für die einheitliche mobile Einsatzdokumentation (§ 20 Abs. 2 ThürRettG) müssen auch die Kosten für die Erfassung und Übertragung der Bild- Ton- und Vitaldaten in die Benutzungsentgelte einfließen.

- Die Streichung des § 31 Abs. 2 Satz 2 wird begrüßt, da diese Regelung durch die mobilelektronische Einsatzdatenerfassung überflüssig wird.

2. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/7450

- Zur Notwendigkeit der Einführung eines Telenotarzt-Systems besteht offenbar Einvernehmen mit den Regierungsfractionen. Die im Entwurf zu § 5 vorgeschlagene Vergabe telenotärztlicher Leistungen durch die Ministerien führt zu einer Trennung der notärztlichen Versorgung innerhalb des Systems der Notfallrettung und kann aus Sicht der AGBF Thüringen nicht zielführend sein. Die Kassenärztliche Vereinigung ist als Aufgabenträger für die notärztliche Versorgung ausreichend in der Lage, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch für die Sicherstellung des Telenotarztes zu schaffen. Die Regelung würde zu einer weiteren Aufgabenträgerschaft führen, welche sich eher hinderlich als fördernd auf die Notfallrettung auswirken kann.

- Zu begrüßen ist die Definition der Aufgaben des Telenotarztes. Diese könnten aber auch im Landesrettungsdienstplan geregelt werden.

- Unabhängig von der aus Sicht der AGBF Thüringen unnötigen Ausschreibung telenotärztlicher Leistungen sind die vorgeschlagenen Regelungen zum § 7 a Absatz 4 zu begrüßen. Die Festlegung der Telenotarzt- Standorte sollte auf Landesebene durch die vorgeschlagenen Institutionen erfolgen. Dabei ist die Anbindung an eine oder mehrere Zentrale Leitstellen sinnvoll und widerspricht nicht der Aufgabenträgerschaft durch die KVT. Die Regelungen zur technischen Ausgestaltung des Telenotarzt-Systems werden ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Ausstattung der Rettungsmittel, der Datenübertragung und der notwendigen Kapazitäten am Standort des Telenotarztes definiert.

- Eine gesonderte Kostenregelung (Entwurf zu § 7 Absatz 6 und 7) wäre ohne einen zusätzlichen Aufgabenträger nicht erforderlich. Kosten der Ausstattung der Rettungsmittel für das Telenotarzt-System können im § 20 geregelt werden, die Kosten des Telenotarztes im § 21.

- Die zum § 18 vorgeschlagene Kostenregelung für die erforderliche Führerscheinerweiterung ist durch die technische Entwicklung von Rettungsfahrzeugen zu begrüßen.

3. Zum Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394

- Die im Entwurf zu § 7 Abs. 1 geforderte Regelung schließt sich dem Entwurf der Regierungsfractionen zur Einführung eines Telenotarzt-Systems und dessen Zuordnung zur Kassenärztlichen Vereinigung an.

- Im Entwurf zum § 14 Absatz 2 wird die Einführung von Ersthelfer-Systemen gefordert. Die vorgeschlagenen Regelungen greifen aus Sicht der AGBF Thüringen zu kurz, da Aufgabenträger und Träger der Leitstelle in der Regel nicht identisch sind. Insbesondere unter Berücksichtigung des Projektes zu Neugestaltung der Leitstellenlandschaft im Freistaat sind Leitstellen künftig für die Gebiete zunehmend mehrerer Aufgabenträger zuständig. Unterschiedliche Systeme in einem Leitstellenbereich sind nur unter sehr großem Aufwand durch die Leitstelle zu betreiben. Grundsätzlich können Ersthelfer-Systeme den Rettungsdienst unterstützen und behandlungsfreie Intervalle verkürzen. Dazu haben verschiedene Anbieter Apps entwickelt, die eine Benachrichtigung von registrierten Ersthelfern in der Nähe eines Notfalles sicherstellen. Die Implementierung im ThürRettG setzt aber zunächst eine Definition der Rechtsstellung und der Befugnisse der Ersthelfer voraus. Auch ist der Zweck des Thüringer Rettungsdienstgesetzes im § 1 definiert. Das Gesetz regelt „die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes“. Eine Regelung für die Erste Hilfe ist nicht vorgesehen. Die Definition der Notfallrettung im § 3 ThürRettG entspricht nicht den möglichen Leistungen von Ersthelfern. Darüber hinaus müsste auf Grund der künftig in den Leitstellen landesweit einheitlichen Technik auch ein landesweit einheitliches System eingeführt werden. Auch auf die Frage der Kosten wird im Entwurf nicht eingegangen. Aus Sicht der AGBF Thüringen ist diese Regelung abzulehnen.

- Über die Möglichkeiten der in Thüringen eingeführten mobilelektronischen Datenerfassung auch Informationen zu Versorgungs- und Behandlungskapazitäten und freien Betten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, ist zurzeit nichts bekannt. Gefordert werden muss auf jeden Fall ein für alle Leitstellen in Thüringen zugängliches einheitliches System.

II. Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einführung eines Telenotarzt-Systems in Thüringen soll Bestandteil der notärztlichen Versorgung sein. Eine Ablösung oder ein Ersatz der Vorhaltung und des Einsatzes von Notärzten am Patienten vor Ort darf daraus nicht abgeleitet werden, da der überwiegende Teil der Notarzteinsätze es erforderlich macht, dass der Notarzt selbst am Patienten tätig wird. Die bedarfsgerechten notärztlichen Ressourcen sind weiterhin unerlässlich.

Vielmehr muss es dazu dienen, insbesondere im ländlichen Raum mit zum Teil langen Anfahrtswegen für das Notarzteinsatzfahrzeug die Besatzungen der Rettungsmittel zu unterstützen, ihnen Handlungssicherheit zu geben und das arztfreie Intervall zu verkürzen. Unter der Voraussetzung, dass die Einführung eines Telenotarzt-Systems als ergänzendes Element verstanden wird, kann von einer Verbesserung der Versorgung ausgegangen werden.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Die Abgrenzung und Definition von Aufgaben und Befugnissen des Telenotarztes gegenüber den bodengebundenen Notärzten ist erforderlich. Dies ergibt sich aus der mit der räumlichen Trennung von Patient und Arzt verbundenen Art der Tätigkeit und der Eingriffsmöglichkeiten des Telenotarztes in die Patientenversorgung.

Aus unserer Sicht liegt die Verantwortung bei dem vor Ort befindlichen Notarzt.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Aus Sicht der AGBF Thüringen nicht. Die Trennung der Aufgabenträgerschaft für Notärzte und Telenotärzte wirkt eher behindernd als förderlich für die Notfallrettung. Zudem besteht die Gefahr, dass ein weiterer Aufgabenträger die Konkurrenz um die zur Verfügung stehenden Notärzte negativ beeinflusst.

Es sollte zuerst und abschließend geklärt werden, ob der Telenotarzt in den Zentralen Leitstellen oder bei der KVT den Dienst verrichtet.

Die Kommunikation im Rettungsdienst wird grundsätzlich über die Integrierten Leitstellen geführt. Hier wird das Hilfeersuchen über den Notruf aufgenommen, die Entscheidung über die indikationsgerechten Rettungsmittel und Notärzten und deren die Alarmierung getroffen.

Die notwendige Kommunikation mit den vor Ort befindlichen Einsatzkräften, aber auch mit den aufnehmenden Behandlungseinrichtungen, wird durch die Integrierten Leitstellen sichergestellt. Hierzu sind die integrierten Leitstellen als kritische Infrastruktur mit entsprechend hohen technischen Ausstattungsgrad und Redundanz ausgestattet.

Für den Fall, dass – wie von uns favorisiert – die Telenotärzte in den Zentralen Leitstellen vorgehalten würden, sollte die Trägerschaft auf die Leitstellenbetreiber übergehen, könnte aber auch bei der KVT verbleiben.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Die Einführung eines neuen Aufgabenträgers würde sich vermutlich kostensteigernd auswirken. Entscheidende Kriterien für die Ablehnung einer getrennten Aufgabenträgerschaft sollten jedoch die Organisations- und Zuständigkeitsfragen sein.

Wichtig ist jedoch, dass bereits jetzt die Kostentragung abschließend geklärt wird. Die Haftung obliegt nach unserem Rechtsverständnis dem für die Sicherstellung des Telenotarztes

zuständigen Aufgabenträger. Dieser kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Rückgriff auf den Telenotarzt nehmen.

Entscheidend ist hier, dass die lückenlose Dokumentation eine Reproduktion des Einsatzverlaufs und somit den Verursacher widerspiegelt.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Grundsätzlich kann die Einführung einer Experimentierklausel durch wissenschaftliche Begleitung Erkenntnisse bringen, die der Weiterentwicklung des Rettungswesens dienen. Siehe auch Beantwortung der Frage 14.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung kann eine Hilfe für die Notfallrettung sein und wird seitens der AGBF Thüringen befürwortet. Die Implementierung im Gesetz führt jedoch zu vielen Fragen, die vorab geklärt werden müssen.

Die Rechtsstellung, die Pflichten und die Befugnisse der Ersthelfer sollten klar dargestellt werden. Auch ist der Zweck des Thüringer Rettungsdienstgesetzes im § 1 definiert. Das Gesetz regelt „die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes“. Eine Regelung für die Erste Hilfe ist nicht vorgesehen, wenngleich diese von Jedem zu leisten ist. Die Definition der Notfallrettung im § 3 ThürRettG entspricht nicht den möglichen Leistungen von Ersthelfern. Darüber hinaus müsste auf Grund der künftig in den Leitstellen landesweit einheitlichen Technik auch ein landesweit einheitliches System eingeführt werden.

Auf die Frage der Kosten wird im Entwurf nicht eingegangen. Aus Sicht der AGBF Thüringen ist die vorliegende Form abzulehnen.

Soweit Notfälle im öffentlichen Raum auftreten, scheint zunächst die Benachrichtigung von sich in der Nähe befindlichen Ersthelfern eine Möglichkeit zu sein, das behandlungsfreie Intervall zu verkürzen. Zu klären ist aber, ob der entsprechende Helfer dann auch zur Hilfe verpflichtet ist (Abgrenzung zum § 323c StGB). Weitere Fragen sind die Berechtigung zum Betreten einer Wohnung oder fremder Einrichtungen, da sich der größte Teil der Notfälle im häuslichen Bereich abspielt. Auf Grund der Vielzahl an smartphonebasierten Ersthelfer-Apps kann es zudem durch die unterschiedlichen Aufgabenträger innerhalb eines Leitstellenbereiches zu einem „Flickenteppich“ an Systemen kommen, welche durch die Leitstellen nicht zu bedienen sind. Die Einführung solcher Systeme kann also nur einheitlich im Leitstellenbereich erfolgen, mit der weiteren Entwicklung der Leitstellenlandschaft auch nur landesweit.

Dabei ist ebenso die Frage zu klären, wer dafür die Kosten zu tragen hat.

Um eine smartphonebasierte Ersthelferalarmierung als ergänzende Maßnahme zu etablieren, wäre die Aufnahme dieses Tatbestandes im Rahmen der Experimentierklausel vorzuziehen. Hierüber bestünde auch die Möglichkeit die beschriebenen Fragestellungen zu beantworten.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Zwingend ist die Einführung einer einheitlichen Schnittstelle zwischen dem mobilelektronischen Datenerfassungssystem und den Patientenaufnahmen der Krankenhäuser, darüber hinaus Ankunftsmonitore in den Notaufnahmen. Mit der Einführung der Telemedizin in der Notfallrettung könnten ebenso medizinische Daten bereits auf der

Anfahrt zur Notaufnahme übermittelt werden. Die Krankenträger müssen dazu verpflichtet werden, sich den in der Notfallrettung verwendeten Systemen anzuschließen.

Derzeit müssen die digitalen medizinischen Einsatzdokumentationen, welche in Thüringen einheitlich auf entsprechenden Tablets vorliegen, z.T. in analoge Formate transferiert werden, damit die Patientendokumentation in der behandelnden Einrichtung übergeben werden.

Störend im System der Notfallrettung ist die nach wie vor auf Papier zu erfolgende Transportverordnung in der Notfallrettung. Diese sollte in digitaler Form generiert werden und auch in dieser Form mit der digitalen Rechnungslegung gegenüber den Kostenträgern übertragen werden. Die Verordnung zum Krankentransport ist aufgrund der vorherigen Genehmigung weiterhin in analoger Form notwendig. Die Übermittlung der Behandlungskapazitäten an die Zentralen Leitstellen muss künftig über ein landesweit einheitliches System erfolgen, auf das die Leitstellen und auch die Notärzte und Notfallsanitäter vor Ort zugreifen können.

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Vordergründig dient die Errichtung einer Lehrleitstelle der einheitlichen Ausbildung des Leitstellenpersonals für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst).

Wir sehen bei der Einführung des Telenotarztes die dringende Notwendigkeit der Integration in die bestehenden Leitstellenstrukturen. Somit erachten wir die zentrale Schulung von Telenotärzten – gleichsam wie die der Disponenten – als elementar. Hierzu ist die geplante Lehrleitstelle das geeignetste Mittel. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die zentrale Schulung in einer Lehrleitstelle auch den Einsatz von bodengebundenen Notärzten – unter Beachtung der regionalen Besonderheiten – vereinheitlichen wird und qualitätssteigernd wirkt.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?

Diese Entscheidung ist einzelfallabhängig. Sollte die Alarmierung des Notarztes auf der Grundlage des Notarztindikationskatalogs bereits erfolgt sein, könnte dieser Einsatz abgebrochen werden, wenn durch den Telenotarzt im Zusammenwirken mit der Besatzung vor Ort ausreichende Maßnahmen vorgenommen wurden, um die Transportfähigkeit des Patienten ohne weiteres Zutun des Notarztes zu gewährleisten. Selbst unter Beachtung des Zeitverzugs für die Anfahrt des Notarztes dürfte diese Konstellation nur sehr selten vorkommen. In solchen Fällen muss eine Abstimmung des Notarztes mit dem Telenotarzt erfolgen. Für die Fälle, in denen die Besatzung des Rettungswagens vor Ort nach Feststellung der Lage die Unterstützung des Telenotarztes benötigt, ist dieser weisungsbefugt und die Behandlung erfolgt durch die Notfallsanitäter im Rahmen der Delegation. Auch in diesen Fällen ist durch den Telenotarzt abzuschätzen, ob eine Nachalarmierung des Notarztes erfolgen soll.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal - hier auf Weisung des Telenotarztes - heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6. ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch

Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Die Weisung eines Telenotarztes unterscheidet sich nicht von den Weisungen eines vor Ort tätigen Notarztes. Der Notfallsanitäter nimmt damit heilkundliche Handlungen im Rahmen der Delegation vor. Entscheidend ist das Vorliegen ausreichender Informationen beim Telenotarzt. Dazu gehört neben einer Bild- und Tonverbindung auch die Übertragung von Vitalparametern. Dafür sind die Rettungsmittel entsprechend auszustatten.

Bei Einsätzen, bei denen der Telenotarzt von seinem Weisungsrecht gemäß §7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780 Gebrauch macht, übergeht aus unserer Sicht der Einsatz ab diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des Telenotarztes. Wobei nach Abschluss der konkreten Maßnahme durch eindeutige Willensbekundung die Verantwortung – wie bei klassischen Einsätzen der Transport ohne Notarzt erfolgen kann – auf den Notfallsanitäter rückübertragen werden kann.

Wir empfehlen hierzu eine Klarstellung zu formulieren. Wichtig erscheint uns an dieser Stelle, dass eine Harmonisierung der „freigegebenen Maßnahmen“ mit praktischer Kompetenz durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst der einzelnen Gebietskörperschaften unabdingbar ist.

Die Rolle des Notfallsanitäters ändert sich durch die Einführung des Telenotarztes aus unserer Sicht nicht.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Die wissenschaftliche Begleitung sowie eine Qualitäts- und Erfolgskontrolle ist in jedem Fall notwendig. Nur so kann das System auf Schwachstellen geprüft und den Gegebenheiten entsprechend optimiert werden.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Wie bereits ausgeführt, verstehen wir die Einführung des Telenotarztes als ergänzendes Element der präklinischen Versorgung. Eine „Ressourcenschonung“ der Kliniken können wir nicht befürworten. In den Fällen, bei denen eine ärztliche Transportbegleitung erforderlich ist, hat die abgebende Einrichtung dies grundsätzlich sicherzustellen. Wohl wissend, dass der Fachkräftemangel auch die Kliniken erreicht hat, darf hier keine Verlagerung in den Rettungsdienst erfolgen. Sollte die Regelung im Gesetz Berücksichtigung finden, sehen wir das Vetorecht des Transportführers als unerlässlich an.

Eine Abstimmung des Rettungsdienstpersonals, welches einen Verlegungstransport begleitet, mit dem begleitenden Telenotarzt sollte in jedem Fall erfolgen. Voraussetzung dafür ist die ausreichende technische Ausstattung der Rettungsmittel und leistungsfähige und gesicherte Datenverbindung.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Die Übermittlung der Behandlungskapazitäten an die Zentralen Leitstellen muss künftig über ein landesweit einheitliches System erfolgen, auf das die Leitstellen und auch die Notärzte und Notfallsanitäter vor Ort zugreifen können. Dies sollte im Gesetz verankert werden, um auch die Kostenregelung zu klären. Zudem müssen die behandelnden Einrichtungen verpflichtet werden ihrerseits die Kapazitäten in dieses einheitliche System unmittelbar zu überliefern und die landeseinheitliche Softwareanwendung gleichfalls in den Krankenhäusern verpflichtend vorzuhalten.

Zur Konkretisierung ist aus unserer Sicht der Landesrettungsdienstplan die geeignete Form. Zudem halten wir die vorliegende Formulierung des o.g. Paragraphen nicht eindeutig genug. (Die Leitstellen führen einen Nachweis, die Krankenhäuser und Sonstigen stellen sicher)

14. 14. §34a ThürRDG E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Die geplanten möglichen Abweichungen betreffen die personelle Besetzung der Leitstellen, die Vorhaltung von Personal und Rettungsmitteln in den Rettungswachen, die Bestimmung des Einsatzes von Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeugen sowie die Besetzung der Rettungsmittel.

Zu dem in der Begründung angeführten möglichen Einsatz von Ärzten in der Leitstelle liegen bereits Vorschläge aus dem Fachgremium Leitstelle vor. Danach soll im Rahmen des Landesprojektes auch ein Arbeitsplatz für einen Arzt in der Leitstelle vorgesehen werden.

In der Begründung wird weiterhin der Einsatz von Rettungsmitteln vorgeschlagen, welche nicht dem anerkannten Stand der Technik bzw. der Notfallmedizin entsprechen. Dies kann unter der Beachtung des Versorgungsauftrages nicht mitgetragen werden. Die Notfallrettung ist „..... die Durchführung lebensrettender Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten am Notfallort und ihre Beförderung unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung...“ (§3 Abs.2 ThürRettG). Grundsätzlich ist die Einführung von Spezialfahrzeugen sinnvoll und möglich, dabei sind aber der Stand der Technik und der Notfallmedizin einzuhalten.

Die Einführung von Notfallkrankenzugwagen wäre eine sehr sinnvolle und zielführende Errungenschaft, welche in anderen Bundesländern bereits gängige Praxis ist. Auch diese Fahrzeuge sind in der DIN 1789 genormt. Notfallkrankenzugwagen können vor allem bei niederschweligen Ereignissen zum Einsatz kommen, bei denen keine akute Lebensgefahr vorliegt, aber eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies setzt jedoch eine Erweiterung des Begriffs der Notfallrettung im §3 ThürRettG voraus.

Beispielhaft ist dies im §2 Absatz 2, Nummer 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) geregelt:

„(2) Der Rettungsdienst hat.....

2. bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten, diese in kurzer Zeit am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport)....“

Eine derartige Regelung wäre zu begrüßen, da zahlreiche Einsätze des Rettungsdienstes nicht mit einer Lebensgefahr oder zu erwartenden schweren gesundheitlichen Schädigung verbunden sind, aber nur durch Rettungsmittel der Notfallrettung abzuwickeln sind. Für diese Regelung ist auch die Abweichung von der bisher geforderten Qualifikation der Besatzungen möglich.

Als schwierig ist die Begrenzung der Experimentierklausel auf den Zeitraum von drei Jahren einzuschätzen. Hohe Investitionskosten und die Einstellung von geeignetem Personal setzen einen größeren Planungshorizont voraus.

Es seien noch ergänzende Hinweise zur dringend notwendigen Stabilisierung des Thüringer Rettungsdienstes gestattet:

Mit großer Sorge ist zu konstatieren, dass die Verfügbarkeit von geeignetem Personal im Rettungsdienst. Die Ausbildung von weiteren Notfallsanitätern muss weiterhin oberste Priorität haben. Obergrenzen in der Finanzierung bei einzelnen Durchführenden des Rettungsdienstes können wir uns – bundesweit – erst nach einer Stabilisierung des Systems erlauben.

Wichtig erscheint an dieser Stelle, dass die Ausbildungskapazitäten generell erhöht werden müssen: Als Indiz für eine Stabilisierung kann und muss die Verfügbarkeit der laut Rettungsdienstbereichsplan der einzelnen Rettungsdienstbereiche festgeschriebenen Vorhaltungen mit einem Erfüllungsgrad von 100% dienen sowie der nicht mehr notwendige Einsatz von Freelancern und Mitarbeitern von Notfallsanitäterbörsen.

Gleichsam bleibt festzustellen, dass die aktuelle Situation (mit Einsatzerfordernis von Freelancern und Mitarbeitern von Notfallsanitäterbörsen) auch der gemäß § 1 ThürRettG gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht. Innerbetriebliche, der Personalnot geschuldete Kompensationsmaßnahmen (v.a. in Form von nicht in angemessenen Zeiträumen auszugleichender angewiesener Mehrarbeit) erhöhen die Überlast des Personals weiter.




Abschließend fällt auf, dass auch die bereits gegebene Einschränkung von Behandlungskapazitäten einzelner Krankenhäuser den Transportbedarf immer weiter erhöht und somit den Rettungsdienst zusätzlich belastet. Als einziges Mittel, das die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit haben, verbleibt schlicht die Erhöhung der Vorhaltung von Rettungsmitteln. Und die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen sind derzeit nur schwerlich zu realisieren.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Geszentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Geszentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Geszentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>  Malteser Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirksgeschäftsstelle Erfurt August-Schleicher-Straße 2, 99089 Erfurt Tel. (0361) 3 40 47-0, Fax (0361) 3 40 47-11 </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	 Malteser Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirksgeschäftsstelle Erfurt August-Schleicher-Straße 2, 99089 Erfurt Tel. (0361) 3 40 47-0, Fax (0361) 3 40 47-11		Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
 Malteser Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirksgeschäftsstelle Erfurt August-Schleicher-Straße 2, 99089 Erfurt Tel. (0361) 3 40 47-0, Fax (0361) 3 40 47-11											
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	<i>Rettenungs dienst, Fahr dienst für Menschen mit Beeinträchtigung</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	<i>Einführung eines Telenotarztsystems sinnvoll als Ergänzung zur bisherigen Notarztversorgung, jedoch nicht als deren Ersatz</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt 16/6/23	

Verkehrsministerium Thüringen
 Bezirksgeschäftsstelle Erfurt
 August-Schleicher-Straße 2, 99089 Erfurt
 Tel. (0361) 3 40 47 0, Fax (0361) 3 40 47-11



Malteser

...weil Nähe zählt.

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH | August-Schleicher-Straße 2 | 99089 Erfurt

Malteser Hilfsdienst gGmbH
Bezirksgeschäftsstelle Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
16.06.2023 15:02

16148/23

16. Juni 2023

Stellungnahme im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Namen der Malteser Hilfsdienst gGmbH – Bezirksgeschäftsstelle Erfurt beantworten wir die Fragestellung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages zum og. Gesetzesentwurf in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen wie folgt:

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung des Telenotarztes, da er die notärztliche Versorgung in Thüringen stärkt. Dieser kann aber nur im begrenzten Raum durchgeführt werden, einen regulären Einsatz des Telenotarztes als kompletten Ersatz des bodengebundenen Notarztes unterstützen wir nicht.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Eine Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ sehen wir als notwendig an. Die Delegation von Maßnahmen durch den Telenotarzt ist nicht gleichzusetzen mit der des Notarztes am Einsatzort, da eine Überwachung der Maßnahme nur eingeschränkt möglich ist. Hier empfehlen wir, den Standpunkt der AG TN zu berücksichtigen.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Wir unterstützen die Etablierung des Telenotarztensystems bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder bei den Leitstellen. Zudem könnten wir uns auch die Übertragung an beide Organisationen vorstellen. Hierbei müssen die Inhalte sehr konkret dargestellt werden. Einen neuen Aufgabenträger sehen wir nicht.

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH

August-Schleicher-Straße 2
99089 Erfurt
Tel: 0361/340 47 - 0
Fax: 0361/340 47 - 11
Malteser.Erfurt@malteser.org
www.malteser-erfurt.de

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Die Zuständigkeit der Einsätze der Notärzte ist bisher der KVT zugeordnet. Somit sind die Haftungsfragen hier bereits geklärt und könnten für den Telenotarzt adaptiert werden. Die Haftung muss in den Verträgen der Aufgabenübertragung bzw. Gesetzen reguliert werden.

Eine sachliche Prognose zu den Kosten kann von uns nicht abgegeben werden. Grundsätzlich müssen die entstehenden Kosten dem Aufgabenträger erstattet werden u.a. Kosten für die Ausstattung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung bis hin zur Verwertung der Hard- und Software bei den Durchführenden.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf der Experimentierklausel?

In § 34a Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) wird der Kreis der Antragsberechtigten geregelt. Zusätzlich empfehlen wir noch die Einholung der Zustimmung des Landesbeirates des Rettungswesens. Die weiteren Inhalte des Entwurfs der Experimentierklausel finden unsere Zustimmung.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Wir unterstützen die Einführung der smartphonebasierten Helferalarmierung. Aufgrund von zahlreichen Hilfsfristüberschreitungen bei Rettungseinsätzen kann eine Ersthelferalarmierung die reguläre Rettungskette verkürzen und zeitnah Maßnahmen durch die Ersthelfer unternommen werden. Wir empfehlen einen Erprobungszeitraum von einem Jahr mit einer anschließenden Evaluierung und Auswertung.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Weitere digitale Errungenschaften, die die notärztliche Versorgung verbessern, sind uns derzeit nicht bekannt.

8. Welche Auswirkung hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Aktuell sehen wir keine Auswirkungen durch den Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte?

(§ 7 Abs. 6 S.3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Sofern der bodengebundene Notarzt verfügbar ist und die Einsatzdauer nicht unnötig verlängert wird, muss der diensthabende Notarzt zum Notfallort fahren.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Das Verständnis des Rollenbild des Notfallsanitäters ändert sich faktisch nicht, da der Notfallsanitäter auf Weisung des Telenotarztes handelt. Das Eingreifen des Notarztes fehlt jedoch. Das Thema Haftung muss geklärt werden.

Wir empfehlen die Umsetzung und Einhaltung der SOPs im gesamten Bundesland und dass es dadurch zu keinen Abweichungen in einzelnen Rettungsdienstbereichen kommen darf.

Es müssen für den Telenotarzt und für den diensthabenden Notarzt die gleichen Maßnahmen gelten.

Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Aus unserer Sicht besteht kein Änderungsbedarf.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsverfahren unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind.

Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Diese Regelung sollte für Telenotarzteinsätze auch gelten. Wir empfehlen die Einbeziehung von Expertenuntersuchungen anderer Bundesländer zum Thema Telenotarzt.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt.

Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden?

Sofern ja, in welcher Form?

Die Einschätzung des nichtärztlichen Rettungspersonals sollte definitiv berücksichtigt werden und auch entscheidend sein. Dies bezieht sich auch auf den Sekundärtransport.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden.

Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um die Vorgabe zu konkretisieren?

Um die Vorgabe zu konkretisieren, sehen wir den Landesrettungsdienstplan als geeigneten Rahmen an. Wir empfehlen ein entsprechendes Formular zur Kapazitätsübersicht als Anlage des Landesrettungsdienstplanes.

Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Nein.

14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von ein bis drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1).

Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Wir sehen keinen Änderungsbedarf.

Grundsatz

Zur Umsetzung des Telenotarztes in Thüringen bedarf es einer flächendeckenden Erreichbarkeit des Datennetzes. Aus unserer Sicht ist dies derzeit nicht gegeben und sollte dementsprechend vor Einführung geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Malteser Hilfsdienst gGmbH
Bezirksgeschäftsstelle Erfurt



stellv. Bezirksgeschäftsführer
Landesgeschäftsführer Thüringen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes (ThürRettG) Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen</td> <td>Verband der Ersatzkassen e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Lucas-Cranach-Platz 2</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99097 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen	Verband der Ersatzkassen e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Lucas-Cranach-Platz 2	Postleitzahl, Ort	99097 Erfurt
Name	Organisationsform										
Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen	Verband der Ersatzkassen e. V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Lucas-Cranach-Platz 2										
Postleitzahl, Ort	99097 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)										
	Interessenvertretung der Ersatzkassen in Thüringen (gesetzliche Krankenversicherung).										
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher										

	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)</p> <p>Es wird zu den Themen Lehrleitstelle, Telenotarzt, Experimentierklausel und Kostenrefinanzierung der einheitlichen mobilelektronischen Einsatzdokumentation eine Stellungnahme abgegeben, die die weitesten Schnittmengen mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 aufweist.</p> <p>In einzelnen Punkten werden Änderungen oder Ergänzungen begründet.</p>
5.	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	<p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p> <p>Die im Briefkopf benannten Kostenträger in Thüringen haben sich entschlossen, diese Form der Anhörung bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu nutzen. In Fragen des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen gehalten, gemeinsam und einheitlich zu agieren.</p> <p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p> <input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)</p>
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>
7.	<p>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 08.06.2023	

THÜR. LANDTAG POST
19.06.2023 11:27

162401 2023



Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 90 04 16 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvertretung
Thüringen

Ambulante Versorgung

Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
Tel.: 03 61 / 4 42 52 - 0
Fax: 03 61 / 4 42 52 - 28
www.vdek.com

15. Juni 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes (ThürRettG)
Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780

Hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gem. § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,
Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

anbei erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen zu den geplanten Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz. Die Kostenträger der gesetzlichen Krankenversicherungen haben sich entschieden eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, die wir in Kopie beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Referent

Anlagen

AOK PLUS · 01058 Dresden

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen.
Hauptverwaltung
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstr. 1, 99096 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Elslebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Galvanistr. 31, 60486 Frankfurt

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

Datum
12. Juni 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes (ThürRettG)

Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags

Sehr geehrter Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Thüringen zu den geplanten Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz. Die im Briefkopf benannten Kostenträger in Thüringen haben sich entschlossen, diese bewährte Form der Anhörung bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu nutzen. In Fragen des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen gehalten, gemeinsam und einheitlich zu agieren. Somit können Sie bei der Bewertung der Stellungnahme der Kostenträger auf dieses Papier zurückgreifen. Die Stellungnahme ist thematisch angeordnet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Lehrleitstelle

Der Betrieb einer Lehrleitstelle nach § 14 Abs. 5 (neu) ThürRettG bildet das Vorhaben einer redundanten Leitstellenstruktur für Thüringen gesetzlich ab. Die Lehrleitstelle sollte, wie der Gesetzentwurf (Drucksache 7/7780) es vorsieht, neben Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung auch die Aufgabe einer redundanten Leitstelle beim Ausfall einer Zentralen Leitstelle sein. Die weitere Verwendung der Lehrleitstelle als Testplattform erscheint darüber hinaus sinnvoll.

Der Betrieb der Lehrleitstelle fällt grundständig in die Zuständigkeit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die Stadt Gera soll allerdings den Betrieb der Lehrleitstelle durchführen.

Hinsichtlich der angedachten Leitstellenreform ist zu überdenken, ob die Lehrleitstelle zwar in Gera angesiedelt ist, jedoch als landesunmittelbare Stelle dem Land zugeordnet bleibt. Dies bietet den Vorteil, dass ebenfalls die zwei geplanten Technikzentren für die gesamte Leitstelleninfrastruktur (also alle Regionalleitstellen im Leitstellenverbund) dort angegliedert und personell mit Beschäftigten des Landes ausgestattet werden können. Kontroversen zu Weisungsbefugnissen zwischen Gebietskörperschaften bzw. bei Anfragen anderer Regionalleitstellen könnten so im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

Die Kostenbeteiligung der Träger der Regionalleitstellen an der Lehrleitstelle auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung erscheint sinnvoll. Beim Betrieb, der Ausstattung, dem personellen Umfang und weiterer organisatorischer sowie kostenrelevanter Entscheidungen muss daher Einvernehmen mit den Trägern der Regionalleitstellen erzielt werden.

Telenotärzte

Als Ergänzung der notärztlichen Sicherstellung soll die Aufgabenträgerschaft für die telenotärztliche Versorgung, so wie es der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7780) und auch der Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Drucksache 7/7394) vorsieht, folgerichtig der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) obliegen.

Die Funktion eines Telenotarztes ist aus Sicht der Kostenträger keine eigenständige Leistung des ThürRettG, sondern eine Ergänzung der notärztlichen Versorgung im boden- und luftgebundenen Rettungsdienst.

Die dafür erforderliche ergänzende gesetzliche Regelung in § 7 ThürRettG vorzunehmen, ist damit systemimmanent und zutreffend.

Dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/7450 -1) stehen die Kostenträger kritisch gegenüber. Hierin soll ein eigener Sicherstellungsauftrag für Telenotärzte mit bislang systemfremden Strukturen entstehen. Diese wären aus Sicht der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen unwirtschaftlich und ineffektiv (z. B. zusätzliche Verwaltungsaufgaben, Zeitfaktor). Im Sinne einer Fortentwicklung von modernen notärztlichen Versorgungsstrukturen, inklusive digitaler Unterstützungssysteme, muss die Methodik der telemedizinischen Leistung bestehende Komponenten ergänzen und verbessern.

Aufgrund der bereits sonst vorhandenen gesetzlichen sowie vertraglichen Strukturen für die notärztliche Versorgung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens als etablierter Aufgabenträger, befürworten die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen die Aufnahme der telenotärztlichen Versorgung in das Ländergesetz in der Form, wie es der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7780) grundsätzlich vorsieht.

Die Kostenträger sind sich ergänzend dazu in ihrer Einschätzung jedoch einig, dass es nicht in die Zuständigkeit der GKV fällt, den Aufbau oder den Erhalt von Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu finanzieren. Die sächliche Ausstattung für die flächendeckende Einführung der telenotärztlichen Versorgung in der Notfallrettung soll daher vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt werden.

Mit einer Trägerschaft der KVT kann die telenotärztliche Versorgung zeitgleich und flächendeckend in Thüringen umgesetzt werden.

Eine Konzeption für den Telenotarzt-Einsatz sowie die Festlegungen von Qualifikationsanforderungen und Aufgaben an den Telenotarzt sind erforderlich. Dies gilt auch für eine landesweite personelle Bedarfsplanung.

Hinsichtlich der Befugnisse und des Einsatzes der Telenotärzte gilt der im Landesbeirat festgelegte Indikationskatalog. Die vorgesehenen Möglichkeiten für den Einsatz der telenotärztlichen Versorgung erscheinen sinnvoll. Folglich wird die Ergänzung von § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ThürRettG befürwortet.

Zu klären sind die personelle Anzahl der Telenotärzte und die sächliche Ausstattung.

Die Vertreter der Kostenträger empfehlen dafür, dass der Landesbeirat Rettungswesen (als landesweit einziges paritätisch besetztes Gremium) entsprechende Empfehlungen für die telenotärztliche Versorgung für den Freistaat Thüringen abgibt. Die vom Landesbeirat empfohlene Vorhaltung ist im Landesrettungsdienstplan zu integrieren.

Somit wird eine Ergänzung von § 10 Abs. 2 ThürRettG notwendig.

Die Telenotärztliche Unterstützung kann, als virtuelle Komponente, standortunabhängig erfolgen. Sie könnte vom Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung in Weimar, wie auch von einer der neu strukturierten Regionalleitstellen Thüringens ausgehen. Die technischen Voraussetzungen werden mit der Leitstellen-Strukturreform geschaffen. Zusätzlich vergrößert die Regionalität möglicherweise die Bereitschaft der Ärzte, als Telenotärzte tätig zu sein.

Zur Bild- und Tonübertragung sowie dem Löschkonzept haben wir keine Anmerkungen.

Ergänzungen zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses zum Telenotarzt in Anlage 3

1. Frage: Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung wird verbessert, da das arztfreie Intervall überbrückt werden kann. Ebenso muss für niedrigschwellige Einsätze die notärztliche Ressource nicht immer vor Ort sein (vgl. Indikationskatalog für Telenotärzte). Die Versorgung wird verbessert, da die Präsenz von Notärzten vor Ort für den Einsatz an schwerwiegenden Notfällen erhöht werden kann. Parallele, niedrigschwellige Einsätze können über die telemedizinische Versorgung, gemeinsam mit den Fachkräften vor Ort, bewältigt werden.

2. Frage: Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Nein. Aus Sicht der Kostenträger bedarf es keiner weiteren Abgrenzung zu den „Befugnissen und Aufgaben“

3. Frage: Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Nein. Da die telenotärztliche Versorgung die notärztliche Versorgung ergänzt, wird kein zusätzlicher Aufgabenträger benötigt. Die Strukturen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sollten auch für die telenotärztliche Versorgung genutzt werden. Bereits getätigte Investitionen in die Ausstattung der Rettungsmittel sollen erhalten bleiben. Die organisatorischen Abläufe der telenotärztlichen Versorgung sind bereits als Ausfallreserve aus der Corona-Pandemie heraus etabliert. Eine Ergänzung der Vertragsbeziehungen mit der KVT für die telenotärztliche Versorgung erscheint für Thüringen die wirtschaftliche Option.

4. Frage: Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Ein anderer Aufgabenträger, als die KVT, würde unnötigerweise zusätzliche Kosten (z. B. Strukturkosten, zusätzliche Verwaltungskosten und Versicherungsaufwendungen) verursachen.

7. Frage: Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Keine. Die telenotärztliche Versorgung sollte zunächst mit den bereits vorhandenen technischen Ausstattungen weiterbetrieben und landesweit in der gesamten Notfallrettung umgesetzt werden.

Es ist auf den Stand der Technik abzustellen und die Wirtschaftlichkeit zu wahren. Eine zweijährige wissenschaftliche Begleitung, ähnlich zu den Erprobungsvorhaben, soll die gemäß § 34a ThürRettG angedachten Aspekte berücksichtigen. Die weitere Entwicklung der telenotärztlichen Versorgung sollte unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Evaluation erfolgen.

8. Frage: Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Keine.

9. Frage: Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRettG -E Drs. 7/7780)?

Nein. Sofern die telenotärztliche Versorgung die Notwendigkeit einer ärztlichen Entscheidung sicherstellt und aus medizinisch-fachlicher Sicht kein Notarzt vor Ort benötigt wird, sollte kein Notarzt zum Notfallort gerufen werden. So können sich Notärzte und Telenotärzte ergänzen und Synergieeffekte entstehen. Nur mit einer Entlastung der notärztlichen Ressource im „fahrenden Dienst“ können im Rettungsdienst etwaige künftige Mehrbedarfe bei anhaltendem bzw. fortschreitendem Personalmangel entgegnet werden.

10. Frage: Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Die Notfallsanitäter gewinnen als medizinische Fachkraft vor Ort durch die telenotärztliche Weisungsbefugnis weiter an Bedeutung. Die Kompetenzen werden gefestigt.

Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Nein.

11. Frage: Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Ja, denn die telenotärztliche Versorgung wurde nicht umfangreich erprobt. Sofern Erprobungen stattgefunden haben, ist deren Evaluation auf Basis persönlicher Erfahrungen erfolgt und wurden nicht wissenschaftlich begleitet oder systematisch evaluiert. Gleichzeitig versprechen sich die Kostenträger, begründet aus Erfahrungen anderer Bundesländer und einem Pilot-Projekt des Innovationsfonds, für die Zukunft eine Entlastung der notärztlichen Ressource sowie Synergieeffekte für den gesamten Rettungsdienst.

12. Frage: § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden?

Nein. Die Verantwortung über die Entscheidung eines arztbegleiteten Krankentransports trägt letztlich ein Arzt. Sofern dieser sich Rat von nichtärztlichem Rettungspersonal einholt, mag dies in einigen Fällen sinnvoll sein. Eine gesetzliche Verpflichtung hierfür sollte jedoch nicht vorgesehen werden, da im Zweifel Haftungsfragen zu klären wären.

Experimentierklausel

Die Verbände der Kostenträger unterstützen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Rettungsdienst in Thüringen leistungsfähig zu gestalten und dabei ein Plus an Versorgungsqualität zu ermöglichen. Insofern verstehen wir die Chancen, die sich mit der Umsetzung einer Experimentierklausel im Thüringer Rettungsdienstgesetz ergeben können.

Diese soll temporäre Abweichungen von den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erlauben, sodass zukunftsfähige Vorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und anschließend evaluiert werden können.

Bedeutend ist, den Fokus auf wichtige und wirkungsstarke Aufgaben zu legen. Ein Vorhaben zur Erprobung einer temporären Abweichung von bestehenden Regeln sollte mit Sorgfalt und Aussicht auf den größtmöglichen Nutzen ausgewählt werden. Wir begrüßen, dass Konzepte unter anderem hinsichtlich ihres Potentials für die Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes aufgegriffen werden.

Darüber hinaus sollten die Konzepte der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen. Als dringendes Erfordernis soll auf die Verbesserung der Versorgungssicherheit, auf Kosteneinsparungen bei gleichbleibender Qualität oder Kostenneutralität des jeweiligen Projektes in einem Projektantrag eingegangen werden. Dies Punkte stellen somit feste Bewertungskriterien dar.

Positiv ist insbesondere, dass im Kreis der Antragsberechtigten gegenseitiges Einvernehmen herzustellen ist (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 zu § 34a Abs. 2).

Ergänzend werden zur Planungssicherheit der Kostenträger folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung Entwurf § 34a Abs. 2, Satz 4:

Die Finanzierung der Kostenträger erfolgt grundsätzlich über kostendeckende Benutzungsentgelte. Daher schlagen wir vor, den Wortlaut folgendermaßen anzupassen:

„Wird der Antrag von einem Aufgabenträger des Rettungsdienstes nach § 5 oder einem Durchführenden gestellt, bedarf er des Einvernehmens der Kostenträger. Die laut Antrag geplanten wirtschaftlichen Kosten für die von dem Erprobungsvorhaben betroffenen rettungsdienstlichen Leistungen werden über die Benutzungsentgelte gem. § 20 bzw. § 21 Thür-RettG finanziert.“

2. Weiterhin sollte § 34a Abs. 3 ergänzt werden:

„Die Ausnahme wird auf *zwei zeitgleiche Projekte* begrenzt und für höchstens zwei Jahre zugelassen; sie kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. § 34a Abs. 2, S. 3 [Herstellung des Einvernehmens] und S. 4 [Refinanzierung der geplanten Kosten über Benutzungsentgelte] gelten entsprechend.“

Die Finanzierung durch Kostenträger ist grundsätzlich sachgerecht. Schlussendlich kommen Verbesserungen, die über eine Erprobung nach dieser Klausel in die Regelversorgung des Rettungsdienstes aufgenommen werden, allen Benutzern des Rettungsdienstes zugute. Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst und den Kostenträgern entstehenden Kosten für Erprobungsvorhaben sind bislang jedoch kaum abschätzbar. Eine vorausschauende Haushaltsplanung bzw. eine Kostenbegrenzung für mehrere zeitgleiche Projekte ist bisher nicht vorgesehen.

Jedoch sollte der Umfang von Erprobungsvorhaben nicht völlig grenzenlos sein. Die Kostenträger könnten bei diversen Anträgen über mehrere Jahre einseitig überfordert werden. Daher sollte die maximale Anzahl der zeitgleichen Projekte begrenzt werden.

Bei Verlängerung der Erprobungsvorhaben gelten § 34 Abs. 2, Satz 3 und 4 entsprechend. Es soll das Einvernehmen mit den Kostenträgern hergestellt werden und die geplanten wirtschaftlichen Kosten des Erprobungsvorhabens im Verlängerungszeitraum über Benutzungsentgelte finanziert werden.

3. Zur Sicherstellung einer zeitnahen Evaluation wird (optional) vorgeschlagen § 34a Abs. 5 anzupassen.

„Das für Rettungswesen zuständige Ministerium legt dem für Rettungswesen zuständigen Ausschuss des Landtages zeitnah *spätestens 18 Monate* nach Abschluss der Evaluierung einen Bericht vor [...]“

Ergänzungen zur Fragestellung des Innen- und Kommunalausschusses zur Experimentierklausel in Anlage 3

14. Frage: Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Ja, wie oben beschrieben:

Erprobungsvorhaben sowie die Finanzierung über Benutzungsentgelte nach § 20 bzw. § 21 ThürRettG können nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern hergestellt werden. Bei Verlängerung des Erprobungsvorhabens ist erneut das Einvernehmen mit den Kostenträgern herzustellen und die Finanzierung der geplanten Kosten über Benutzungsentgelte zu besprechen. Die geplanten Kosten und deren Finanzierung über Benutzungsentgelte stehen damit unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens.

Kostenrefinanzierung für einheitliche mobilelektronische Einsatzdokumentation

Die Kostenträger erwarten mit der Digitalisierung im Rettungsdienst eine Verbesserung von Schnittstellen im (Daten-)Informationsaustausch, hinein in alle Prozessschritte. Diese Verbesserungen beginnen mit der Aufnahme des Notrufes in der Leitstelle, der Weitergabe an das Rettungsmittel, in Ausführung des Einsatzes in Verbindung mit einer Voranmeldung im Krankenhaus und enden idealerweise mit Synergien für die Abrechnung sowie die Statistik.

Schlussendlich wird ein Prozess im Einsatzmanagement für den Rettungsdienst angepasst. Der Hilfesuchende ist davon nicht tangiert und erlebt dessen Auswirkung im Ablauf nicht. Grundsätzlich sind die Rettungsdiensteinsätze am Bürger - wie bisher - auch ohne digitale Unterstützung umsetzbar.

Die Einführung von digitalen Unterstützungssystemen ist in einer sich verändernden Arbeitswelt nicht nur zeitgemäß, sondern soll vorrangig für die Beteiligten Vorteile mit sich bringen. Für die Kostenträger ist bei der Umsetzung wichtig, dass Digitalisierung ganzheitlich, einheitlich und bereichsübergreifend erfolgt, um wirtschaftlich zu sein. Unnötige Schnittstellen aufgrund von Einzellösungen erscheinen nicht wirtschaftlich. Gleichzeitig sollten die landesweit eingesetzten Tablets mittelfristig dem Stand der Technik entsprechen und weitergehende Regelungen getroffen werden, sodass im Rettungsdienst auf vergleichsweise teure Hybrid-Lösungen mit Papierprotokollen gänzlich verzichtet werden kann. Papiergebundene Prozesse sollten zur Erreichung von Synergien der Vergangenheit angehören.

Zudem begrüßen die Kostenträger die bereits erfolgte finanzielle Unterstützung des Freistaates Thüringen, um im Rahmen der Daseinsvorsorge die mit der Digitalisierung einhergehenden Investitionen einer zentralen Lösung, zu fördern. Hier sehen wir eine gute Basis für einen wirtschaftlichen Umgang mit den nachfolgenden Betriebskosten.

Der Freistaat Thüringen hat mit der Anschubfinanzierung der mobilelektronischen Einsatzdokumentation im Rahmen des hoheitlichen Bereiches der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge (Bericht über die Finanzierung des Rettungsdienstes des Bundesrechnungshofes von 2018) einen wichtigen Impuls gesetzt.

Die stetig notwendige Ersatzbeschaffung von Hardware und die IT-Betreuung sollten - möglicherweise durch eine dauerhafte Förderung des Landes - im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und des bestehenden Auftrags zur Qualitätssicherung, die Träger des Rettungsdienstes sicherstellen.

Daher sprechen sich die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen dafür aus, den Wortlaut im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7780) folgendermaßen anzupassen:

- In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rettungsdienst“ ein Komma und die Worte „die *Betriebskosten* für eine einheitliche mobilelektronische Einsatzdokumentation“ eingefügt,
- In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Notärzte“ ein Komma und die Worte „die *Betriebskosten* für eine einheitliche mobilelektronische Einsatzdokumentation, die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Telenotarztsystems“ eingefügt.

Bei Fragen können Sie sich gern an Mike Stolle unter der Telefonnummer 0800 10590-60191 bzw. per E-Mail: mike.stolle@plus.aok.de oder an die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei den anderen Kassen wenden.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer Gesundheitspartner

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Organisationsform</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT)</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Eisfelder Straße 41</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>98646 Hildburghausen</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Organisationsform	Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT)	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Eisfelder Straße 41	Postleitzahl, Ort	98646 Hildburghausen
Name	Organisationsform										
Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT)	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Eisfelder Straße 41										
Postleitzahl, Ort	98646 Hildburghausen										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Interessenvertretung der Akut- und Rehakliniken in privater Trägerschaft in Thüringen, Mitwirkung an der Gestaltung guter Prozesse zur gesundheitlichen Versorgung der Thür. Bevölkerung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Telenotärzte sollten nicht primär überbrückend (bis zur physischen Anwesenheit eines weiteren Notarztes tätig werden), sondern immer, wenn möglich, ersetzend. Wir benötigen einheitliche Infrastrukturen bei Hard- und Software. Die Übertragung von Patientendaten in das aufnehmende Krankenhaus muss bundeslandübergreifend möglich sein. Deshalb ist der Einsatz derselben Software wie die in den angrenzenden Bundesländern zu prüfen. Die Festlegung der konkreten Daten sowie des Intervalls der Übermittlung aus den Krankenhäusern an die Rettungsleitstellen bedarf der Konkretisierung unter EINBEZIEHUNG DER KRANKENHÄUSER.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage'6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Hildburghausen, 15.06.2023	

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Herrn MR Stöffler
Referatsleiter
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsführung

Telefon: 03685/ 776 800
Telefax: 03685/ 776 940
E-Mail: gf@vpkt.de
Internet: www.vpkt.de

THÜR. LANDTAG POST
16.06.2023 13:22

16143/23

15. Juni 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/7394 –

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung eines Thüringer Telenotarztes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/7450 –

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/7780 –

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr MR Stöffler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V. (VPKT) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Betreff genannten Anträgen Stellung nehmen und unsere Expertise einbringen zu können. Dem kommen wir gern nach.

Wegen des großen Umfangs der Unterlagen gehen wir nicht auf jeden einzelnen Aspekt ein. Wir werden im Folgenden zunächst auf Inhalte eingehen, zu denen uns ein Hinweis wichtig ist. Danach fügen wir unsere Antworten auf die Fragen des Kommunal- und Innenausschusses an.

Übergreifende Hinweise seitens des VPKT e.V.

1. Die vorgelegten Gesetzentwürfe beinhalten ausschließlich Themen aus dem Gesundheitsbereich. Wir sind verwundert, dass der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung nicht neben oder gemeinsam mit dem Kommunal- und Innenausschuss die Anhörung vornimmt.
2. Der Telenotarzt wird durchweg, d.h. in allen drei vorliegenden Entwürfen, vordergründig als zusätzliche Kraft (Überbrückung bis zum Eintreffen des Notarztes) dargestellt. Darauf darf der Telenotarzt nicht reduziert werden. In sehr vielen Fällen kann und muss künftig (schon wegen des Personalmangels bei den Notärzten) der Telenotarzt den physischen Arzt vor Ort ersetzen. Damit wird der Prozess der Notfallversorgung beschleunigt (schnellerer Transport des Patienten in die nächste geeignete Notaufnahme) bei paralleler Entlastung der Notärzte.
3. Die Regelung der Datenübertragung zwischen den Beteiligten (Rettungsleitstelle, Fachkräfte auf dem Rettungsmittel, Telenotarzt und Fachkräften im aufnehmenden Krankenhaus) bedarf unbedingt einer Öffnungsklausel. Es sollte aktuell vermieden werden, konkrete technische Tools, Software (wie MEDIRETT) sowie zu übertragende Inhalte (wie die laufende Meldung von freien Betten und Versorgungskapazitäten durch die Krankenhäuser) im Gesetz festzuschreiben. Die Aufgabe der Auswahl dieser Systeme sollte dem Landesbeirat nach § 9 des ThürRettG übertragen werden.

Dies begründen wir wie folgt:

- Die eingesetzten technischen Tools sollten auf allen Rettungsmitteln im Geltungsbereich des ThürRettG gleich sein, um sowohl eine effiziente Arbeitsweise der Fachkräfte (dieselben Tools kommen in Aus- und Weiterbildung wie auf jedem Rettungsmittel zu Anwendung) als auch einen Mengen- und daraus resultierend Preiseffekt bei der Anschaffung zu realisieren.
- Die eingesetzte Software muss kompatibel mit der Software der aufnehmenden Krankenhäuser sein. Wegen der Mittellage des Freistaats Thüringen in der Bundesrepublik mit mehreren angrenzenden Bundesländern muss gewährleistet sein, dass die Daten bei Grenzübertritt in ein anderes Bundesland (Einlieferung des Notfallpatienten in ein Krankenhaus im angrenzenden Bundesland) problemlos in das dortige System eingespielt werden können. Umgekehrt muss gewährleistet werden, dass die Daten von Patienten, die aus angrenzenden Bundesländern in Thüringer Krankenhäuser eingeliefert werden, auch aus den Systemen dieser Bundesländer in die Systeme der Thüringer Krankenhäuser übertragen werden. Das im Gesetzentwurf des FDP (Drucksache 7/7394) genannte System zur Mobilelektronischen Einsatzdokumentation im Rettungsdienst erfüllt diese Anforderungen (bisher) nicht. Durch den Landesbeirat (sofern er mit der Aufgabe betraut würde) wäre deshalb zu bewerten, ob ggf. das in den angrenzenden Bundesländern eingesetzte System anzuwenden ist. Eine einheitliche Infrastruktur wäre jedenfalls aus unserer Sicht zu begrüßen.
- Die zu übertragenden Daten sind, sofern Krankenhäuser Sender oder Empfänger der Daten sind, im Konsens mit den Krankenhäusern festzulegen. Die vorgeschlagene laufende Meldung freier Kapazitäten bedarf jedenfalls einer strikten Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Daten und der Frequenz ihrer Erfassung. Ggf. ist statt einer Meldung der freien Kapazitäten eine Abmeldung von der Versorgung ausgewählter Notfallspektren (z.B. aktuell keine Herzinfarktaufnahme sinnvoll, weil HKL ausgelastet und bereits ein Patient in Warteposition) die effizienter umsatzbare Variante. Sofern seitens der Krankenhäuser eine Datenübertragung gewährleistet werden soll, ist die Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur sowie deren Finanzierung (Land oder Krankenkassen) im geänderten ThürRettG zu regeln.

4. Außerhalb der gesetzlichen Regelungen benötigen wir eine konstruktive, am Bedarf des Patienten orientierte Diskussion darüber, welcher Krankenhausstandort als der nächstgelegene geeignete gilt. Im Gesetzestext regen wir an, die Beschreibung wie folgt zu ergänzen: „... nächstgelegene geeignete UND AUFNAHMEFÄHIGE Krankenhaus.“ „Aufnahmefähig“ soll dabei heißen, dass das Krankenhaus aktuell über die notwendigen Ressourcen verfügt, um den Patienten zu versorgen.
5. Im Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 7/7450) wird in § 7a (4) und (6) auf die Ausgestaltung, deren räumliche Ansiedlung sowie die Finanzierung der Telenotarztarbeitsplätze eingegangen. Wir halten auch hier die Einbeziehung der LKHGT für notwendig (in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Telenotärzte sind ggf. auch Arbeitsplätze in den Krankenhäusern und/oder Home-Arbeitsplätze einzurichten).
6. Der ebenfalls von der CDU-Fraktion (Drucksache 7/7450) eingebrachte Vorschlag zur Ergänzung von § 18 Abs. 3 des ThürRettG – Finanzierung des Erwerbs der Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1) im Rahmen der Ausbildung der Notfall- und Rettungssanitäter – wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Beantwortung der Fragen des Kommunal- und Innenausschusses

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einführung des Telenotarztes kann zu einer Verbesserung der notärztlichen Versorgung der Thüringer Bevölkerung beitragen. Gründe dafür sind:

- Die Zeit vom Erstkontakt durch das Personal auf dem Rettungsmittel bis zur Übergabe an die Notfallaufnahme eines geeigneten Krankenhauses kann verkürzt werden.
- Ältere, erfahrene Ärzte mit entsprechender Qualifikation können länger in der Notfallversorgung gehalten werden, wenn ihnen die (teilweise) Tätigkeit als Telenotarzt ermöglicht wird.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Die Anforderungen an die medizinisch-fachliche Qualifikation eines Arztes, der in der Notfallversorgung tätig ist, sind identisch – egal in welcher Form (physisch anwesend oder per Telekommunikationsmedien) er tätig wird. Es gibt daher keinen Grund, dem Telenotarzt andere Aufgaben und Befugnisse zuzuordnen als dem physisch anwesenden Arzt. Dass der Telenotarzt „nur Anweisungen“ erteilen und nicht selbst tätig werden kann, ergibt sich von selbst und benötigt unseres Erachtens keine besondere Erwähnung.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Die Einführung des Telenotarztes sollte Anlass sein, um das Thema Aufgabenträger neu zu bewerten. Eine Eingliederung der organisatorischen Verantwortung für das Notarztwesen in die Rettungsleitstellen ist dabei gut vorstellbar.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Dies können wir nicht beurteilen.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Eine Experimentierklausel sollte auf jeden Fall Bestandteil der Gesetzesänderung sein. Nur über eine solche Regelung erhält sich der Freistaat Thüringen die Möglichkeit, über zeitlich und regional begrenzte Projekte eine unkomplizierte Weiterentwicklung des Rettungswesens vornehmen zu können.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Uns liegen dazu keine Erfahrungswerte vor. Wir können uns jedoch sehr gut vorstellen, dass eine smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine wirksame Hilfe im Rettungswesen ist. Voraussetzung dafür ist, dass derjenige Ersthelfer (First Responder) alarmiert wird, dessen Smartphone auch in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes durch eine Rettungsleitstelle geortet werden kann. Sonst ist es fraglich, ob der Ersthelfer tatsächlich schneller am Einsatzort ist als die alarmierten Rettungskräfte.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Wir betonen an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Schaffung von einheitlicher Infrastruktur. Dabei meint die Einheitlichkeit sowohl die Ausstattung der Rettungsmittel (unabhängig vom Träger), der Leitstellen (unabhängig vom Landkreis) sowie der Software für die Kommunikation zwischen Rettungsmittel und Krankenhaus (unabhängig vom Bundesland).

Die Notwendigkeit sicher funktionierender Mobilfunknetze als Voraussetzung für die Tätigkeit des Telenotarztes erwähnen wir lediglich der Vollständigkeit halber.

Die Möglichkeiten des Einsatzes von generativer KI (wie ChatGPT, PDF ChatBot, DeepL Write u.dgl.) auch für den Notfalleinsatz können heute noch nicht überblickt werden. Wir schlagen daher vor, dass die Erprobung von generativer KI von der Experimentierklausel mit umfasst ist.

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

In Anbetracht des hohen Investitionsvolums für die Errichtung einer zusätzlichen Leitstelle sowie der Kosten für deren laufenden Betrieb sollte unseres Erachtens eine solche Leitstelle sowohl für die Aus- als auch für die Weiterbildung genutzt werden UND dort räumlich untergebracht sein, wo genügend Personal zur Verfügung steht, um diese Leitstelle bei Großschadensereignissen als zusätzliche Leitstelle in Betrieb nehmen zu können. Gleichmaßen sollte diese Leitstelle einsatzfähig sein, wenn Wartungsarbeiten an den anderen Leitstellen anstehen.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?

Nein, dies sollte keinesfalls gefordert/umgesetzt werden. Durch den Einsatz des Telenotarztes muss eine geringere Einsatzleistung der Notärzte vor Ort erreicht werden. Deren Einsatz sollte sich auf die Einsatzfälle konzentrieren, die eine unbedingte physische Anwesenheit am Patienten/Einsatzort unabdingbar machen (MANV, Polytraumata, Versorgungen etc.).

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die bundesweit nach einheitlichen Vorgaben und Prüfungen qualifizierten Notfallsanitäter die von ihnen erworbene Befähigung auch tatsächlich anwenden dürfen. Hierzu ist es dringend erforderlich, die Notwendigkeit aufzuheben, dass der jeweils regional verantwortliche ärztliche Leiter des Rettungsdienstes jedem in seinem Verantwortungsgebiet tätigen Notfallsanitäter die einzelnen heilkundlichen Maßnahmen zur Durchführung freigeben muss. Vor dem Hintergrund der bestandenen Prüfungen der Notfallsanitäter ist dies mehr als unverständlich.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal - hier auf Weisung des Telenotarztes - heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Wir verweisen auf unsere Einlassungen zu Frage 9. Der Telenotarzt muss sich darauf verlassen können, dass der Notfallsanitäter die ärztlich angewiesenen Maßnahmen tatsächlich ausführt und nicht durch eine vom zuständigen ärztlichen Leiter der Rettungsstelle erteilte Genehmigung „gebremst“ wird. Nur, wenn alle Telenotärzte auf dasselbe anweisbare Spektrum heilkundlicher Maßnahmen zurückgreifen können, wird sich eine effiziente und nutzbringende Tätigkeit der Telenotärzte umsetzen lassen.

Die Rolle des Notfallsanitäters ändert sich nicht in Abhängigkeit davon, wo sich der Arzt aufhält, der der Fachkraft Anweisungen erteilt.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Ja, dies sollte vorgesehen werden.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Sofern das ärztliche Personal des abgebenden Krankenhauses und der im Einsatz befindliche Telenotarzt eine übereinstimmende Bewertung getroffen haben und der Telenotarzt auf dieser Basis die Transportbegleitung übernimmt, ist dies aus unserer Sicht ausreichend. Wichtig ist die offene, ehrliche Kommunikation zum Zustand des Patienten auf der ärztlichen Ebene.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Das konkrete Medium für die Erfassung der Aufnahme-/Versorgungskapazitäten ist aus unserer Sicht im zweiten Schritt zu klären. Im ersten Schritt ist zu klären, welche konkreten Daten aus den Krankenhäusern in den Rettungsdienststellen für welchen Zweck benötigt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen diese zur Verfügung gestellt werden können bzw. welche Alternativen es gibt, um das Ziel (den Patienten schnell an einen Ort bringen, an dem er ohne Zeitverlust adäquat versorgt werden kann) zu erreichen. Dies geht nur mit den Krankenhäusern am Tisch.

14. § 34a ThürRDG E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

In der Regel sollte der vorgeschlagene Zeitraum ausreichen. Es spricht jedoch nichts dagegen, eine Verlängerung auf begründeten Antrag hin zuzulassen.

Wir hoffen, dass wir unsere Gedanken nachvollziehbar darlegen konnten. Ergänzend stehen wir gern für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführerin

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilddokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Drs. 7/7394, Drs. 7/7450, Drs. 7/7780		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen (Vorsitz: ASB LV Thüringen e. V.)	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heinrich-Heine-Str. 3
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellidokG)	
	Wohlfahrtsverband	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellidokG)	
	Zustimmung zum Telenotarzt als Notfallmöglichkeit wenn kein bodengebundener Notarzt verfügbar, der Telenotarzt sollte den vor Ort praktizierenden Notarzt nicht generell ersetzen Zur Umsetzung des Telenotarztes in Thüringen bedarf es einer flächendeckenden Erreichbarkeit des Datennetzes. Aus unserer Sicht ist dies derzeit nicht gegeben und sollte dementsprechend vor Einführung geändert werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellidokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetellidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 15.06.2023	

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



THÜR. LANDTAG POST

16.06.2023 13:30

16144/23

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung des Telenotarztes, da er die notärztliche Versorgung in Thüringen stärkt. Dieser kann aber nur im begrenzten Raum durchgeführt werden, einen regulären Einsatz des Telenotarztes als kompletten Ersatz des bodengebundenen Notarztes unterstützen wir nicht.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Eine Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ sehen wir als notwendig an. Die Delegation von Maßnahmen durch den Telenotarzt ist nicht gleichzusetzen mit der des Notarztes am Einsatzort, da eine Überwachung der Maßnahme nur eingeschränkt möglich ist.

Hier empfehlen wir, den Standpunkt der AG TN zu berücksichtigen.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Wir unterstützen die Etablierung des Telenotarztensystems bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder bei den Leitstellen. Zudem könnten wir uns auch die Übertragung an beide Organisationen vorstellen. Hierbei müssen die Inhalte sehr konkret dargestellt werden. Einen neuen Aufgabenträger sehen wir nicht.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Die Zuständigkeit der Einsätze der Notärzte ist bisher der KVT zugeordnet. Somit sind die Haftungsfragen hier bereits geklärt und könnten für den Telenotarzt adaptiert werden. Die Haftung muss in den Verträgen der Aufgabenübertragung bzw. Gesetzen reguliert werden.

Eine sachliche Prognose zu den Kosten kann von uns nicht abgegeben werden. Grundsätzlich müssen die entstehenden Kosten dem Aufgabenträger erstattet werden u.a. Kosten für die Ausstattung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung bis hin zur Verwertung der Hard- und Software bei den Durchführenden.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf der Experimentierklausel?

In § 34a Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) wird der Kreis der Antragsberechtigten geregelt. Zusätzlich empfehlen wir noch die Einholung der Zustimmung des Landesbeirates des Rettungswesens.

Die weiteren Inhalte des Entwurfs der Experimentierklausel finden unsere Zustimmung.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Wir unterstützen die Einführung der smartphonebasierten Helferalarmierung. Aufgrund von zahlreichen Hilfsfristüberschreitungen bei Rettungseinsätzen kann eine Ersthelferalarmierung die reguläre Rettungskette verkürzen und zeitnah Maßnahmen durch die Ersthelfer unternommen werden. Wir empfehlen einen Erprobungszeitraum von einem Jahr mit einer anschließenden Evaluierung und Auswertung.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Weitere digitale Errungenschaften, die die notärztliche Versorgung verbessern, sind uns derzeit nicht bekannt.

8. Welche Auswirkung hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Aktuell sehen wir keine Auswirkungen durch den Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte? (§ 7 Abs. 6 S.3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Sofern der bodengebundene Notarzt verfügbar ist und die Einsatzdauer nicht unnötig verlängert wird, muss der diensthabende Notarzt zum Notfallort fahren.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Das Verständnis des Rollenbild des Notfallsanitäters ändert sich faktisch nicht, da der Notfallsanitäter auf Weisung des Telenotarztes handelt. Das Eingreifen des Notarztes fehlt jedoch. Das Thema Haftung muss geklärt werden.

Wir empfehlen die Umsetzung und Einhaltung der SOPs im gesamten Bundesland und dass es dadurch zu keinen Abweichungen in einzelnen Rettungsdienstbereichen kommen darf.

Es müssen für den Telenotarzt und für den diensthabenden Notarzt die gleichen Maßnahmen gelten.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Aus unserer Sicht besteht kein Änderungsbedarf.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsverfahren unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Diese Regelung sollte für Telenotarzteinsätze auch gelten. Wir empfehlen die Einbeziehung von Expertenuntersuchungen anderer Bundesländer zum Thema Telenotarzt.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt.

Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden?

Sofern ja, in welcher Form?

Die Einschätzung des nichtärztlichen Rettungspersonals sollte definitiv berücksichtigt werden und auch entscheidend sein. Dies bezieht sich auch auf den Sekundärtransport.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden.

Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um die Vorgabe zu konkretisieren?

Um die Vorgabe zu konkretisieren, sehen wir den Landesrettungsdienstplan als geeigneten Rahmen an. Wir empfehlen ein entsprechendes Formular zur Kapazitätsübersicht als Anlage des Landesrettungsdienstplanes.

Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Nein.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von ein bis drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1).

Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Wir sehen keinen Änderungsbedarf.

Grundsatz

Zur Umsetzung des Telenotarztes in Thüringen bedarf es einer flächendeckenden Erreichbarkeit des Datennetzes. Aus unserer Sicht ist dies derzeit nicht gegeben und sollte dementsprechend vor Einführung geändert werden.

E. H. A., 15.06.'23

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Landesärztekammer Thüringen</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Im Semmicht 33</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07751 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Landesärztekammer Thüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Im Semmicht 33	Postleitzahl, Ort	07751 Jena
Name	Organisationsform										
Landesärztekammer Thüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Im Semmicht 33										
Postleitzahl, Ort	07751 Jena										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellDokG)	
	Vertretung der Thüringer Ärzteschaft + Qualitätssicherung ärztliche Tätigkeit	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellDokG)	
	- Befürwortung des Telenotarates bei lebenswichtigen Einsätzen - Sicherstellung Notarzt und Telenotarzt zentral an einer Stelle (ein Aufgabenträger) - Nutzung und Ausbau des Systems MEDiRett	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, 10.6.2023	

Landesärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 10 07 40
07707 Jena
Tel.: 03641/614-101 • Fax: 03641/614-109

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
16.06.2023 13:55

16147/23

Datum: 16.06.2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP – Drucksache 7/7394

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung eines Thüringer Telenotarztes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 7/7450

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Drucksache 7/7780

Sehr geehrter Herr Stöffler,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. In der Stellungnahme beziehen wir uns vorrangig auf die Fragestellungen in Anlage 3.

Allgemeine Anmerkungen:

Die geplante Etablierung des Telenotarztes wird von der Landesärztekammer Thüringen positiv bewertet. Im Landesbeirat wurde hierzu bereits die Grundlage für die Qualifikationen des Telenotarztes geschaffen. Daneben wurde mit der Änderung des Landesrettungsdienstplanes für den Freistaat Thüringen, welche zum 1. Mai 2023 in Kraft getreten ist, ein Indikationskatalog für den Notarzteinsatz aufgenommen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 19/2023, Seiten 715-716). Nach den darin benannten Indikationen hat der Einsatz von Rettungsmitteln und der Einsatz eines Notarztes zu erfolgen.

Grundsätzlich ist bei dem Einsatz eines Telenotarztes zu berücksichtigen, dass nach § 7 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen bei der Behandlung eines Patienten von einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ausgegangen wird. Dies schließt den Einsatz von Kommunikationsmedien allerdings nicht aus. Hier muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob eine ausschließliche Behandlung über Kommunikationsmedien erfolgen kann.

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags nimmt die Landesärztekammer Thüringen wie folgt Stellung:

1. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einführung des Telenotarztes wird ausdrücklich befürwortet, weil dadurch das therapiefreie Intervall verkürzt wird, unabhängig davon, ob die Indikation für einen Notarzt vor Ort besteht oder nicht. Der Telenotarzt kann bei entsprechender Indikation bis zum Eintreffen des Notarztes das nichtärztliche Rettungspersonal begleiten und unterstützen. Unterschwellig indikative Notarzteinsätze können durch den Einsatz des Telenotarztes verringert werden, wodurch es zu einer Entlastung der Vorhaltung des physischen Notarztes kommt. So ist in vielen Fällen der physische Notarzteinsatz vor Ort nicht notwendig und daher eine höhere Verfügbarkeit für Notarzteinsätze nach dem Indikationskatalog für Notarzteinsätze möglich.

Weiterhin kann der Telenotarzt eine fachliche Rückfallebene des Notarztes vor Ort darstellen, wobei die fachliche Verantwortung beim Notarzt vor Ort bleibt.

Schließlich kommt es beim Einsatz des Telenotarztes auch zu einer Entlastung des Klinikpersonals, welches den Notfall nicht begleiten muss.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Bei Beachtung des Indikationskataloges für Notarzteinsätze ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber dem Notarzt nicht erforderlich.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Die Einführung des Telenotarztes erfordert keinen neuen Aufgabenträger. Ein neuer Aufgabenträger würde zusätzliche Dissenzsituationen im System schaffen, z. B. bei Haftungsfragen. Die Gestellung von Notarzt und Telenotarzt sollte bei einem Aufgabenträger liegen und auch aus Qualitätssicherungsgründen zentral in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers verbleiben.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Der Einführung eines neuen Aufgabenträgers folgt ein wesentlich höherer Kostenfaktor, z. B. für Versicherungen, und eine weitere Haftungszuständigkeit. Eine Trennung des Sicherstellungsauftrages für Notarzt und Telenotarzt sollte nach Auffassung der Landesärztekammer Thüringen unbedingt vermieden werden.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Die Experimentierklausel wird grundsätzlich befürwortet. Es sollten aber unter § 34a Abs. 2 als zur Antragstellung berechtigt auch die ärztliche Vertretung und die Kassenärztliche Vereinigung als Aufgabenträger für die notärztliche Sicherstellung ergänzt werden.

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 – 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

6. *Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?*

Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung stellt grundsätzlich eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar, ist aber keine fest planbare Komponente im Notarztsystem und kann den Notarzteinsatz nicht ersetzen.

7. *Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?*

In Thüringen findet das vom Gesundheitsministerium geförderte System MEDIRett bereits Anwendung. Darüber hinaus sind schon die Ankündigung und Übertragung der Dokumentation des Patienten an die Notfallaufnahme möglich. Es erfolgt aber bisher nur ein einseitiger Datenaustausch vom Notarzt zur Klinik.

Gerade in Notfallsituationen wäre es jedoch wichtig, sofort auf die Patientendaten zugreifen zu können, z. B. über die elektronische Patientenakte, um die Vorgeschichte des Patienten zu kennen und adäquat reagieren zu können.

8. *Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?*

Die Einrichtung einer Lehrleitstelle wird positiv gesehen, unter der Voraussetzung, dass die fachlichen Qualifikationen klar benannt werden.

9. *Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?*

Nein, denn nach Notfallsanitätärgesetz muss der Notfallsanitäter den Patienten bei heilkundlichen Maßnahmen einem Arzt vorgestellt haben. Wenn dies bereits über den Telenotarzt erfolgt ist, muss der Notarzt nicht zwingend noch zum Notfallort fahren, außer es besteht eine Indikation nach dem Indikationskatalog für Notarzteinsätze.

10. *Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurden diesem die Befugnis gegeben, unterbestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?*

Es besteht aus unserer Sicht diesbezüglich kein Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die von der Landesärztekammer Thüringen bestätigte und jährlich

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 – 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

aktualisierte Verfahrensanweisungen für den Thüringer Rettungsdienst gemäß § 16 a Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Eine solche Regelung für die Telenotärzte ist aus Sicht der Landesärztekammer Thüringen obsolet, da das System des Telenotarztes bereits in der Corona-Pandemie ausreichend erprobt wurde. Grundsätzlich gibt es jedoch aus Qualitätssicherungsaspekten gegen eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung keine Einwände.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Die primäre Entscheidung erfolgt immer im Arzt-Arzt-Gespräch (Notarzt-Klinik; Klinik-Telenotarzt). Die Entscheidung über den Einsatz des Notarztes / Telenotarztes ist immer eine ärztliche Entscheidung. In die Vorbereitung und Umsetzung des Transportes muss das nichtärztliche Rettungspersonal aber mit eingebunden werden.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

An dieser Stelle verweisen wir auf das in Thüringen eingesetzte und in Umsetzung befindliche System MEDIRett, in dem u. a. auch die freien Betten dokumentiert werden.

Dieses hat z. B. schon bei der Verteilung der verletzten Patienten aus dem Ukraine-Krieg erfolgreich Anwendung gefunden und gut funktioniert. Es sollten keine Parallelstrukturen geschaffen, vielmehr das System MEDIRett weiter ausgebaut werden.

14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Aus Sicht der Landesärztekammer Thüringen wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO, bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/7394 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung

Thüringer Telenotarzt

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/7450 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/7780 -

1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)

Name	Organisationsform
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer tätigen Notärzte (AGTN) e.V.	eingetragener Verein (gemeinnützig)
Geschäfts- oder Dienstadresse	Geschäftsadresse
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Zum Hospitalgarten 8
Postleitzahl, Ort	99425 Weimar

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung der im Vorkinddienstlichen FAK und über mehrjährige Hilfe	
	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
4.	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	- Teilnotart Ergänzung der natürlichen Versorgung, aber kein Ersatzsystem - Teilnotart soll auch für die ambulanten Stellen verfügbar sein - Teilnotart arbeitsplatz sollte im zentralen Arbeitsstellenimplantations - Zustimmung im Experimentierklausur- Lehrstuhl	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Wana, 16.06 2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (Drs. 7/7394, 7450, 7780)													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Arnstädter Straße 50</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096, Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50	Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt		
Name	Organisationsform												
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50												
Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)												
	Interessenvertretung der Verbände der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege												
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?												
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)												

	Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. schließt sich der STN des DRK Thüringen e.V und der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen an.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, der 16.06.2023	



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

THÜR. LANDTAG POST
16.06.2023 15:50

16152/23

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
16.06.2023

Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (Drs. 7/7394, 7450, 7780)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem Anhörungsverfahren und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Wir verweisen auf den kollegialen Austausch mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens und danken für die geleistete Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft. Die in der Stellungnahme dargelegten Anmerkungen, Empfehlungen und Forderungen teilen wir ausdrücklich und schließen uns der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen an.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anlage:

(1) Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der der Thüringer Hilfsorganisationen

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung des Telenotarztes, da er die notärztliche Versorgung in Thüringen stärkt. Dieser kann aber nur im begrenzten Raum durchgeführt werden, einen regulären Einsatz des Telenotarztes als kompletten Ersatz des bodengebundenen Notarztes unterstützen wir nicht.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Eine Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ sehen wir als notwendig an. Die Delegation von Maßnahmen durch den Telenotarzt ist nicht gleichzusetzen mit der des Notarztes am Einsatzort, da eine Überwachung der Maßnahme nur eingeschränkt möglich ist.

Hier empfehlen wir, den Standpunkt der AG TN zu berücksichtigen.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Wir unterstützen die Etablierung des Telenotarztensystems bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder bei den Leitstellen. Zudem könnten wir uns auch die Übertragung an beide Organisationen vorstellen. Hierbei müssen die Inhalte sehr konkret dargestellt werden. Einen neuen Aufgabenträger sehen wir nicht.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Die Zuständigkeit der Einsätze der Notärzte ist bisher der KVT zugeordnet. Somit sind die Haftungsfragen hier bereits geklärt und könnten für den Telenotarzt adaptiert werden. Die Haftung muss in den Verträgen der Aufgabenübertragung bzw. Gesetzen reguliert werden.

Eine sachliche Prognose zu den Kosten kann von uns nicht abgegeben werden. Grundsätzlich müssen die entstehenden Kosten dem Aufgabenträger erstattet werden u.a. Kosten für die Ausstattung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung bis hin zur Verwertung der Hard- und Software bei den Durchführenden.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf der Experimentierklausel?

In § 34a Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) wird der Kreis der Antragsberechtigten geregelt. Zusätzlich empfehlen wir noch die Einholung der Zustimmung des Landesbeirates des Rettungswesens.

Die weiteren Inhalte des Entwurfs der Experimentierklausel finden unsere Zustimmung.



6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Wir unterstützen die Einführung der smartphonebasierten Helferalarmierung. Aufgrund von zahlreichen Hilfsfristüberschreitungen bei Rettungseinsätzen kann eine Ersthelferalarmierung die reguläre Rettungskette verkürzen und zeitnah Maßnahmen durch die Ersthelfer unternommen werden. Wir empfehlen einen Erprobungszeitraum von einem Jahr mit einer anschließenden Evaluierung und Auswertung.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Weitere digitale Errungenschaften, die die notärztliche Versorgung verbessern, sind uns derzeit nicht bekannt.

8. Welche Auswirkung hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Aktuell sehen wir keine Auswirkungen durch den Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte? (§ 7 Abs. 6 S.3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Sofern der bodengebundene Notarzt verfügbar ist und die Einsatzdauer nicht unnötig verlängert wird, muss der diensthabende Notarzt zum Notfallort fahren.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Das Verständnis des Rollenbild des Notfallsanitäters ändert sich faktisch nicht, da der Notfallsanitäter auf Weisung des Telenotarztes handelt. Das Eingreifen des Notarztes fehlt jedoch. Das Thema Haftung muss geklärt werden.

Wir empfehlen die Umsetzung und Einhaltung der SOPs im gesamten Bundesland und dass es dadurch zu keinen Abweichungen in einzelnen Rettungsdienstbereichen kommen darf.

Es müssen für den Telenotarzt und für den diensthabenden Notarzt die gleichen Maßnahmen gelten.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



**Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den
Gesetzentwürfen?**

Aus unserer Sicht besteht kein Änderungsbedarf.

**11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die
Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des
Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsverfahren
unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind.
Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze
unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?**

Diese Regelung sollte für Telenotarzteinsätze auch gelten. Wir empfehlen die
Einbeziehung von Expertenuntersuchungen anderer Bundesländer zum Thema
Telenotarzt.

**12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche
Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies
anfordert und der Telenotarzt zustimmt.**

**Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen
Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden?
Sofern ja, in welcher Form?**

Die Einschätzung des nichtärztlichen Rettungspersonals sollte definitiv berücksichtigt
werden und auch entscheidend sein. Dies bezieht sich auch auf den
Sekundärtransport.

**13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der zentralen Leitstelle
„laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten
melden.**

**Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um die Vorgabe zu
konkretisieren?**

Um die Vorgabe zu konkretisieren, sehen wir den Landesrettungsdienstplan als
geeigneten Rahmen an. Wir empfehlen ein entsprechendes Formular zur
Kapazitätsübersicht als Anlage des Landesrettungsdienstplanes.

Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Nein.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen



14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von ein bis drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1).

Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Wir sehen keinen Änderungsbedarf.

Grundsatz

Zur Umsetzung des Telenotarztes in Thüringen bedarf es einer flächendeckenden Erreichbarkeit des Datennetzes. Aus unserer Sicht ist dies derzeit nicht gegeben und sollte dementsprechend vor Einführung geändert werden.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/7780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Organisationsform</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DRK Landesverband Thüringen</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>DRK Landesverband Thüringen e.V.</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Heinrich-Heine-Straße, 3</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096, Erfurt</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Organisationsform	DRK Landesverband Thüringen	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	DRK Landesverband Thüringen e.V.	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heinrich-Heine-Straße, 3	Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt
Name	Organisationsform										
DRK Landesverband Thüringen	e. V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse	DRK Landesverband Thüringen e.V.										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heinrich-Heine-Straße, 3										
Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	freie Wohlfahrtspflege, Nationale Hilfsgesellschaft und eigenständige Jugendresidenz	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Zustimmung zum Telenotarzt als Notfallmöglichkeit wenn kein bodengebundener Notarzt verfügbar. Der Telenotarzt sollte den vor Ort praktizierenden Notarzt nicht generell ersetzen. Zur Umsetzung des Telenotarztes in Thüringen bedarf es einer flächendeckenden Erreichbarkeit des Datennetzes. Aus unserer Sicht ist dies derzeit nicht gegeben und sollte dementsprechend bei Einführung geändert werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein	
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

DRK Landesverband Thüringen e. V. · Heinrich-Heine-Straße 3 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
16.06.2023 13:47

16146/23

Erfurt, den 16. Juni 2023

Stellungnahme zum schriftlichen Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses zu den geplanten Änderungen des ThürRettG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des DRK Landesverband Thüringen e. V. zu den Fragestellungen der Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags. Diese wurde im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen abgestimmt und ist mit der gemeinschaftlich verfassten Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft identisch.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender

**DRK Landesverband
Thüringen e. V.**

Nationale Hilfsgesellschaft

Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt
Tel. 0361 744399-0
Fax 0361 744399-19
drk@drk-thueringen.de
www.drk-thueringen.de

Präsident

Vorstand

Ihre Nachricht

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Die vorliegende Stellungnahme des DRK Landesverband Thüringen e. V. zu den Fragestellungen der Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags wurde im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen abgestimmt und ist mit der gemeinschaftlich verfassten Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft identisch.

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung des Telenotarztes, da er die notärztliche Versorgung in Thüringen stärkt. Dieser kann aber nur im begrenzten Raum durchgeführt werden, einen regulären Einsatz des Telenotarztes als kompletten Ersatz des bodengebundenen Notarztes unterstützen wir nicht.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Eine Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ sehen wir als notwendig an. Die Delegation von Maßnahmen durch den Telenotarzt ist nicht gleichzusetzen mit der des Notarztes am Einsatzort, da eine Überwachung der Maßnahme nur eingeschränkt möglich ist.

Hier empfehlen wir, den Standpunkt der AG TN zu berücksichtigen.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Wir unterstützen die Etablierung des Telenotarztsystems bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder bei den Leitstellen. Zudem könnten wir uns auch die Übertragung an beide Organisationen vorstellen. Hierbei müssen die Inhalte sehr konkret dargestellt werden. Einen neuen Aufgabenträger sehen wir nicht.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Die Zuständigkeit der Einsätze der Notärzte ist bisher der KVT zugeordnet. Somit sind die Haftungsfragen hier bereits geklärt und könnten für den Telenotarzt adaptiert werden. Die Haftung muss in den Verträgen der Aufgabenübertragung bzw. Gesetzen reguliert werden.

Eine sachliche Prognose zu den Kosten kann von uns nicht abgegeben werden. Grundsätzlich müssen die entstehenden Kosten dem Aufgabenträger erstattet werden u.a. Kosten für die Ausstattung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung bis hin zur Verwertung der Hard- und Software bei den Durchführenden.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf der Experimentierklausel?

In § 34a Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) wird der Kreis der Antragsberechtigten geregelt. Zusätzlich empfehlen wir noch die Einholung der Zustimmung des Landesbeirates des Rettungswesens.

Die weiteren Inhalte des Entwurfs der Experimentierklausel finden unsere Zustimmung.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Wir unterstützen die Einführung der smartphonebasierten Helferalarmierung. Aufgrund von zahlreichen Hilfsfristüberschreitungen bei Rettungseinsätzen kann eine Ersthelferalarmierung die reguläre Rettungskette verkürzen und zeitnah Maßnahmen durch die Ersthelfer unternommen werden. Wir empfehlen einen Erprobungszeitraum von einem Jahr mit einer anschließenden Evaluierung und Auswertung.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Weitere digitale Errungenschaften, die die notärztliche Versorgung verbessern, sind uns derzeit nicht bekannt.

8. Welche Auswirkung hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Aktuell sehen wir keine Auswirkungen durch den Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte? (§ 7 Abs. 6 S.3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Sofern der bodengebundene Notarzt verfügbar ist und die Einsatzdauer nicht unnötig verlängert wird, muss der diensthabende Notarzt zum Notfallort fahren.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal – hier auf Weisung des Telenotarztes – heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6 ThürRDG-E Drs. 7/7780)

Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Das Verständnis des Rollenbild des Notfallsanitäters ändert sich faktisch nicht, da der Notfallsanitäter auf Weisung des Telenotarztes handelt. Das Eingreifen des Notarztes fehlt jedoch. Das Thema Haftung muss geklärt werden.

Wir empfehlen die Umsetzung und Einhaltung der SOPs im gesamten Bundesland und dass es dadurch zu keinen Abweichungen in einzelnen Rettungsdienstbereichen kommen darf.

Es müssen für den Telenotarzt und für den diensthabenden Notarzt die gleichen Maßnahmen gelten.

Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Aus unserer Sicht besteht kein Änderungsbedarf.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsverfahren unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Diese Regelung sollte für Telenotarzteinsätze auch gelten. Wir empfehlen die Einbeziehung von Expertenuntersuchungen anderer Bundesländer zum Thema Telenotarzt.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt.

Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Die Einschätzung des nichtärztlichen Rettungspersonals sollte definitiv berücksichtigt werden und auch entscheidend sein. Dies bezieht sich auch auf den Sekundärtransport.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden.

Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um die Vorgabe zu konkretisieren?

Um die Vorgabe zu konkretisieren, sehen wir den Landesrettungsdienstplan als geeigneten Rahmen an. Wir empfehlen ein entsprechendes Formular zur Kapazitätsübersicht als Anlage des Landesrettungsdienstplanes.

Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Nein.

14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von ein bis drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1).

Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Wir sehen keinen Änderungsbedarf.

Grundsatz

Zur Umsetzung des Telenotarztes in Thüringen bedarf es einer flächendeckenden Erreichbarkeit des Datennetzes. Aus unserer Sicht ist dies derzeit nicht gegeben und sollte dementsprechend vor Einführung geändert werden.

Vorstandsvorsitzender

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/7394 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/7450 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/7780 -

1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)

Name	Organisationsform
Johanniter - Unfall - Hilfe e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt/Thüring	e. V.
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schillerstr. 27
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Durchführender des Rettungsdienstes im Freistaat Thüringen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen ! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Unter Beachtung der Stellungnahme befürworten wir die Einführung des Telenarkotika, die Experimentierklausel und der strukturelle Bettenabbau 	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 13.06.23	

DIE JOHANNITER 
 JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V.
 Landesverband Sachsen-Anhalt-Thüringen
 Schillerstraße 27 • D-99096 Erfurt
 Telefon: 0361/ 223 29-0 • Fax 0361/ 223 29-80

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 717394 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telénotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 717450 -											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 717780 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Organisationsform</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GStB Thüringen</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Gemeinde- und Städtebund Thüringen</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breslau-Str. 14 · 99004 Erfurt Tel. (0361) 2 20 50 - 0 Fax (0361) 2 20 50 - 50</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Name	Organisationsform	GStB Thüringen	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 14 · 99004 Erfurt Tel. (0361) 2 20 50 - 0 Fax (0361) 2 20 50 - 50	Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
GStB Thüringen	Eingetragener Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Gemeinde- und Städtebund Thüringen										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 14 · 99004 Erfurt Tel. (0361) 2 20 50 - 0 Fax (0361) 2 20 50 - 50										
Postleitzahl, Ort											

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Kommunaler Spitzenverband i.S.v. §§ 126, 127 Thür KO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 27.6.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilidokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserblich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 717394 -	
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 717450 -	
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 717780 -	
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilidokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)
Name	Organisationsform
Thüringisches Landtagsrat	e.V.
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau - Str. 13
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Kommunales Spitzenverbund i.S.v. §§ 126, 127 ThürKO Art 31 Abs 4 ThürVerf.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Bewertung der Gerechtigkeit und des Fragenkatalogs aus kreislicher Perspektive	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Sieft, 20.06.2023	

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt.

Stadt Jena

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

17627/2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/7394 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Einführung Thüringer Telenotarzt

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/7450 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/7780 -

1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)

Name	Organisationsform
Geschäfts- oder Dienstadresse	Stadterwaltung Jena
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Am Anger 15
Postleitzahl, Ort	07743 Jena

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Aufgabenträger Rettungsdienst	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Zustimmung zu Teilen d. Gesetzesvorlagen 3 Gesetzesvorlagen mit teilweise widersprüchlichen Ausätzen Zustimmung zur Einführung eines Telenotarztes	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, 27.06.23	

15895/2023

■ JENA LICHTSTADT.



Stadt Jena · Dezernat Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice

Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Kennziffer: 7/918
zu Drs. 7/7394/7450/7780

Fachdienst:	Feuerwehr
Bereich:	Fachdienstleitung
Dienstgebäude:	GAZ, Am Anger 28, 07743 Jena
Zimmer:	
Sachbearbeiter(in):	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	feuerwehr@jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	
Unser Schreiben / Zeichen:	
Datum:	6. Juni 2023

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Stellungnahme der Stadt Jena

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt Jena liegen mit Schreiben des Thüringer Landtages vom 03. Mai 2023 drei Gesetzentwürfe zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vor.

Alle Gesetzentwürfe sind von dem Willen geprägt, die rettungsdienstliche Versorgung im Freistaat Thüringen weiter zu entwickeln und moderne Lösungsansätze für die Herausforderungen einer zunehmend schwieriger werdenden umfassenden Gesundheitsversorgung zu finden.

Die Gesetzentwürfe der Regierungsfraktion, der Fraktion der CDU sowie der parlamentarischen Gruppe der FDP ergänzen, überlagern und widersprechen sich teilweise, so dass eine gemeinsame Betrachtung schwierig ist. Einigkeit scheint bei allen Entwürfen in der Anerkennung der Notwendigkeit der Einführung eines Telenotarzt-Systems zu bestehen. Die Lösungsansätze werden jedoch unterschiedlich dargestellt. Aus diesem Grund soll hier einzeln auf die Entwürfe eingegangen werden:

I. Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/7780

- Die Einrichtung einer Lehrleitstelle durch das Land wird von der Stadt Jena ausdrücklich begrüßt. Das Projekt zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen in Thüringen



verlangt neben einheitlicher und redundanter Technik auch einen einheitlichen Ausbildungsstand des Personals. Dieses ist nur durch eine zentrale Ausbildungsstätte mit einer den Bedingungen der Leitstellen entsprechenden technischen und personellen Ausstattung möglich.

- Für die Bereitstellung von Informationen zu Versorgungs- und Behandlungskapazitäten und freien Betten (Entwurf zu § 14 Abs. 3 ThürRettG) ist ein landesweit einheitliches System zu schaffen, auf das alle Leitstellen zugreifen können. Insbesondere unter dem Aspekt der zu erwartenden Neugliederung der Krankenhauslandschaft und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Rettungsdienst sowie unter Beachtung der Leitstellenentwicklung greift die vorgeschlagene Regelung aus Sicht der Stadt Jena zu kurz.
- Die Einführung eines Telenotarzt-Systems in Thüringen wird begrüßt und entspricht den Tendenzen und Entwicklungen in anderen Bundesländern. Das Telenotarzt-System unterstützt den Rettungsdienst und kann im Bedarfsfall das notarztfreie Intervall verkürzen. Dazu gehören jedoch nicht nur die Übertragung von Bild- und Tondaten, sondern auch die vor Ort festgestellten Vitalparameter, aus denen der Telenotarzt die entsprechenden Schlüsse für Behandlungsmaßnahmen ableiten kann. Dazu ist eine umfangreiche Ausstattung der Rettungsmittel mit Kommunikationstechnik erforderlich.
- Die Sicherstellung des Telenotarzt-Systems durch die Kassenärztliche Vereinigung ist folgerichtig. Gleichzeitig erscheint eine Anbindung an die Zentralen Leitstellen sinnvoll, da dort alle Informationskanäle für den Rettungsdienst zusammenlaufen. Entsprechende Vorschläge aus dem Fachgremium Leitstellen liegen bereits vor.
- Neben den Kosten für die einheitliche mobile Einsatzdokumentation (§ 20 Abs. 2 ThürRettG) müssen auch die Kosten für die Erfassung und Übertragung der Bild- Ton- und Vitaldaten in die Benutzungsentgelte einfließen.
- Die Streichung des § 31 Abs. 2 Satz 2 wird begrüßt, da diese Regelung durch die mobilelektronische Einsatzdatenerfassung überflüssig wird.

2. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/7450

- Zur Notwendigkeit der Einführung eines Telenotarzt-Systems besteht offenbar Einvernehmen mit den Regierungsfractionen. Die im Entwurf zu § 5 vorgeschlagene Vergabe telenotärztlicher Leistungen durch die Ministerien führt zu einer Trennung der notärztlichen Versorgung innerhalb des Systems der Notfallrettung und kann aus Sicht der Stadt Jena nicht zielführend sein. Die Kassenärztliche Vereinigung ist als Aufgabenträger für die notärztliche Versorgung ausreichend in der Lage, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch für die Sicherstellung des Telenotarztes



zu schaffen. Die Regelung würde zu einer weiteren Aufgabenträgerschaft führen, welche sich eher hinderlich als fördernd auf die Notfallrettung auswirken kann.

- Zu begrüßen ist die Definition der Aufgaben des Telenotarztes. Diese könnten aber auch im Landesrettungsdienstplan geregelt werden.
- Unabhängig von der aus Sicht der Stadt Jena unnötigen Ausschreibung telenotärztlicher Leistungen sind die vorgeschlagenen Regelungen zum § 7 a Absatz 4 zu begrüßen. Die Festlegung der Telenotarzt- Standorte sollte auf Landesebene durch die vorgeschlagenen Institutionen erfolgen. Dabei ist die Anbindung an eine oder mehrere Zentrale Leitstellen sinnvoll und widerspricht nicht der Aufgabenträgerschaft durch die KVT. Die Regelungen zur technischen Ausgestaltung des Telenotarzt-Systems werden ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Ausstattung der Rettungsmittel, der Datenübertragung und der notwendigen Kapazitäten am Standort des Telenotarztes definiert.
- Eine gesonderte Kostenregelung (Entwurf zu § 7 Absatz 6 und 7) wäre ohne einen zusätzlichen Aufgabenträger nicht erforderlich. Kosten der Ausstattung der Rettungsmittel für das Telenotarzt-System können im § 20 geregelt werden, die Kosten des Telenotarztes im § 21.
- Die zum § 18 vorgeschlagene Kostenregelung für die erforderliche Führerscheinerweiterung ist durch die technische Entwicklung von Rettungsfahrzeugen zu begrüßen.

3. Zum Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/7394

- Die im Entwurf zu § 7 Abs. 1 geforderte Regelung schließt sich dem Entwurf der Regierungsfractionen zur Einführung eines Telenotarzt-Systems und dessen Zuordnung zur Kassenärztlichen Vereinigung an.
- Im Entwurf zum § 14 Absatz 2 wird die Einführung von Ersthelfer-Systemen gefordert. Die vorgeschlagenen Regelungen greifen aus Sicht der Stadt Jena zu kurz, da Aufgabenträger und Träger der Leitstelle in der Regel nicht identisch sind. Insbesondere unter Berücksichtigung des Projektes zu Neugestaltung der Leitstellenlandschaft im Freistaat sind Leitstellen künftig für die Gebiete zunehmend mehrerer Aufgabenträger zuständig. Unterschiedliche Systeme in einem Leitstellenbereich sind nur unter sehr großem Aufwand durch die Leitstelle zu betreiben. Grundsätzlich können Ersthelfer-Systeme den Rettungsdienst unterstützen und behandlungsfreie Intervalle verkürzen. Dazu haben verschiedene Anbieter Apps



- entwickelt, die eine Benachrichtigung von registrierten Ersthelfern in der Nähe eines Notfalles sicherstellen. Die Implementierung im ThürRettG setzt aber zunächst eine Definition der Rechtsstellung und der Befugnisse der Ersthelfer voraus. Auch ist der Zweck des Thüringer Rettungsdienstgesetzes im § 1 definiert. Das Gesetz regelt „die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes“. Eine Regelung für die Erste Hilfe ist nicht vorgesehen. Die Definition der Notfallrettung im § 3 ThürRettG entspricht nicht den möglichen Leistungen von Ersthelfern. Darüber hinaus müsste auf Grund der künftig in den Leitstellen landesweit einheitlichen Technik auch ein landesweit einheitliches System eingeführt werden. Auch auf die Frage der Kosten wird im Entwurf nicht eingegangen. Aus Sicht der Stadt Jena ist diese Regelung abzulehnen.
- Über die Möglichkeiten der in Thüringen eingeführten mobilelektronischen Datenerfassung auch Informationen zu Versorgungs- und Behandlungskapazitäten und freien Betten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, ist zurzeit nichts bekannt. Gefordert werden muss auf jeden Fall ein für alle Leitstellen in Thüringen zugängliches einheitliches System.

II. Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einführung eines Telenotarzt-Systems in Thüringen soll Bestandteil der notärztlichen Versorgung sein. Eine Ablösung oder ein Ersatz der Vorhaltung und des Einsatzes von Notärzten darf daraus nicht abgeleitet werden. Vielmehr muss es dazu dienen, insbesondere im ländlichen Raum mit zum Teil langen Anfahrtswegen für das Notarzteinsatzfahrzeug die Besatzungen der Rettungsmittel zu unterstützen, ihnen Handlungssicherheit zu geben und das arztfreie Intervall zu verkürzen. Insofern hat die Einführung des Telenotarztes keinen unmittelbaren Einfluss auf die notärztliche Versorgung, da diese weiterhin flächendeckend sichergestellt werden muss.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Die Abgrenzung und Definition von Aufgaben und Befugnissen des Telenotarztes gegenüber den bodengebundenen Notärzten ist erforderlich. Dies ergibt sich aus der mit der räumlichen Trennung von Patient und Arzt verbundenen Art der Tätigkeit und der Eingriffsmöglichkeiten des Telenotarztes in die Patientenversorgung.



3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Nein. Die Trennung der Aufgabenträgerschaft für Notärzte und Telenotärzte wirkt eher behindernd als förderlich für die Notfallrettung.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Die Einführung eines neuen Aufgabenträgers würde sich vermutlich kostensteigernd auswirken. Entscheidende Kriterien für die Ablehnung einer getrennten Aufgabenträgerschaft sollten jedoch die Organisations- und Zuständigkeitsfragen sein.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Grundsätzlich kann die Einführung einer Experimentierklausel durch wissenschaftliche Begleitung Erkenntnisse bringen, die der Weiterentwicklung des Rettungswesens dienen. Siehe auch Beantwortung der Frage 14.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung kann eine Hilfe für die Notfallrettung sein. Die Implementierung im Gesetz führt jedoch zu vielen Fragen, die vorab geklärt werden müssen. Die Rechtsstellung, die Pflichten und die Befugnisse der Ersthelfer sollten klar dargestellt werden. Auch ist der Zweck des Thüringer Rettungsdienstgesetzes im § 1 definiert. Das Gesetz regelt „die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes“. Eine Regelung für die Erste Hilfe ist nicht vorgesehen. Die Definition der Notfallrettung im § 3 ThürRettG entspricht nicht den möglichen Leistungen von Ersthelfern. Darüber hinaus müsste auf Grund der künftig in den Leitstellen landesweit einheitlichen Technik auch ein landesweit einheitliches System eingeführt werden. Auf die Frage der Kosten wird im Entwurf nicht eingegangen. Aus Sicht der Stadt Jena ist diese Regelung abzulehnen.

Soweit Notfälle im öffentlichen Raum auftreten, scheint zunächst die Benachrichtigung von sich in der Nähe befindlichen Ersthelfern eine Möglichkeit zu sein, das behandlungsfreie Intervall zu verkürzen. Zu klären ist aber, ob der entsprechende Helfer dann auch zur Hilfe verpflichtet ist (Abgrenzung zum § 323c StGB). Weitere Fragen sind die Berechtigung zum Betreten einer Wohnung oder fremder Einrichtungen, da sich der größte Teil der Notfälle im häuslichen Bereich abspielt. Auf Grund der Vielzahl an smartphonebasierten Ersthelfer-Apps kann es zudem durch die unterschiedlichen Aufgabenträger innerhalb eines Leitstellenbereiches zu einem „Flickenteppich“ an Systemen kommen, welche durch die Leitstellen nicht zu bedienen sind. Die Einführung solcher Systeme kann also nur einheitlich im Leitstellenbereich erfolgen.



mit der weiteren Entwicklung der Leitstellenlandschaft auch nur landesweit. Dabei ist ebenso die Frage zu klären, wer dafür die Kosten zu tragen hat.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Sinnvoll wäre die Einführung einer einheitlichen Schnittstelle zwischen dem mobilelektronischen Datenerfassungssystem und den Patientenaufnahmen der Krankenhäuser, darüber hinaus Ankunftsmonitore in den Notaufnahmen. Mit der Einführung der Telemedizin in der Notfallrettung könnten ebenso medizinische Daten bereits auf der Anfahrt zur Notaufnahme übermittelt werden. Die Krankenhausträger müssen dazu verpflichtet werden, sich den in der Notfallrettung verwendeten Systemen anzuschließen. Störend im System der Notfallrettung ist die nach wie vor auf Papier zu erfolgende Transportverordnung. Die Übermittlung der Behandlungskapazitäten an die Zentralen Leitstellen muss künftig über ein landesweit einheitliches System erfolgen, auf das die Leitstellen und auch die Notärzte und Notfallsanitäter vor Ort zugreifen können.

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Die Einrichtung einer Lehrleitstelle dient der einheitlichen Ausbildung des Leitstellenpersonals und hat keinen direkten Einfluss auf die notärztliche Versorgung. Gleichzeitig könnte die Lehrleitstelle auch zur Fortbildung von Notärzten und Telenotärzten dienen, was die Einführung einheitlicher Standards und Behandlungsmethoden erleichtert.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs. 7/7780)?

Diese Entscheidung ist einzelfallabhängig. Sollte die Alarmierung des Notarztes auf der Grundlage des Notarztindikationskatalogs bereits erfolgt sein, könnte dieser Einsatz abgebrochen werden, wenn durch den Telenotarzt im Zusammenwirken mit der Besatzung vor Ort ausreichende Maßnahmen vorgenommen wurden, um die Transportfähigkeit des Patienten ohne weiteres Zutun des Notarztes zu gewährleisten. Selbst unter Beachtung des Zeitverzugs für die Anfahrt des Notarztes dürfte diese Konstellation nur sehr selten vorkommen. In solchen Fällen muss eine Abstimmung des Notarztes mit dem Telenotarzt erfolgen. Für die Fälle, in denen die Besatzung des Rettungswagens vor Ort nach Feststellung der Lage die Unterstützung des Telenotarztes benötigt, ist dieser weisungsbefugt und die Behandlung erfolgt durch die Notfallsanitäter im Rahmen der Delegation.



Auch in diesen Fällen ist durch den Telenotarzt abzuschätzen, ob eine Nachalarmierung des Notarztes erfolgen soll.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal - hier auf Weisung des Telenotarztes - heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6. ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde?

Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Die Weisung eines Telenotarztes unterscheidet sich nicht von den Weisungen eines vor Ort tätigen Notarztes. Der Notfallsanitäter nimmt damit heilkundliche Handlungen im Rahmen der Delegation vor. Entscheidend ist das Vorliegen ausreichender Informationen beim Telenotarzt. Dazu gehört neben einer Bild- und Tonverbindung auch die Übertragung von Vitalparametern. Dafür sind die Rettungsmittel entsprechend auszustatten. Die Rolle des Notfallsanitäters ändert sich durch die Einführung des Telenotarztes nicht.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Die Auswertung der Einsätze der Telenotärzte sollte ebenso wissenschaftlich erfolgen wie die der Notärzte.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Eine Abstimmung des Rettungsdienstpersonals, welches einen Verlegungstransport begleitet, mit dem begleitenden Telenotarzt sollte in jedem Fall erfolgen. Voraussetzung dafür ist die ausreichende technische Ausstattung der Rettungsmittel und leistungsfähige und gesicherte Datenverbindung. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es dazu nicht.



13. § 14.Abs. 3 ThürRDG-E (Drs. 7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten melden. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Die Übermittlung der Behandlungskapazitäten an die Zentralen Leitstellen muss künftig über ein landesweit einheitliches System erfolgen, auf das die Leitstellen und auch die Notärzte und Notfallsanitäter vor Ort zugreifen können. Dies sollte im Gesetz verankert werden, um auch die Kostenregelung zu klären.

14. §34a ThürRDG E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Die geplanten möglichen Abweichungen betreffen die personelle Besetzung der Leitstellen, die Vorhaltung von Personal und Rettungsmitteln in den Rettungswachen, die Bestimmung des Einsatzes von Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen sowie die Besetzung der Rettungsmittel.

Zu dem in der Begründung angeführten möglichen Einsatz von Ärzten in der Leitstelle liegen bereits Vorschläge aus dem Fachgremium Leitstelle vor. Danach soll im Rahmen des Landesprojektes auch ein Arbeitsplatz für einen Arzt in der Leitstelle vorgesehen werden.

In der Begründung wird weiterhin der Einsatz von Rettungsmitteln vorgeschlagen, welche nicht dem anerkannten Stand der Technik bzw. der Notfallmedizin entsprechen. Dies kann unter der Beachtung des Versorgungsauftrages nicht mitgetragen werden. Die Notfallrettung ist „.....die Durchführung lebensrettender Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten am Notfallort und ihre Beförderung unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung.....“ (§3 Abs.2 ThürRettG). Grundsätzlich ist die Einführung von Spezialfahrzeugen sinnvoll und möglich, dabei sind aber der Stand der Technik und der Notfallmedizin einzuhalten. Die Einführung von Notfallkrankwagen wäre eine sehr sinnvolle und zielführende Errungenschaft, welche in anderen Bundesländern bereits gängige Praxis ist. Auch diese Fahrzeuge sind in der DIN 1789 genormt. Notfallkrankwagen können vor allem bei niederschweligen Ereignissen zum Einsatz kommen, bei denen keine akute Lebensgefahr vorliegt, aber eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies setzt jedoch eine Erweiterung des Begriffs der Notfallrettung im §3 ThürRettG voraus. Beispielhaft ist dies im §2 Absatz 2,



Nummer 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) geregelt:

„(2) Der Rettungsdienst hat.....

2. bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten, diese in kurzer Zeit am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport).....“

Eine derartige Regelung wäre zu begrüßen, da zahlreiche Einsätze des Rettungsdienstes nicht mit einer Lebensgefahr oder zu erwartenden schweren gesundheitlichen Schädigung verbunden sind, aber nur durch Rettungsmittel der Notfallrettung abzuwickeln sind. Für diese Regelung ist auch die Abweichung von der bisher geforderten Qualifikation der Besatzungen möglich.

Als schwierig ist die Begrenzung der Experimentierklausel auf den Zeitraum von drei Jahren einzuschätzen. Hohe Investitionskosten und die Einstellung von geeignetem Personal setzen einen größeren Planungshorizont voraus.

Dezernent

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)